

22.01.26

U - AV - Fz - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ist das zentrale europäische Regelwerk zur integrierten Begrenzung und Verminderung der Emissionen aus mehr als 13.000 Anlagen in Deutschland. Die erstmalige Umsetzung erfolgte durch Anpassung bestehenden deutschen Rechts vor allem im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz sowie zahlreichen darauf erlassenen Verordnungen.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) erfolgen zahlreiche Anpassungen an der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Richtlinie (EU) 2024/1785 ist am 4. August 2024 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 sind diese Änderungen bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen.

Ziel ist die fristgerechte Anpassung des nationalen Rechts an die durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Dabei sollen die Änderungen, die gemäß den Ermächtigungsgrundlagen der eingangs genannten Gesetze keiner Zustimmung des Bundestages bedürfen, in einer Verordnung gebündelt werden.

Die umzusetzenden Änderungen betreffen unter anderem die Aufnahme neuer Tätigkeiten in die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, was eine Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), erfordert. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 erfordert zudem kleinere Anpassungen an der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Ferner sind für Anlagen nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, ausgenommen Tierhaltungsanlagen rechtliche Anforderungen an Umweltmanagementsysteme einzuführen.

Zum Erlass dieser Verordnung ist zur Umsetzung der Anforderungen an die Einführung eines Umweltmanagementsystems zunächst die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Ziel ist daher die Kopplung der betroffenen Regelungen an das Inkrafttreten der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen.

Gemäß einer Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie zur Umsetzung entsprechender Ziele aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (vgl. auch Kabinettsbeschluss vom 05. November 2025 zu Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau) soll

diese nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 auch genutzt werden, um Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren durch Anpassungen innerhalb der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zu erschließen. Die Ablöseverordnung und ihr Abstimmungs- und Entstehungsprozess stehen damit auch im Kontext der vom Kabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative und setzen im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit einen umfassenden Praxischeck um, dessen Ergebnisse unmittelbar in das Verordnungsgebungsverfahren eingeflossen sind.

Zudem wurde die engere Angleichung des historisch gewachsenen Katalogs der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen hinsichtlich Aufbau und Begrifflichkeiten an die europäischen Vorgaben als ein Element für die Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen identifiziert. Schließlich stellt das Immissionsschutzrecht mit seinem integrierten Zulassungsverfahren einen zentralen Ansatzpunkt zur Begleitung der Transformation der Industrie in Deutschland dar, weshalb der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen regelmäßig auf den tatsächlichen und zukünftig erwarteten Anlagenpark ausgerichtet werden muss. Auch der aus diesen beiden Aspekten resultierende Anpassungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung angegangen.

Dieser Entwurf soll schließlich zur Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beitragen, insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 3, „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 3.9 beitragen, „bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern“.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung und Kopplung des Inkrafttretens an das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die vorliegende Verordnung nimmt die Vorschläge zur Anpassung des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren mit auf.

B.2 Nutzen

Vom Regelungsregime der Industrieemissions-Richtlinie werden ca. 55.000 Industrieanlagen in der EU erfasst, darunter ca. 13.000 in Deutschland. Dabei werden besonders emissionsreiche Industriezweige wie die chemische Industrie, Feuerungsanlagen, Nahrungsmittelindustrie, rohstoffverarbeitende Industrie (Mineralische Rohstoffe, Eisen- und Nichteisenmetalle, Holz), Abfallbehandlung und -verbrennung und die Textil- und Lederindustrie berücksichtigt. EU-weit sind die unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) fallenden Anlagen für rund 20% der Schadstoffemissionen in Luft und Wasser sowie 40% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.

Die Industrieemissionsrichtlinie ist das wichtigste EU-Instrument zur Regulierung der Emissionen von Schadstoffen, etwa Stickstoffoxiden, Ammoniak, Quecksilber, Methan und Kohlendioxid, durch Industrieanlagen und Intensivtierhaltungsbetriebe. Durch die Umsetzung der seit 2010 bestehenden Richtlinie in Deutschland konnte der Schadstoffausstoß von Industrieanlagen bereits erheblich reduziert werden. Ein prominentes Bei-

spiel dafür ist die verbesserte Luftqualität in vielen Regionen. Dennoch ist die Luftverschmutzung nach wie vor die häufigste umweltbedingte Ursache für vorzeitige Todesfälle in der EU. Mit der Novelle der Industrieemissions-Richtlinie werden die Ziele der Richtlinie, Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schadstoffen zu schützen sowie ihre Wirksamkeit weiter gestärkt und ergänzt. Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie trägt dazu bei, indem unter anderem die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) um den neuen Anwendungsbereich der IED erweitert wird.

Mit dem Verordnungsentwurf wird darüber hinaus die Pflicht der betroffenen Anlagenbetreiber zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems konkretisiert und erweitert. Damit wird das bestehende Ordnungsrecht um das betriebsorganisatorische bzw. selbst-reflexive Instrument des Umweltmanagements ergänzt, um wichtige Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz effizient und effektiv erreichen zu können und den ordnungsrechtlichen Vollzug zu entlasten. Unternehmerische Spielräume bleiben dabei erhalten.

Die Umsetzung orientiert sich 1:1 an den europäischen Vorgaben. Die Umsetzung weiterer Vorgaben der novellierten Industrieemissions-Richtlinie erfolgt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Die Europäische Kommission rechnet damit, dass der Wert der Gesundheitsvorteile, die durch die Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Richtlinie entstehen, 860 Mio. EUR bis 2,8 Mrd. EUR pro Jahr betragen wird. Bezogen auf Deutschland kann somit davon ausgegangen werden, dass der Wert der Gesundheitsvorteile aus der Gesamtumsetzung der Änderungsrichtlinie bei etwa 215 Mio. bis 700 Mio. EUR pro Jahr liegt.

Schließlich werden mit der vorliegenden Verordnung Maßnahmen im Zusammenhang mit der am 1. Oktober 2025 beschlossenen Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung umgesetzt, mit dem Ziel das Immissionsschutzrecht einfacher zu machen und damit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Entlastung von Unternehmen und Behörden beizutragen.

C. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Die bestehenden Regelungen genügen nicht in vollem Umfang den Vorgaben der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU und sind daher anzupassen.

Ohne die Anpassung des bestehenden nationalen Rechts können zudem die Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nicht umgesetzt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Grundlage der vorliegenden Abschätzung beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der sich aus den **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** ergibt, hinsichtlich des Anlagenbestands und bereits genehmigter Neuanlagen einmalig ca. 14,5 Millionen Euro und jährlich ca. 3,4 Millionen Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht und fällt daher nicht unter die „One in, one out“-Regel. Im Rahmen der „One in, one out“-Regel werden jährlich 6,2 Millionen Euro, davon jährlich 4,4 Millionen Euro Bürokratiekosten, eingespart. Diese ergeben sich primär durch die Änderung des Zulassungsverfahrens vom sogenannten „G-Verfahren“ in das „V-Verfahren“ in der 4. BImSchV. Durch den Einsatz von Umweltmanagementsystemen entstehen für die Wirtschaft zukünftig zusätzliche Einsparungen, z.B. durch die Verringerung des Verbrauchs von Ressourcen, Energie und Wasser, deren Höhe aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage in den Betrieben a priori nicht konkret beziffert werden kann.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die darin enthaltenen Bürokratiekosten betragen einmalig 14,5 Millionen Euro und jährlich rund 1,6 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand für die Verwaltung, der sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, beläuft sich auf einmalig ca. 11,3 Millionen Euro. Für die Verwaltung ergibt sich aufgrund von Vereinfachungen der Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen ohne Bezug zu EU-Recht insgesamt eine Entlastung von jährlich ca. 5,3 Millionen Euro. Der Aufwand entsteht den Ländern, sofern nicht einzelne Aufgaben den Kommunen überlassen sind. Der dem Bund entstehende Erfüllungsaufwand bleibt aufgrund der geringen Fallzahl der sich im Zuständigkeitsbereich des Bundes befindenden Anlagen unter 100 000 Euro und ist daher nicht gesondert in der Verordnung auszuweisen.

F. Weitere Kosten

Darüber hinaus entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnern und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung.

22.01.26

U - AV - Fz - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 21. Januar 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung
der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung
der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und
nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung¹

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund

- des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, des § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2, des § 7a Absatz 1 und 3, des § 10 Absatz 10, des § 19 Absatz 1, des § 27 Absatz 4, des § 48a Absatz 3 und des § 58e Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. [Jahreszahl] I Nr. ...) [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der novellierten Richtlinie über Industrieemissionen] geändert worden ist,
- des § 23 Absatz 1 Nummer 3 und 9 und Absatz 2 sowie des § 23 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 in Verbindung mit § 61i Absatz 5 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen] geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 5, des § 36 Absatz 4 Satz 4, des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 und 9 und Absatz 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 6, des § 38 Absatz 1 Satz 2, des § 43a Absatz 1 und 5, des § 47a Absatz 6, des § 53 Absatz 6 Nummer 1, des § 54 Absatz 7 Nummer 3 sowie des § 59 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen] geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,

und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit verordnet aufgrund des § 53 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. [Jahreszahl] I Nr. ...) [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der novellierten Richtlinie über Industrieemissionen] geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. I Nr. 131) nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024).

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

§ 1

Genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort und Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichem Gleisschotter, gilt Satz 1 auch, wenn sie weniger als 12 Monate ab Inbetriebnahme an demselben Ort betrieben werden sollen. Für die in den Nummern 2.10.2, 7.5, 7.6, 7.7, 7.23, 7.26, 9.1, 9.3 und 9.11 des Anhangs 1 genannten Anlagen gilt Satz 1 nur, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang 1 genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.

(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für
 - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

(3) Die in Anhang 1 bestimmten Voraussetzungen für die Genehmigungsbedürftigkeit sind auch erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(4) Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung.

(5) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung.

(6) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

(7) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat.

§ 2

Zuordnung zu den Verfahrensarten

(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach

1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für

- a) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,
- b) Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhang 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen,
- c) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen ist,

2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnete Anlagen.

Soweit die Zuordnung zu den Genehmigungsverfahren von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen aus Anhang 1 zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend.

(3) Für in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnete Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden. Satz 1 ist auf Anlagen der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur anzuwenden, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer nach Satz 1 genehmigten Versuchsanlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, so ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

(4) Wird die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder

durch eine sonstige Erweiterung der Anlage erreicht oder überschritten, so wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht.

§ 3

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2010/75 in der Fassung vom 24. April 2024 und Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Nummer 6.6 des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2010/75 in der Fassung vom 24. November 2010 sind Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 zu dieser Verordnung mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Ausgenommen sind gemäß § 2 Absatz 3 befristet genehmigte Anlagen.

§ 4

Schlussvorschriften

(1) Anhang 1 Nummer 3.11 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieser Verordnung] geltenden Fassung ist erst ab dem Tag anzuwenden, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch ab dem 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz, und nukleare Sicherheit gibt den Tag der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bekannt. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist Anhang 1 Nummer 3.11 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Anhang 1 Nummer 3.12 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieser Verordnung] geltenden Fassung ist erst ab dem Tag anzuwenden, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch ab dem 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Anhang 1 Nummer 3.26 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieser Verordnung] geltenden Fassung ist erst ab dem Tag anzuwenden, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, spätestens jedoch ab dem 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 1

(zu § 1 Absatz 1 und 3, § 2 Absatz 1 bis 3, § 3)

Begriff der organischen Lösungsmittel in Nummer 5 und Nummer 10

Der in Anlagenbeschreibungen unter den Nummern 5.1, 5.10 und 10.8 verwendete Begriff „organische Lösungsmittel“ bezieht sich auf eine organische Verbindung, die bei 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von 0,01 Kilopascal oder mehr hat oder unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen eine entsprechende Flüchtigkeit aufweist und die, ohne sich chemisch zu verändern, allein oder in Kombination mit anderen Stoffen Rohstoffe, Produkte oder Abfallstoffe auflöst oder als Reinigungsmittel, Dispersionsmittel, Konservierungsmittel, Weichmacher oder als Mittel zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung verwendet wird.

Rohstoffbegriff in Nummer 7

Der in Anlagenbeschreibungen unter Nummer 7 verwendete Begriff des Rohstoffs gilt unabhängig davon, ob dieser zuvor verarbeitet wurde oder nicht.

Abfallbegriff in Nummer 8

Der in den Anlagenbeschreibungen unter den Nummern 8 verwendete Begriff des Abfalls betrifft diejenigen Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, Anwendung finden.

Mischungsregel

Wird in Anlagenbeschreibungen unter Nummer 7 auf diese Mischungsregel Bezug genommen, errechnet sich die Produktionskapazität **P** beim Einsatz tierischer und pflanzlicher Rohstoffe wie folgt:

$$P = \begin{cases} 75 & \text{für } A \geq 10 \\ [300 - (22,5 \cdot A)] & \text{für } A < 10 \end{cases}$$

wobei **A** den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Rohstoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt.

Legende

Nummer:

Ordnungsnummer der Anlagenart

Anlagenbeschreibung:

Die vollständige Beschreibung der Anlagenart ergibt sich aus dem fortlaufenden Text von der zweiten bis zur jeweils letzten Gliederungsebene der Ordnungsnummer (z. B. ergibt sich die vollständige Beschreibung der Anlagenart von Nummer 1.2.4.1 aus dem fortlaufenden Text der Nummern 1.2, 1.2.4 und 1.2.4.1).

Verfahrensart:

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU:

E: Anlagen gemäß § 3

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie		
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;	G	E
1.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem Holz mit Ausnahme von Holz, das infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthält, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.1	10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.2.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V	
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoffen, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.3.1	20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.2.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V	
1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
1.3	(nicht besetzt)		
1.4	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von		
1.4.1	Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.4.1.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und zum Notbetrieb,	V	
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.2.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.4.2.2	100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
1.5	(nicht besetzt)		
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	V	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	V	
1.7	(nicht besetzt)		
1.8	Elektromotoren-, Konverter- oder Phasenschieberanlagen, mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromotorenanlagen;	V	
1.9	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V	
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	G	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
1.11	Anlagen zur Erzeugung von Koks;	G	E
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser;	G	
1.13	(nicht besetzt)		
1.14	Anlagen zur Vergasung, Verflüssigung oder Pyrolyse von		
1.14.1	Kohle,	G	E
1.14.2	bituminösem Schiefer mit einer Brennstoffleistung von		
1.14.2.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E
1.14.2.2	weniger als 20 Megawatt,	G	
1.14.3	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, soweit nicht von Nummer 8.2 erfasst, in Anlagen mit einer Brennstoffleistung von		
1.14.3.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E
1.14.3.2	weniger als 20 Megawatt, ausgenommen Anlagen mit einer Brennstoffleistung von 100 Kilowatt oder weniger, in denen ausschließlich naturbelassenes Holz eingesetzt wird, und Holzkohlemeiler;	V	
1.15	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.4.1 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V	
1.16	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V	
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe		
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	mehr als 25 Hektar,	G	
2.1.2	10 Hektar bis 25 Hektar,	V	
2.1.3	weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;	V	
2.2	Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden;	V	
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
2.3.1	mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,	G	E
2.3.2	mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag, soweit in anderen als Drehrohröfen hergestellt,	G	E
2.3.3	mit einer Produktionskapazität von weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,	V	
2.3.4	mit einer Produktionskapazität von weniger als 50 Tonnen je Tag, soweit in anderen als Drehrohröfen hergestellt,	V	
2.3.5	ohne verbundenen Brennprozess (reine Mahlanlagen);	V	
2.4	Anlagen zum Brennen von		
2.4.1	Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von		
2.4.1.1	50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,	G	E
2.4.1.2	weniger als 50 Tonnen Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,	V	
2.4.2	Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte oder Ton zu kalziniertem Ton;	V	
2.5	Anlagen zur Gewinnung von Asbest;	G	E
2.6	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestserzeugnissen;	G	E
2.7	Anlagen zum Blähen von Perlite oder Schiefer;	V	
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas und Mineralwolle-Recyclingfasern hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von		
2.8.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.8.2	100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;	V	
2.9	(nicht besetzt)		
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von		
2.10.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
2.10.2	2 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;	V	
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, auch soweit diese aus Altglas und Mineralwolle-Recyclingfasern hergestellt werden, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von		
2.11.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.11.2	weniger als 20 Tonnen je Tag;	V	
2.12	(nicht besetzt)		
2.13	(nicht besetzt)		
2.14	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionskapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag;	V	
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;	V	
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung		
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	G	E
3.2	Anlagen zur Herstellung von		
3.2.1	Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von		
3.2.1.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.2.1.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde,	G	
3.2.2	Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
3.2.2.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.2.2.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde,	V	
3.2.3	direkt reduziertem Eisen mit einer Produktionskapazität von		
3.2.3.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.2.3.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;	V	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren sowie Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallverbindungen aus Stahlwerksstäuben im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht;	G	E
3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen in Gießereien, mit einer Schmelzkapazität von		
3.4.1	4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E
3.4.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Vakuum-Schmelzanlagen, 2. Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, 3. Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, 4. Schweißlötbäder und 5. Heißluftverzinnsanlagen;	V	
3.5	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen;	V	
3.6	Anlagen zur Umformung (einschließlich Wärmebehandlung) von		
3.6.1	Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von		
3.6.1.1	20 Tonnen oder mehr Rohgut,	G	E
3.6.1.2	weniger als 20 Tonnen Rohgut,	V	
3.6.2	Stahl durch Kaltwalzen mit einer Kapazität je Stunde von		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
3.6.2.1	10 Tonnen oder mehr Rohgut,	G	E
3.6.2.2	von weniger als 10 Tonnen Rohgut, soweit die Bandbreite 650 Millimeter oder mehr beträgt,	V	
3.6.3	Schwermetallen, ausgenommen Eisenmetalle, durch Walzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde,	V	
3.6.4	Leichtmetallen durch Walzen mit einer Kapazität von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;	V	
3.7	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von		
3.7.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
3.7.2	2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag;	V	
3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle, einschließlich der dazugehörigen Schmelzanlagen, mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von		
3.8.1	4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E
3.8.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, 2. Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und 3. Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;	V	
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten		
3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.9.1.1	2 Tonnen oder mehr Rohgut aus Eisenmetallen je Stunde,	G	E
3.9.1.2	2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde, soweit nicht von Nummer 3.9.1.1 erfasst,	V	
3.9.1.3	500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,	V	
3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
3.9.2.1	auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut aus Eisenmetallen, je Stunde,	G	E
3.9.2.2	auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde, soweit nicht von Nummer 3.9.2.1 erfasst;	V	
3.10	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von		
3.10.1	30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,	G	E
3.10.2	1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;	V	
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes		
3.11.1	mehr als 50 Kilojoule,	G	E
3.11.2	1 Kilojoule bis 50 Kilojoule beträgt;	V	
3.12	Anlagen zum Schmieden von Eisenmetallen mit Schmiedepressen, deren Presskraft mehr als 30 Meganewton (MN) je Presse beträgt;	G	E
3.13	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss;	V	
3.14	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile;	G	E
3.15	(nicht besetzt)		
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von		
3.16.1	20 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.16.2	weniger als 20 Tonnen je Stunde;	V	
3.17	(nicht besetzt)		
3.18	Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
3.19	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;	V	
3.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 Kubikmetern je Stunde;	V	
3.21	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren, soweit nicht von Nummer 3.26 erfasst;	V	
3.22	Anlagen zur Behandlung von Schrotten in Schredderanlagen, sofern nicht von Nummer 8.3.1 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V	
3.23	Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder -pasten, insbesondere Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver;	V	
3.24	Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;	V	
3.25	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von mehr als 50 Luftfahrzeugen je Jahr;	V	
3.26	Anlagen zur Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr;	G	E
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung		
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von		
4.1.1	– ungesättigten kurzkettigen Kohlenwasserstoffen, Ethylbenzol, Styrolmonomer,	G	E

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	– Ethylenoxid, Ethylenglykole, Phenol, Formaldehyd, – Toluoldiisocyanat (TDI) aus TDA, Methylendiphenyldiisocyanat (MDI) aus MDA, Dinitrotoluol (DNT) aus Toluol, Toluoldiamin (TDA) aus DNT sowie Methylendiphenyldiamin (MDA) aus Anilin – 1,2-Dichlorethan, Vinylchlorid, – Wasserstoffperoxid, mit einer Herstellungskapazität von insgesamt 20 000 Tonnen je Jahr oder mehr in kontinuierlichen Prozessen,		
4.1.2	Chlor, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid, Wasserstoff durch Elektrolyse einer Sole,	G	E
4.1.3	– Ammoniak, Wasserstoff, sofern die Herstellung nicht durch eine Elektrolyse erfolgt, – Salpetersäure, Schwefelsäure, Oleum, Phosphorsäure, Flusssäure, – Soda, Calciumchlorid, Calciumcarbonat, Natriumkarbonat, Natriumbikarbonat, Eisenchlorid, Eisensulfat (Vitriole und verwandte Produkte, etwa Chlorsulfate), anorganische Phosphate, Natriumchlorat, – Titandioxid, Calciumcarbid, Kieselsäure, Natriumsilikat, Industrieruß, – phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), einschließlich Ammoniumnitrat (AN), Calcium-Ammoniumnitrat (CAN), Calciumnitrat (CN), Harnstoff-Ammoniumnitrat, Harnstoff, Kaliumsulfat, Superphosphat,	G	E
4.1.4	– organischen Chemikalien, einschließlich Kunststoffe, synthetische Kautschuke, Farbstoffe und Pigmente sowie Tenside, – anorganischen Chemikalien, ausgenommen Wasserstoff, sofern dessen Herstellung durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt, – Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, – Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, – Explosivstoffen, soweit nicht von Nummer 4.1.1., 4.1.2 oder 4.1.3 erfasst,	G	E
4.1.5	– organischen Chemikalien, einschließlich Kunststoffe, synthetische Kautschuke, Farbstoffe und Pigmente sowie Tenside, – anorganischen Chemikalien, ausgenommen Wasserstoff, sofern dessen Herstellung durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt,	G	E

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	– phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), – Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, – Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, – Explosivstoffen, im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);		
4.2	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden, soweit nicht von Nummer 4.1.4 erfasst;	V	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit nicht von Nummer 4.1 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen, in denen		
4.3.1	Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,	V	
4.3.2	Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden;	V	
4.4	Anlagen zur		
4.4.1	Raffination von Mineralöl oder Gas,	G	E
4.4.2	Weiterverarbeitung von Mineralöl oder Mineralölbestandteilen in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin, soweit nicht von Nummer 4.1 oder 4.4.1 erfasst;	V	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;	V	
4.6	(nicht besetzt)		
4.7	(nicht besetzt)		
4.8	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V	
4.9	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag;	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
4.10	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;	V	
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen		
5.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen		
5.1.1	von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von		
5.1.1.1	150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr,	G	E
5.1.1.2	15 Tonnen oder mehr je Jahr, soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst, ausgenommen zum Bedrucken,	V	
5.1.2	von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke		
5.1.2.1	organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gewichts-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 30 Tonnen oder mehr je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden, soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst,	V	
5.1.2.2	sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 15 Tonnen oder mehr je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden, soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst,	V	
5.1.3	zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken, soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst;	V	
5.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien (insbesondere Papier) mit Kunstharzen wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, bei denen Trocknungsanlagen eingesetzt werden, mit einem Harzverbrauch von 10 Kilogramm oder mehr je	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen sowie Anlagen, die aufgrund ihres Lösungsmittelverbrauchs unter die Nummer 5.1 fallen;		
5.3	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, einschließlich dem Tränken oder Überziehen mit Teeröl, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag;	G	E
5.4	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;	V	
5.5	(nicht besetzt)		
5.6	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl;	V	
5.7	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche;	V	
5.8	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt;	V	
5.9	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird;	V	
5.10	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden;	V	
5.11	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan,	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat;		
5.12	Anlagen zur Herstellung von PVC-Folien durch Kalandrieren unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Zusatzstoffen mit einer Kapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr;	V	
6.	Holz, Zellstoff		
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	G	E
6.2	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, mit Ausnahme von Anlagen zur Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe, mit einer Produktionskapazität von		
6.2.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
6.2.2	weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt,	V	
6.3	Anlagen zur		
6.3.1	Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von		
6.3.1.1	600 Kubikmetern oder mehr je Tag,	G	E
6.3.1.2	weniger als 600 Kubikmetern je Tag,	V	
6.3.2	Herstellung von Holzspanklötzen;	V	
6.4	Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr;	V	
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von		
7.1.1	Hennen mit		
7.1.1.1	40 000 oder mehr Hennenplätzen,	G	E
7.1.1.2	15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,	V	
7.1.2	Junghennen mit		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.1.2.1	40 000 oder mehr Junghennenplätzen,	G	E
7.1.2.2	30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,	V	
7.1.3	Mastgeflügel mit		
7.1.3.1	40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,	G	E
7.1.3.2	30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,	V	
7.1.4	Truthühnern mit		
7.1.4.1	40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,	G	E
7.1.4.2	15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,	V	
7.1.5	Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,	V	
7.1.6	Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen,	V	
7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit		
7.1.7.1	2 000 oder mehr Mastschweineplätzen,	G	E
7.1.7.2	1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,	V	
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.8.1	750 oder mehr Sauenplätzen,	G	E
7.1.8.2	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	V	
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.9.1	6 000 oder mehr Ferkelplätzen,	G	
7.1.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,	V	
7.1.10	Pelztieren mit		
7.1.10.1	1 000 oder mehr Pelztierplätzen,	G	
7.1.10.2	750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen,	V	
7.1.11	gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden		
7.1.11.1	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1,	G	E

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.1.11.2	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 in Verbindung mit den Nummern 7.1.9.1 oder 7.1.10.1, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 erfasst,	G	
7.1.11.3	in den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7.2, 7.1.8.2, 7.1.9.2 oder 7.1.10.2, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 oder 7.1.11.2 erfasst;	V	
7.2	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen, sofern nicht von den Nummern 7.3.1, 7.12.1.1, 7.14.1, 7.25.1, 7.30.1 erfasst aus		
7.2.1	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.2.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	G	E
7.3	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von		
7.3.1	50 Tonnen Schlachtkörper oder mehr je Tag,	G	E
7.3.2	4 Tonnen je Woche bis weniger als 50 Tonnen Schlachtkörper je Tag bei Geflügel,	V	
7.3.3	20 Tonnen je Woche bis weniger als 50 Tonnen Schlachtkörper je Tag bei sonstigen Tieren;	V	
7.4	Anlagen		
7.4.1	zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,	V	
7.4.2	zum Schmelzen von tierischen Fetten, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche;	V	
7.5	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven, soweit nicht von Nummer 7.7 bis 7.31 erfasst, aus		
7.5.1	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	pflanzlichen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne oder mehr Konserven je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Nahrungs- oder Futtermitteln in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten,		
7.5.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr Konserven je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten;	V	
7.6	Anlagen zur Herstellung wärmebehandelter Nahrungs- oder Futtermittel, ausgenommen Erzeugnisse zum sofortigen Verzehr und Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Nahrungs- oder Futtermitteln in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten, soweit nicht von Nummer 7.2 bis 7.5 und 7.7 bis 7.31 erfasst, mit einer Verarbeitungskapazität von 30 Tonnen je Tag oder mehr;	V	
7.7	Anlagen, ausgenommen Anlagen in Gaststätten oder Flüssigrauchanlagen, zum Räuchern von Nahrungs- und Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2 Tonnen geräucherten Waren je Woche oder mehr, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;	V	
7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.10	(nicht besetzt)		
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in 1. Fleischereien mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch je Woche, 2. Anlagen, die nicht durch Nummer 7.3 erfasst werden;	V	
7.12	Anlagen zur		
7.12.1	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.12.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
7.12.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
7.12.2	Sammlung, Sortierung oder zum Umschlagen von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist;	V	
7.12.3	Lagerung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, in Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von mehr als 2 Kubikmetern oder mehr als 5 Kubikmetern, sofern es sich um die Lagerung von ganzen toten Heimtieren handelt, oder in ungekühlten Lageranlagen;	V	
7.13	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Woche behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 20 Tonnen je Woche sonstiger Tiere nach Nummer 7.3.3 anfallen;	V	
7.14	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Produktionskapazität von		
7.14.1	12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.14.2	weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen je Woche weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 20 Tonnen je Woche sonstiger Tiere nach Nummer 7.3.3 anfallen;	V	
7.15	Kottrocknungsanlagen;	V	
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.17	Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung oder zum Umschlag von Fischmehl oder Fischöl		
7.17.1	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von 0,5 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst,	V	
7.17.2	in denen Fischmehl ungefasst gelagert wird,	V	
7.17.3	mit einer Umschlagkapazität für ungefasstes Fischmehl von 200 Tonnen oder mehr je Tag;	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.18	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.19	Anlagen zur Herstellung von Darrmalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr Darrmalz je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.20	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.21	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt, oder von weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.22	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.23	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Anlagen zur Trocknung von Grünfutter in Niedertemperaturtrocknern mit einer Wasserverdampfungsleistung von weniger als 1 t/h;	V	
7.24	Anlagen zur Trocknung von Biertreber, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.25	Brauereien mit einer Produktionskapazität von		
7.25.1	3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.25.2	200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, soweit nicht von Nummer 7.25.1 erfasst;	V	
7.26	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.27	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionskapazität von 0,5 Tonnen oder mehr geröstetem Kaffee je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.28	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne oder mehr gerösteten Erzeugnissen je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.29	Anlagen zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder zur thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse oder zur Herstellung von Lakritz mit einer Produktionskapazität von 50 Kilogramm oder mehr je Tag, soweit nicht in Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.30	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von		
7.30.1	ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag,	G	E
7.30.2	ausschließlich Milch in Sprühtrocknern mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag,	V	
7.30.3	Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Sprühtrocknern mit einer Produktionskapazität von 5 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2.1 erfasst;	V	
7.31	Anlagen zur Aufzucht oder zur Devitalisierung durch Wärmebehandlung von 20 Tonnen Insekten oder deren Entwicklungsstadien oder mehr je Woche, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.32 - 7.35	(nicht besetzt)		
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen		
8.1	Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, soweit nicht von Nummer 8.2.1, 8.2.6, 8.4.2 oder 8.4.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag, soweit eine chemische Behandlung erfolgt, insbesondere chemische Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation,	G	
8.1.3	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag, soweit nicht von Nummer 8.1.2. erfasst;	V	
8.2	Anlagen zur thermischen Behandlung, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren für feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle, für Deponiegas sowie		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	für das Abfackeln anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen		
8.2.1	von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von		
8.2.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.2.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	G	
8.2.2	von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von		
8.2.2.1	3 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
8.2.2.2	weniger als 3 Tonnen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, welches keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält,	V	
8.2.2.3	weniger als 3 Tonnen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,	V	
8.2.3	von nicht gefährlichen Abfällen zum Zwecke der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen soweit ausschließlich – edelmetallhaltige Abfälle, einschließlich der Präparation, ausgenommen Anlagen die weniger als 10 Kilogramm Einsatzstoffe je Tag behandeln, oder – mit organischen Verbindungen verunreinigte Metalle, Metallspänen oder Walzzunder behandelt werden,	V	
8.2.4	von Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.2.4.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
8.2.4.2	weniger als 50 Megawatt,	V	
8.2.5	von Deponiegas (einschließlich durch Abfackeln), außer in einer Verbrennungsmotoranlage, oder von anderen gasförmigen Stoffen durch Abfackeln, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind,	V	
8.2.6	von teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen zur Rückgewinnung mineralischer Stoffe (Gesteinskörnung) mit einer Durchsatzkapazität von		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.2.6.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.2.6.2	weniger als 10 Tonnen je Tag;	G	
8.3	Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, soweit nicht von Nummer 8.2.2 erfasst, durch		
8.3.1	i) biologische Behandlung (wie z. B. die anaerobe Vergärung oder Ko-Vergärung), soweit nicht von Nummer 8.3.3 oder 8.4.1 erfasst, ii) physikalisch-chemische Behandlung, ausgenommen rein mechanische Behandlung, iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung, iv) Behandlung von Schlacken und Asche, v) Behandlung von metallischen Abfällen — unter Einschluss von schadstoffentfrachteten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen — in Schredderanlagen, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.3.1.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.3.1.2	von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	V	
8.3.2	sonstige Behandlung, soweit nicht von Nummer 8.3.1, 8.3.3, 8.4.1 oder 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Häckseln von ausschließlich Grünabfall, soweit die Behandlung an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr erfolgt,	V	
8.3.3	biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen durch aerobe Verfahren (Kompostierung), anaerobe Verfahren (Vergärung) oder eine Kombination aus den genannten Verfahren (Kaskadennutzung), soweit nicht von Nummer 8.4.1 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.3.3.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.3.3.2	10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag;	V	
8.4	Anlagen zur		
8.4.1	biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4.1.1	100 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.4.1.2	weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Million Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt,	V	
8.4.2	Behandlung von	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	1. Altfahrzeugen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist – einschließlich Trockenlegung – mit einer Durchsatzkapazität von 5 oder mehr Fahrzeugen je Woche oder 2. sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen, Sonderfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen – einschließlich Trockenlegung – mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Woche, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.3.1 erfasst werden,		
8.4.3	Demontage von Schiffen, Booten und Schwimmkörpern aus der Binnen- und Seeschifffahrt, die Abfall sind, mit einer wöchentlichen Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr;	V	
8.5	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.7 erfasst werden, bei		
8.5.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.5.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G	E
8.5.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	
8.5.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestuft Boden und Steine, Baggergut oder Gleisschotter mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 500 Tonnen,	V	
8.5.3	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr;	V	
8.6	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	
8.7	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.7.1	mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen gefährlicher Abfälle, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,	G	E
8.7.2	mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr für		
8.7.2.1	andere Abfälle als Inertabfälle,	G	E
8.7.2.2	Inertabfälle,	V	
8.7.3	mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von		
8.7.3.1	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt,	G	
8.7.3.2	150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von Inertabfällen, handelt,	G	
8.7.3.3	weniger als 150 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von Inertabfällen, handelt,	V	
8.7.3.4	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um Inertabfälle handelt;	V	
8.8	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, mit einer Kapazität von		
8.8.1	1 Tonne oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,	V	
8.8.2	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	V	
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen		
9.1	Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden,		
9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von		

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
9.1.1.1	200 000 Tonnen oder mehr,	G	
9.1.1.2	3 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	V	
9.1.2	soweit es sich ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von		
9.1.2.1	200 000 Tonnen oder mehr,	G	
9.1.2.2	30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;	V	
9.2	Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1	200 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	G	
9.2.2	10 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	V	
9.2.3	5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt;	V	
9.3	Anlagen, die der Lagerung von Stoffen aus der Stoffliste in Anhang 2 dienen, unter Beachtung der Quotienten-/Additionsregel nach Anhang 2, mit einer Lagerkapazität von		
9.3.1	200.000 Tonnen oder mehr,	G	
9.3.2	den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, soweit nicht von der Nummer 9.3.1 erfasst;	V	
9.4 - 9.10	(nicht besetzt)		
9.11	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden,		
9.11.1	zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten,	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
9.11.2	zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können;	V	
9.12 - 9.35	(nicht besetzt)		
9.36	Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	
9.37	Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen, die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von		
9.37.1	200 000 Tonnen oder mehr,	G	
9.37.2	25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;	V	
10.	Sonstige Anlagen		
10.1.	Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird, zur 1. Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder 2. Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe, soweit nicht von Nummer 4.1 erfasst, mit einer Kapazität von		
10.1.1	10 Tonnen und mehr Nettoexplosivmasse je Jahr,	G	
10.1.2	weniger als 10 Tonnen Nettoexplosivmasse je Jahr;	V	
10.2	(nicht besetzt)		
10.3	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase zur Verminderung von Luftschadstoffen oder zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen,		
10.3.1	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und nicht von Nummer 10.4 erfasst,	G	E
10.3.2	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E nicht gekennzeichnet und		
10.3.2.1	in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet,	G	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
10.3.2.2	in Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichnet;	V	
10.4	Eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung, soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet;	G	E
10.5	(nicht besetzt)		
10.6	Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, die diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel herstellen, mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag;	V	
10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von		
10.7.1	Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm oder mehr Gummi je Stunde, ausgenommen Anlagen, mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 25 Tonnen Gummi je Stunde, in denen ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird,	V	
10.7.2	halogenierten Peroxiden mit Verarbeitungskapazität von 30 Kilogramm oder mehr Gummi je Stunde;	V	
10.8	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden;	V	
10.9	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen;	V	
10.10	Anlagen zur		
10.10.1	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), zum Färben oder zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,	G	E
10.10.2	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit		
10.10.2.1	einer Färbekapazität von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden,	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
10.10.2.2	einer Bleichkapazität von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;	V	
10.11 - 10.14	(nicht besetzt)		
10.15	Prüfstände für oder mit		
10.15.1	Verbrennungsmotoren, ausgenommen 1. Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und 2. Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1 Megawatt oder mehr,	V	
10.15.2	Gasturbinen oder Triebwerken;	V	
10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, ausgenommen Windkanäle, die in geschlossenen Räumen betrieben werden;	V	
10.17	Anlagen für die Nutzung motorbetriebener Fahrzeuge		
10.17.1	als ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,	V	
10.17.2	zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen;	V	
10.18	Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen und solche für Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, (Kleinkaliberwaffen) und Schießplätze, ausgenommen solche für Kleinkaliberwaffen;	V	
10.19	(nicht besetzt)		
10.20	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt;	V	
10.21	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen	V	

Nummer	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
	Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden;		
10.22	Anlagen zur Begasung, Sterilisation oder Entgasung,		
10.22.1	mit einem Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer oder des zu begasenden Behälters von 1 Kubikmeter oder mehr, soweit Stoffe oder Gemische eingesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1 oder „Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 einzustufen sind,	V	
10.22.2	soweit 40 Entgasungen oder mehr je Jahr gemäß TRGS 512 Nummer 5.4.3 durchzuführen sind;	V	
10.23	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden, soweit nicht von Nummer 10.10.1 erfasst;	V	
10.24	(nicht besetzt)		
10.25	Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr;	V	
10.26	Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit		
10.26.1	einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag,	G	E
10.26.2	einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, soweit nicht von Nummer 10.26.1 erfasst.	V	

Anhang 2

(zu Anhang 1 Nummer 9.3)

Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhang 1

Nr.	Stoffe	Mengenschwelle Nr. 9.3 Anhang 1 4.BImSchV (Tonnen)	Mengenschwelle Nr. 9.3.1 Anlage 1 UVP (Tonnen)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
1	Acrylnitril	20	200
2	Chlor	10	75
3	Schwefeldioxid	20	250
4	Sauerstoff	200	2000
5	Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung	25	500
6	Alkalichlorat	5	100
7	Schwefeltrioxid	15	100
8	ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert worden ist	100	2500
9	Ammoniak	3	30
10	Phosgen	0,075	0,75
11	Schwefelwasserstoff	5	50
12	Fluorwasserstoff	5	50
13	Cyanwasserstoff	5	20
14	Schwefelkohlenstoff	20	200
15	Brom	20	200
16	Acetylen (Ethin)	5	50
17	Wasserstoff	3	30
18	Ethylenoxid	5	50
19	Propylenoxid	5	50
20	Acrolein	20	200
21	Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration ≥ 90 %)	5	50
22	Brommethan	20	200
23	Methylisocyanat	0,015	0,15

Nr.	Stoffe	Mengenschwelle Nr. 9.3 Anhang 1 4.BImSchV (Tonnen)	Mengenschwelle Nr. 9.3.1 Anlage 1 UVP (Tonnen)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
24	Tetraethylblei oder Tetramethylblei	5	50
25	1,2-Dibromethan	5	50
26	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	20	200
27	Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	20	200
28	Toluylendiisocyanat (TDI)	10	100
29	Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind	2	20
30	1. Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen – „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, – „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1, – „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1, – „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, – „selbstzersetzliche Stoffe und Gemische“, – „organische Peroxide“, – „oxidierende Gase“, – „oxidierende Flüssigkeiten“ oder – „oxidierende Feststoffe“ einzustufen sind, ausgenommen Stoffe oder Gemische, die in die Gefahrenklassen – „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, Unterklasse 1.6, – „selbstzersetzliche Stoffe und Gemische“, Typ G, oder – „organische Peroxide“, Typ G, einzustufen sind, sowie 2. Stoffe und Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008, die nicht einzustufen sind in die Gefahrenklassen – „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, – „selbstzersetzliche Stoffe und Gemische“ oder – „organische Peroxide“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	10	200

Quotienten-/ Additionsregel:

Bei der Lagerung von mehreren Stoffen oder Gemischen der Nummern 1 bis 30, die für sich betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 3 nicht erreichen, sind die Quotienten aus

den jeweiligen maximalen Lagermengen und der Menge in Spalte 3 zu bilden. Dabei geht die speziellere Nennung der Stoffe in den Nummern 1 bis 28 einer Zuordnung zu den Nummern 29 und 30 vor.

Für die Ermittlung der Genehmigungsbedürftigkeit sind die Quotienten der unter Nummer 1 bis Nummer 28 genannten Stoffe mit dem Quotienten der Stoffe und Gemische der Nummer 29 oder Nummer 30 zu addieren, wobei der größere von beiden Quotienten heranzuziehen ist. Eine Genehmigungsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Summe der Quotienten größer oder gleich 1 ist.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den folgenden Anhang I ersetzt:

„Anhang I

(zu § 1 Absatz 1)

Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung aus Artikel 1 dieser Verordnung] aufgeführt sind, ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen:

1. Anlagen nach Nummer 1.1 mit einer Feuerungswärmeleistung bei
 - a) festen oder flüssigen Brennstoffen von 150 Megawatt oder mehr oder
 - b) gasförmigen Brennstoffen von 250 Megawatt oder mehr;
2. Anlagen nach Nummer 1.2.4 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr;
3. Anlagen nach Nummer 1.10;
4. Anlagen nach Nummer 1.11;
5. Anlagen nach Nummer 1.12;
6. Anlagen nach Nummer 1.14.1;
7. Anlagen nach Nummer 1.14.2;
8. Anlagen nach Nummer 2.3;
9. Anlagen nach Nummer 2.5 und Nummer 2.6;
10. Anlagen nach Nummer 2.8;

11. Anlagen nach Nummer 3.1;
12. Anlagen nach Nummer 3.2.2.1;
13. Anlagen nach Nummer 3.3;
14. Anlagen nach Nummer 3.4 mit einer Schmelzkapazität von
 - a) 10 Tonnen Zink oder Zinklegierungen oder mehr je Tag,
 - b) 5 Tonnen Leichtmetall oder mehr je Tag oder
 - c) 10 Tonnen Schwermetall oder mehr je Tag;
15. Anlagen nach Nummer 3.7;
16. Anlagen nach Nummer 3.8;
17. Anlagen nach Nummer 3.9.1.1, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde;
18. Anlagen nach Nummer 3.9.2 mit einem Durchsatz von 50 Kilogramm oder mehr je Stunde;
19. Anlagen nach Nummer 3.14
20. Anlagen nach Nummer 3.18;
21. Anlagen nach Nummer 3.21 mit einer Produktionskapazität von 1 500 Stück oder mehr Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag;
22. Anlagen nach Nummer 3.26
23. Anlagen nach Nummer 4.1;
24. Anlagen nach Nummer 4.2;
25. Anlagen nach Nummer 4.4;
26. Anlagen nach Nummer 4.5;
27. Anlagen nach Nummer 5.1.1.1, in denen organische Lösungsmittel nach Nummer 5.1.2.1 eingesetzt werden, mit einem Verbrauch an solchen organischen Lösungsmitteln von 500 Kilogramm oder mehr je Stunde;
28. Anlagen nach Nummer 5.1.1.1, soweit nicht von Nummer 27 erfasst, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 250 Kilogramm oder mehr je Stunde;
29. Anlagen nach Nummer 5.2 mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde;
30. Anlagen nach Nummer 6.1;
31. Anlagen nach Nummer 6.3;

32. Anlagen nach Nummer 7.2 zum Schmelzen von tierischen Fetten, zur Herstellung von Gelatine, zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln, oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut oder zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;
33. Anlagen nach Nummer 7.4.2;
34. Anlagen nach Nummer 7.8;
35. Anlagen nach Nummer 7.9;
36. Anlagen nach Nummer 7.12;
37. Anlagen nach Nummer 7.16;
38. Anlagen nach Nummer 8.1, soweit die chemische Behandlung oder die Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen betroffen sind;
39. Anlagen nach Nummer 8.2, mit Ausnahme der Anlagen nach Nummer 8.2.3;
40. Anlagen nach Nummer 8.3, soweit die chemische Behandlung, die Behandlung von metallischen Abfällen in Schredderanlagen oder die Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen, betroffen sind;
41. Anlagen nach Nummer 8.3.2, soweit Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, betroffen sind;
42. Anlagen nach Nummer 8.3.3, soweit Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag betroffen sind;
43. Anlagen nach Nummer 8.5.1;
44. Anlagen nach Nummer 8.7, soweit gefährliche Abfälle gelagert werden;
45. Anlagen nach Nummer 8.8 mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr Abfällen je Tag.“

Artikel 3

Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – 45. BImSchV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2
U m w e l t m a n a g e m e n t s y s t e m e

- § 3 Anforderungen an die Einrichtung und die Umsetzung von Umweltmanagementsystemen
- § 4 Veröffentlichungspflichten
- § 5 Messverpflichtungen und Datenerhebung
- § 6 Konformitätsbewertung und Nachweise
- § 7 Berichts- und Vorlagepflichten

A b s c h n i t t 3
U m w e l t l e i s t u n g s g r e n z w e r t e

- § 8 Umweltleistungsgrenzwerte
- § 9 Überwachung

A b s c h n i t t 4
G e m e i n s a m e V o r s c h r i f t e n u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 10 Zugänglichkeit der DIN-Normen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Schlussvorschriften

Anlage 1 Anforderungen an das Umweltmanagementsystem aus den BVT-Schlussfolgerungen zur jeweiligen Tätigkeit

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU mit Ausnahme der Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren gemäß Nummer 7.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und der unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, für die das Umweltmanagement der Bundeswehr Anwendung findet, unabhängig davon, ob die Nutzung der Anlagen und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde,

2. für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllen,
3. für alle Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU im Sinne des § 3 Absatz 27a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Deponien in der Stilllegungsphase im Sinne des § 2 Nummer 35 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225) geändert worden ist und der Nachsorgephase im Sinne des § 2 Nummer 30 der Deponieverordnung und
4. für Vorhaben, die der Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen dienen, und für die gleichzeitig die Maßgaben des § 57f des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Zulassung von Betriebsplänen, anzuwenden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Als „Anlagen“ im Sinne dieser Verordnung gelten auch Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllen, die auf Grundlage eines zugelassenen Betriebsplans gemäß § 57f des Bundesberggesetzes durchgeführten bergbaulichen Tätigkeiten und Einrichtungen sowie Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(3) „EMAS“ im Sinne dieser Verordnung ist das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) 1221/2009.

(4) „Umweltmanagementsystem“ im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS und den zusätzlichen Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Verordnung entspricht.

Abschnitt 2

Umweltmanagementsysteme

§ 3

Anforderungen an die Einrichtung und die Umsetzung von Umweltmanagementsystemen

(1) Die Verpflichtung nach § 58e Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nach § 61i Absatz 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einrichtung und

Umsetzung des Umweltmanagementsystems ist spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2030, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erfüllen. Das Umweltmanagementsystem kann Bestandteil eines Umweltmanagementsystems eines Standortes oder Unternehmens sein, soweit die in Absatz 2 bis 4 genannten Merkmale berücksichtigt werden. In diesen Fällen können mehrere Anlagen eines Betreibers oder eines Unternehmens durch ein Umweltmanagementsystem erfasst werden.

(2) Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen. Werden Inhalte des Umweltmanagementsystems oder damit verbundene Leistungsindikatoren, Ziele oder Maßnahmen bereits an anderer Stelle dokumentiert, so genügt ein Verweis im Umweltmanagementsystem auf diese Dokumente, unter Angabe der Fundstellen.

(3) Das nach Absatz 1 erforderliche Umweltmanagementsystem beinhaltet mindestens folgende Elemente:

1. Umweltpolitische Ziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit, einschließlich Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden, die Nutzung von materiellen Ressourcen, den Energieverbrauch und die Wasserwiederverwendung zu optimieren und die Verwendung oder die Emissionen gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern;
2. Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der Orientierungswerte für die Umweltleistung;
3. Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar;
4. bei Anlagen, die der Verpflichtung unterliegen, ein Energieaudit nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 70) geändert worden ist, durchzuführen oder ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem gemäß § 8 des Energieeffizienzgesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 309) umzusetzen, die Ergebnisse dieses Audits oder die Ergebnisse der Umsetzung dieses Umwelt- oder Energiemanagementsystems sowie die Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen des Audits abgegebenen Empfehlungen;
5. die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Nummer 1, 2 und 3 und zur Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen sowie

(4) Der Betreiber einer Anlage hat sicherzustellen, dass das Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 1 zudem die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem aus den in Anlage 1 aufgeführten BVT-Schlussfolgerungen im Sinne von § 3 Absatz 6b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur jeweiligen Tätigkeit erfüllt. Ausgenommen sind die Anforderungen, die das Chemikalienmanagementsystem betreffen.

§ 4

Veröffentlichungspflichten

Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Elemente wesentlichen Informationen, sowie den Nachweis der Konformität gemäß § 6 Absatz 2 gebührenfrei im Internet bis zum Erlöschen der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, oder der Zulassung nach § 55 i.V.m. § 57f des Bundesberggesetzes oder bis zum Beginn der Stilllegungsphase einer Deponie zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Zugang zu diesen Informationen darf nicht auf registrierte Nutzer beschränkt werden. Die Veröffentlichung kann durch die Umwelterklärung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen, die diese Informationen enthält. Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf öffentliche oder sonstige Schutzgüter gemäß des § 8 Absatz 1 und des § 9 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hätte, können die entsprechenden Stellen für die Veröffentlichung umformuliert oder, soweit das nicht möglich ist, unkenntlich gemacht werden. Die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Messverpflichtungen und Datenerhebung

Zur Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der Leistungsindikatoren gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ist der Betreiber einer Anlage verpflichtet, die erforderlichen Datenerhebungen oder Messungen zur Erfassung der Umweltleistung der Anlage einschließlich des Verbrauchs und der Wiederverwendung von Energie, Wasser, Rohstoffen und weiteren Ressourcen vorzunehmen. Der Betreiber einer Anlage muss die Ergebnisse dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt schriftlich oder elektronisch und ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Datenerhebungen und Messungen müssen auch die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte für materielle Ressourcen und Wasser gemäß den §§ 8 und 9 ermöglichen.

§ 6

Konformitätsbewertung und Nachweise

(1) Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die Konformität des Umweltmanagementsystems, einschließlich seiner Umsetzung, mit den Regelungen dieses Abschnitts erstmals bis zum 1. Juli 2030, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, im Rahmen eines internen Audits zu prüfen und den Nachweis der zuständigen Behörde vorzulegen. Als Nachweis der erstmaligen Prüfung gilt eine Bestätigung der erfolgreichen Durchführung des internen Audits, ein EMAS-Registrierungsbescheid oder ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001.

(2) Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, nach der erstmaligen Prüfung gemäß Absatz 1 die Konformität des Umweltmanagementsystems und seiner Umsetzung mit diesem Abschnitt mindestens alle drei Jahre durch einen gültigen EMAS-Registrierungsbescheid oder ein gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 nachzuweisen. Aus dem Zertifikat muss hervorgehen, dass die Anlage vom Umweltmanagementsystem erfasst ist.

(3) Die Vorlage der Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 soll spätestens mit der Auskunft nach § 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder mit der Vorlage der Daten nach § 7 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung erfolgen.

§ 7

Berichts- und Vorlagepflichten

(1) Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde über den Fortschritt bei der Erreichung der umweltpolitischen Ziele gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 jährlich zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Bundes- oder Landesrecht bestimmte Behörde kann das Datenformat festlegen. Die Berichterstattung kann auch durch Mitteilung der Internetfundstelle der gemäß § 4 Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen erfolgen, soweit diese mindestens jährlich aktualisiert werden.

(2) Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, Informationen zur Erfüllung der Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

A b s c h n i t t 3

U m w e l t l e i s t u n g s g r e n z w e r t e

§ 8

Umweltleistungsgrenzwerte

Nach der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die für die jeweilige Anlagenart festgelegten Grenzwerte für materielle Ressourcen und Wasser (Umweltleistungsgrenzwerte) nicht überschritten werden.

§ 9

Überwachung

Für die nach § 8 festzulegenden Umweltleistungsgrenzwerte hat der Betreiber die Umweltleistungen in Bezug auf diese Grenzwerte auf Grundlage der Datenerhebung oder Messungen gemäß § 5 zu erfassen. Die Ergebnisse sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde gemäß § 7 Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann eine regelmäßige elektronische Vorlage anordnen.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften und Schlussvorschriften

§ 10

Zugänglichkeit der DIN-Normen

Die DIN EN ISO-Norm, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, ist bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer beim Betrieb einer Anlage nach § 3 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer vornimmt,
2. entgegen § 4 Satz 2 den Zugang beschränkt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder § 6 Absatz 2 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
5. entgegen § 7 Absatz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung beim Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Wasserhaushaltsgesetzes begeht.

§ 12

Schlussvorschriften

(1) Die sich aus § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ergebenden Anforderungen sind vorbehaltlich des Absatz 2 für Anlagen erst ab dem Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer Aktualisierung gemäß § 52a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgt, oder ab dem Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, spätestens jedoch ab dem 1. September 2036 einzuhalten, wenn sich die Anlage vor dem 1. Juli 2026 im Betrieb befand oder eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde und die Anlage bis spätestens zum 1. Juli 2027 in Betrieb genommen wird.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Anlagen, deren Haupttätigkeit in den Anwendungsbereich einer der in Anlage 1 genannten BVT-Schlussfolgerungen fällt, gelten die sich aus § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ergebenden Anforderungen, im Falle der Novellierung dieser BVT-Schlussfolgerungen erst 4 Jahre nach Veröffentlichung der novellierten BVT-Schlussfolgerungen.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 4)

Anforderungen an das Umweltmanagementsystem aus den BVT-Schlussfolgerungen zur jeweiligen Tätigkeit

In Spalte a ist die Bezeichnung der besten verfügbaren Techniken (BVT)-Schlussfolgerung angegeben, in Spalte b das Aktenzeichen, unter dem die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte. Im Fall von Anlagen, deren Tätigkeit in der Chloralkalie-Elektrolyse oder in der Herstellung von organischen Grundchemikalien besteht, sind die BVT-Schlussfolgerungen WGC heranzuziehen. Die allgemeinen Anforderungen und die branchenspezifischen Aspekte sind jeweils als BVT-Schlussfolgerung 1 aufgeführt. Die Berücksichtigung der branchenspezifischen Aspekte erfolgt nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 sowie dem nach den BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Anwendungsbereich.

BVT-S ²	Az.
a	b
SF ³	C(2024) 8322
SA ⁴	C(2023) 8434
WGC ⁵	C(2022) 8788
TXT ⁶	C(2022) 8984)
FMP ⁷	C(2022) 7054
LCP ⁸	C(2021) 8580
STS ⁹	C(2020) 4050
FDM ¹⁰	C(2019) 7989
WI ¹¹	C(2019) 7987
WT ¹²	C(2018) 5070
LVOC ¹³	C(2017) 7469

² Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) sind Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission

³ Schmieden und Gießereien

⁴ Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte

⁵ Einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

⁶ Textilindustrie

⁷ Eisenmetallverarbeitungsindustrie

⁸ Großfeuerungsanlagen

⁹ Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien

¹⁰ Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

¹¹ Abfallverbrennung

¹² Abfallbehandlung

¹³ Herstellung von organischen Grundchemikalien

BVT-S²	Az.
CWW ¹⁴	C(2016) 3127
NFM ¹⁵	C(2016) 3563
WBP ¹⁶	C(2015) 8062
PPP ¹⁷	C(2014) 6750
TAN ¹⁸	C(2013) 618
CAK ¹⁹	C(2013) 8589
IS ²⁰	C(2012) 903

Artikel 4

Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3 Satz 1 des Batteriegesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Batterierecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Nummer 4.2.4 wird die Angabe „des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG)“ durch die Angabe „des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BattDG)“ ersetzt.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹⁴ Einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche

¹⁵ Nichteisenmetallindustrie

¹⁶ Holzwerkstoffherzeugung

¹⁷ Herstellung von Polymeren, Papier und Zellstoff

¹⁸ Gerben von Häuten und Fellen

¹⁹ Chloralkaliindustrie

²⁰ Eisen und Stahl

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 20 oder § 21“ durch die Angabe „§ 20 und § 21“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. den Bedarf an Grund und Boden und an Wasser sowie den Zustand des Anlagengrundstückes,“.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Mehrzweck-, Vielstoffanlagen oder modularen Anlagen sind die in Absatz 1 geforderten Angaben anhand von Angaben zu Betriebsweisen, Stoffbeschreibungen, modularen Prozesseinheiten oder Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten jeweils so zu erbringen, dass die für eine Entscheidung nach § 20 und § 21 erforderlichen Angaben enthalten sind. Eine Darstellung aller möglichen Varianten ist nicht notwendig.“

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Bei Beantragung einer Ausnahme nach § 12a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und im Fall des § 12a Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Unterlagen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 auch folgende Angaben enthalten:

1. eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Emissionsbandbreite erreicht werden können, und
2. eine Darstellung der bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

(6) Im Fall des § 12a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Unterlagen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 auch folgende Angaben enthalten:

1. einen Vergleich der Emissionsbegrenzung, die in Bezug auf Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Emissionswerten abweichen, mit Prozess- und Abgasreinigungstechniken, die dem in der Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift festgelegten Stand der Technik entsprechen, und
2. einen Nachweis, dass durch die Festlegung von Emissionsbegrenzungen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Emissionswerten abweichen, keine höheren Emissionsmassenströme auftreten und sich die Immissionssituation nicht verschlechtert.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, wichtiger Sicherheitsbelange, der internationalen Beziehungen oder der Verteidigung befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“

- b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Informationen enthalten, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.“

3. § 11a Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere gemäß § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sowie zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und von Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, gemäß § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie gemäß § 10 Absatz 3 bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften zur Datenübermittlung an Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3a wird durch die folgende Nummer 3a ersetzt:

„3a. die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen einschließlich der Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen und weniger strenger Umweltleistungsbegrenzungen nach § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“

- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 2 wird der Buchstabe b durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen gemäß § 12a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Emissionswerten festgelegt wurden, die Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung einen Vergleich mit den in der Rechtsverordnung genannten Emissionsgrenzwerten oder in der Verwaltungsvorschrift genannten Emissionswerten ermöglicht,“.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „vier“ und die Angabe „zehn“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Diese Verordnung gilt für genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme der Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung aus Artikel 1 dieser Verordnung] genannt sind: 1.6; 1.8; 1.14.3.2, soweit die Brennstoffleistung weniger als 1 Megawatt beträgt; 1.15; 1.16; 2.1; 2.14; 3.11; 3.12; 3.13; 3.19; 3.22; 3.24; 3.25; 4.5; 4.9; 6.2.2; 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7.2, 7.1.8.2, 7.1.9, 7.1.10 und 7.1.11; 7.2, soweit die Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelkonserven, Sauerkraut, die Trocknung von Grünfütter und die Trocknung von Biotreber betroffen ist; 7.3; 7.4.1 und 7.4.2; 7.5; 7.6; 7.7; 7.11; 7.13; 7.14.2; 7.17.1; 7.18, 7.19; 7.20; 7.21; 7.23; 7.24; 7.25.2; 7.26; 7.27; 7.28; 7.29, soweit ausschließlich pflanzliche Rohstoffe verwendet werden; 7.30; 7.31; 8.1 und 8.3 mit Ausnahme der Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden und zur chemischen Behandlung; 8.4; 8.5; 8.6; 8.7; 9, ausgenommen die Nummern 9.2, 9.11 und 9.37; 10.1; 10.4; 10.15.1 und 10.15.2, soweit die Feuerungswärmeleistung weniger als 200 Megawatt beträgt; 10.16; 10.17; 10.18; 10.25 und 10.26.“

2. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 ist für das Kalenderjahr 2024 keine Emissionserklärung abzugeben.“

(3) Die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25)“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ ersetzt.

(4) Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 22 wird die Angabe „Nummer 8.14 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“ durch die Angabe „Nummer 8.7 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
2. § 21a wird durch den folgenden § 21a ersetzt:

„Bei Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU gemäß § 3 Absatz 27a Kreislaufwirtschaftsgesetz sind ab dem [Datum des Inkrafttretens] folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:

1. der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung und die Nebenbestimmungen zu diesen Entscheidungen mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen,
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Sinne von § 3 Absätze 6a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

3. soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, eine konsolidierte Fassung der der Sicherstellung der wesentlichen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie dienenden
 - a) Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie
 - b) nachträglichen Anordnungen,
4. die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,
5. die relevanten Informationen zu den von dem Betreiber der Deponie durchzuführenden Rekultivierung und sonstigen im Rahmen der Stilllegung vorzunehmenden Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit.

Die Bekanntmachung der Unterlagen im Internet hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Internetseite bis zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegung gemäß § 40 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.“

3. § 22a Absatz 5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Bericht ist innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung im Internet öffentlich bekannt zu machen. Für die Internetbekanntmachung gilt § 21a Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

4. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3.2.1.2 wird durch die folgende Nr. 3.2.1.2 ersetzt:

„Eluatherstellung mit jeweils konstantem pH-Wert 4 und 11/Säureneutralisationskapazität

DIN EN 14997, Ausgabe Mai 2015

Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Elutionsverhaltens – Einfluss des pH-Wertes auf die Elution bei kontinuierlicher pH-Wert-Kontrolle

Abweichend von den Vorgaben der genannten Norm wird die Elution lediglich bei pH-Wert 4 und 11, mit einer maximalen Korngröße von 10 mm und bei einer Elutionsdauer von 24 h durchgeführt.“

- b) Nr. 3.2.4.2 wird durch die folgende Nr. 3.2.4.2 ersetzt:

„Eluatherstellung für die DOC-Bestimmung bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8

DIN EN 14997, Ausgabe Mai 2015

Charakterisierung von Abfällen – Untersuchung des Elutionsverhaltens – Einfluss des pH-Wertes auf die Elution bei kontinuierlicher pH-Wert-Kontrolle

Abweichend von den Vorgaben der genannten Norm wird die Elution lediglich bei pH-Wert 7,5 – 8, mit einer maximalen Korngröße von 10 mm und bei einer Elutionsdauer von 24 h durchgeführt.“

- c) Anhang 4 Nr. 5 Nr. 3 wird gestrichen.

(5) Die Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. Zwischenlager:

Anlagen zum Lagern von Bodenmaterial oder Baggergut, die in Anhang 1 Nummern 8.5 und 8.7 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung aus Artikel 1 dieser Verordnung] aufgeführt sind;“.

(6) Die Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 1 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom (BGBl. ... I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung aus Artikel 1 dieser Verordnung], in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:

aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2 000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und

bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,“

(7) Die Abwasserverordnung [in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 \(BGBl. I S. 1108, 2625\)](#), [die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 132\) geändert worden ist](#), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Abwasser“ die Angabe „**in Gewässer**“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 4

Analyse und Messverfahren; Anforderungen an Laboratorien“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „vom Beuth Verlag“ durch die Angabe „von der DIN Media“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Laboratorien, die Analysen- und Messverfahren für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchführen, haben ein

Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 anzuwenden.“

Artikel 6

Außerkrafttreten

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, tritt ...mit Ablauf des ... [EINSETZEN: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieser Verordnung] außer Kraft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist.
2. Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien vom 26. April 1999 (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist.
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L, 2024/90811, 13.12.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2865 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024) geändert worden ist.
4. Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/266 (ABl. L 54 vom 1.3.2016, S. 1) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) ist das zentrale europäische Regelwerk zur integrierten Begrenzung und Verminderung der Emissionen aus mehr als 13.000 Anlagen in Deutschland. Die erstmalige Umsetzung erfolgte durch Anpassung bestehenden deutschen Rechts vor allem im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz sowie zahlreichen darauf erlassenen Verordnungen.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) erfolgen zahlreiche Anpassungen an der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 sind diese Änderungen bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen.

Ziel ist die fristgerechte Anpassung des nationalen Rechts an die durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Dabei sollen die Änderungen, die gemäß den Ermächtigungsgrundlagen der eingangs genannten Gesetze keiner Zustimmung des Bundestages bedürfen, in einer Verordnung gebündelt werden.

Zum Erlass dieser Verordnung ist zur Umsetzung der Anforderungen an die Einführung eines Umweltmanagementsystems zunächst die Schaffung entsprechender Ermächtigungsgrundlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz und im Bundesberggesetz erforderlich. Ziel ist daher die Kopplung der betroffenen Regelungen an das Inkrafttreten der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen.

Die Anforderungen des Entwurfs unterstützen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe.

Gemäß einer Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie zur Umsetzung entsprechender Ziele aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode soll diese nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 auch genutzt werden, um Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren durch Anpassungen innerhalb der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zu erschließen. Die Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und ihr Abstimmungs- und Entstehungsprozess stehen damit auch im Kontext der vom Kabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative sowie des Kabinettsbeschlusses vom 05. November 2025 zu Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau und setzen im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nuklearer Sicherheit einen umfassenden Praxis-Check um.

Weiteres Ziel ist die engere Angleichung des historisch gewachsenen Katalogs der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen hinsichtlich Aufbau und Begrifflichkeiten an die europäischen Vorgaben als ein Element für die Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen identifiziert. Die Sicherstellung dieser nachhaltigen und fristgerechten Umsetzung ist im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung vereinbart. Schließlich stellt das Immissionsschutzrecht mit seinem integrierten Zulassungsverfahren einen zentralen Ansatzpunkt zur Begleitung der Transformation der Industrie in Deutschland dar, weshalb der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen regelmäßig auf den tatsächlichen und zukünftig erwarteten Anlagenpark ausgerichtet werden muss.

Dieser Entwurf soll schließlich zur Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beitragen, insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 3, „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 3.9 beitragen, „bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ausgangspunkt für den vorliegenden Entwurf sind die bestehenden Regelungen im untergesetzlichen Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zu anderen Gesetzen, im Einzelnen die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist, die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, die Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist, sowie die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.

Artikel 1 fasst die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen neu. Kern der Anpassung ist der neugefasste Anhang 1 der Verordnung. Die Änderungen dienen zunächst der Umsetzung der Änderungen, die sich durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 ergeben. Der neugefasste Anhang 1 übernimmt zudem die Vorschläge des o.g. Praxis-Dialogs, die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in einem mehrjährigen Prozess ausgearbeitet wurden. Er beinhaltet daher praxisgerechte Vorschläge, die zu einer Straffung von Verfahren führen sowie eine Ausrichtung auf die Transformation der Industrie sicherstellen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt gewährleisten. Ferner erfolgen weitere Änderungen zur Angleichung des Aufbaus und der Begrifflichkeiten an die europäischen Vorgaben.

Artikel 3 führt die Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und Umweltleistungswerte in Industrieanlagen) neu ein. Mit dieser Verordnung werden (teilweise) die Artikel 3, 14, 14a, 15 und 27d der durch die

Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht umgesetzt. Entsprechend müssen zukünftig Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU, ausgenommen Tierhaltungsanlagen, Gegenstand eines Umweltmanagementsystems sein. Umweltmanagementsysteme sind ein wichtiges Instrument zur integrierten kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Industrieanlagen. Zudem schafft die Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch die Grundlagen zur zukünftigen Umsetzung von verbindlichen Umweltleistungsgrenzwerten und Orientierungswerten für die Umweltleistung.

Artikel 5 Absatz 1 sieht die Ergänzung bzw. Anpassungen von Regelungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vor, die das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren regelt. Neben der Konkretisierung des Inhalts des Genehmigungsbescheids entsprechend der neuen Vorgaben ist vor allem die weitere Verbesserung der Möglichkeiten zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung modularer Anlagen hervorzuheben.

Artikel 5 Absatz 4 setzt die Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 an der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt von der Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100) geändert worden ist, und Folgeanpassungen zu den entsprechenden Änderungen am Kreislaufwirtschaftsgesetz in der Deponieverordnung um. Die Änderungen der Deponieverordnung betreffen im Wesentlichen die öffentliche Bereitstellung von Informationen.

Artikel 5 Absatz 7 enthält Änderungen und Anpassungen in der Abwasserverordnung. Die Anpassungen tragen dem Umstand Rechnung, dass auch die bereits geltende Abwasserverordnung Anforderungen an Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen stellt. Die Änderungen dienen zudem der Umsetzung von Vorgaben aus der Richtlinie 2010/75/EU.

Die verbleibenden, hier nicht einzeln aufgeführten Regelungen sehen im Wesentlichen Folgeanpassungen an die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. die Aktualisierung der Verweise auf die geänderte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vor.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Inhalt der Verordnung hat sich durch Vorträge von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie von der Bundesregierung beauftragten Dritten nicht wesentlich geändert.

IV. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Die bestehenden Regelungen genügen nicht in vollem Umfang den Vorgaben der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU und sind daher anzupassen.

Ohne die Anpassung des bestehenden nationalen Rechts können zudem die Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zur Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zu Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nicht umgesetzt werden.

V. Regelungskompetenz

Die Artikel 1 und 2 und 5 Absatz 1 bis 4 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, Einführung der Fünfundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) beruhen auf Verordnungsermächtigungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Artikel 3 beruht auf Verordnungsermächtigungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Bundesberggesetzes. Der Artikel 5 Absatz 5 und 6 (Änderung der Deponieverordnung, Änderung der Ersatzbaustoffverordnung) beruht auf Verordnungsermächtigungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Artikel 5 Absatz 7 (Änderung der Abwasserverordnung) beruht auf Verordnungsermächtigungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Artikelverordnung dient der Umsetzung von europäischem Recht, nämlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785. Ihr Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Artikelverordnung ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Die Auswirkung der vorgesehenen Regelung auf mittelständische Unternehmen wurden mit Hilfe des Leitfadens der Bundesregierung vom 30. September 2015 gesondert geprüft. In der Regel werden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nicht innerhalb von kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) betrieben (im Fokus des Tests sollen gemäß Leitfaden Unternehmen mit 4 Beschäftigten und 0,6 Mio. € Jahresumsatz stehen). In einigen Branchen ist aber mit einer gewissen Anzahl betroffener KMU zu rechnen. Diese KMU werden von den Erleichterungen in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) besonders profitieren. Hier wurden insbesondere Schwellenwerte für Anlagenarten angehoben, bei denen nach aktueller Einschätzung kein erhebliches Beeinträchtigungspotential mehr besteht. Zudem wurden die Möglichkeiten, das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu nutzen, deutlich ausgeweitet. In der Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – 45. BImSchV wiederum wird in Artikel 3 § 3 Absatz 2 explizit darauf verwiesen, dass die Detailtiefe des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

VII. Regelungsfolgen

Der Entwurf wird die Emissionen aus Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen weiter reduzieren und damit die Ziele der Bundesregierung in der Luftreinhaltung unterstützen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Gemäß einer Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie zur Umsetzung entsprechender Ziele aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode wird die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 auch genutzt, um Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren durch Anpassungen innerhalb der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zu erschließen. Dies umfasst insbesondere die Ausweitung der Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, die Anpassung der Schwellenwerte für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial und die Vereinfachung der Struktur. Durch Anpassungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren wird zudem die Möglichkeit ausgeweitet, Rahmengenutzungen gem. § 6 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erteilen, um eine schnellere und einfachere Genehmigung insbesondere für die flexible Herstellung kleinerer Mengen an Spezialchemikalien in modularen Anlagen. Diese Anpassungen dienen der Umsetzung der Wachstumsinitiative der Bundesregierung sowie der entsprechenden Ziele des Koalitionsvertrages für die 21. Legislaturperiode zum Abbau unnötiger Bürokratie.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UNAgenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur rechtzeitigen Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 3.9, bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe regelt und die Einführung eines Umweltmanagementsystems für alle Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorsieht.

Indem der Entwurf die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme regelt, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die regelmäßige Bewertung der jeweiligen Umweltmanagementsysteme durch übergeordnete Leitungseinheiten und durch Managementregeln fördert. Der Entwurf unterstützt damit auch den im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie unter dem Ziel 12 vorgesehenen Ausbau der Anzahl der Organisationsstandorte mit EMAS (Indikator 12.2: 5.000 Organisationsstandorte mit EMAS bis 2030).

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“, „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Als Grundlage für den Erfüllungsaufwand für die betroffenen Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrie-Emissionen dienen unter anderem:

- die Auswirkungsanalyse der Kommission zum Vorschlag für eine Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Teil 1 bis 5; Dokument SWD(2022) 111 vom 5.4.2022),
- die jährliche Anlagenberichterstattung zur Richtlinie über Industrieemissionen des Umweltweltbundesamts an die Europäische Kommission für das Kalenderjahr 2022,
- von den Bundesländern zugeliferte Daten zu Anlagenzahlen und Arbeitsaufwand, einschließlich der Extrapolation der Daten sofern nur eine Teilzulieferung erfolgte,
- der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, siebte aktualisierte Fassung, Stand April 2025.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesamterfüllungsaufwand des Verordnungsentwurfs für die Wirtschaft setzt sich aus dem Erfüllungsaufwand für die Artikel 1 bis 5 zusammen. In der nachstehenden Tabelle ist der Erfüllungsaufwand nach Artikeln zusammengefasst.

Erfüllungsaufwandänderung für Anlagenbestand sowie bereits genehmigte Neuanlagen für den gesamten Verordnungsentwurf für die Wirtschaft

Regelung	Wirtschaft			
	einmalig		jährlich	
	Gesamtkosten	davon Bürokratiekosten	Gesamtkosten	davon Bürokratiekosten
	in Tsd. Euro			
Artikel 1	14.540	14.540	- 6.378	- 4.499
Artikel 2	–	–	–	–
Artikel 3	–	–	9.983	6.108
Artikel 4	–	–	–	–
Artikel 5	–	–	- 158	-58
Insgesamt	14.540	14.540	3.447	1.551

Insgesamt ergibt sich aus der Tabelle für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand von einmalig rund 14,5 Mio. Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3,4 Mio. Euro. Davon entfallen einmalig rund 14,5 Mio. Euro und jährlich rund 1,6 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Bei den jährlichen Bürokratiekosten stehen Entlastungen in Höhe von rund 4,4 Mio. Euro zusätzlichen Belastungen in Höhe von rund 6,1 Mio. Euro gegenüber.

Ein wesentlicher Teil des Erfüllungsaufwands ist auf die Einführung der Fünfundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Artikel 3 zum Umweltmanagementsystem zurückzuführen.

Insgesamt setzt sich die Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 3,4 Mio. Euro für die Wirtschaft zusammen aus dem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 10 Mio. Euro für die 1:1-Umsetzung von EU-Recht, der nicht der „One in, one out“-Regel unterliegt, und Entlastungen in Höhe von jährlich 6,4 Mio. Euro, durch die Umsetzung von nationalen Maßnahmen zum Bürokratierückbau, die der „One in, one out“-Regel unterliegen.

Durch den Einsatz von Umweltmanagementsystemen in Artikel 3 entstehen für die Wirtschaft zukünftig zusätzliche Einsparungen, z.B. durch die Verringerung des Verbrauchs von Ressourcen, Energie und Wasser, deren Höhe aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen in den Betrieben *a priori* nicht konkret beziffert werden kann.

Zu Artikel 1

Die Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen übernimmt in weiten Teilen den Wortlaut der bestehenden Regelung. Die Abschätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwands ergibt sich aus den o.g. Quellen.

Erfüllungsaufwandänderung zur Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Wirtschaft.

Regelung	Wirtschaft			
	einmalig		jährlich	
	Gesamtkosten	davon Bürokratiekosten	Gesamtkosten	davon Bürokratiekosten
	in Tsd. Euro			
Einmalige Anpassung	12.040	12.040	–	–
Straffung und Vereinfachung*	–	–	- 3.010	- 1.505
Änderung der Zuordnung von Verfahren*	–	–	- 2.619	- 2.619
Nummer 1.4.1.2*	–	–	- 45	- 23
Nummer 2.10.2*	–	–	- 18	- 9

Nummer 2.14*	–	–	- 240	- 120
Nummer 3.6.2	500	500	17	9
Nummer 3.12	500	500	17	9
Nummer 3.11	1.250	1.250	–	–
Nummer 5.2*	–	–	- 0	-10
Nummer 7.3*	–	–	- 36	- 18
Nummer 7.6*	–	–	11	6
Nummer 7.7*	–	–	- 30	- 15
Nummer 7.19*	–	–	- 7	- 4
Nummer 7.31*	–	–	18	9
Nummer 8.3*	–	–	- 38	- 16
Nummer 8.5.2*	–	–	- 602	- 301
Nummer 10.10	250	250	9	5
Nummer 10.15.1*	–	–	- 55	- 28
Nummer 10.16*	–	–	- 30	- 15
Nummer 10.25*	–	–	300	150
Insgesamt	14.540	14.540	- 6.378	- 4.499

Die Angabe „Regelung“ bezieht sich auf die entsprechende Nummer des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Zusammenfassend ergibt sich für die Wirtschaft durch die Neufassung der Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen folgende Änderung des Erfüllungsaufwandes:

- Einmaliger Erfüllungsaufwand: 14,5 Mio. Euro (davon 14,5 Mio. Euro als Bürokratiekosten),
- Jährlicher Erfüllungsaufwand: - 6,4 Mio. Entlastung Euro pro Jahr (davon - 4,5 Mio. Euro als Bürokratiekosten).

Darin enthalten ist die durch EU-Recht bedingte Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 43 Tsd. Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten in Höhe von 22 Tsd. Euro pro Jahr, durch die Aufnahme neuer Anlagentypen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen. Der Erfüllungsaufwand des vorliegenden Verordnungsentwurfs beinhaltet im Rahmen der „One in, one out-Regel“ relevante Entlastungen für die Wirtschaft in Höhe von 6,4 Mio. Euro jährlich, davon Bürokratiekosten in Höhe von 4,5 Mio. Euro jährlich (Einträge in der Tabelle mit „*“ gekennzeichnet).

Der Erfüllungsaufwand zu Artikel 1 ergibt sich im Einzelnen aus dem Erfüllungsaufwand zu den nachfolgenden aufgeführten Regelungen des Verordnungsentwurfs. Für die Lohnkosten wurde der Mittelwert von 60,20 Euro pro Stunde für das mittlere und hohe Qualifikationsniveau (Quelle: Anhang 7 Zeile C zu „Verarbeitendes Gewerbe“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) für die Wirtschaft verwendet.

Weitere Annahmen, auf die im Folgenden Bezug genommen wird, sind: Bei Anlagen mit einer geringen Komplexität und einer umfassenden Regelung in anderen Bereich (z. B. technische Normen) wird pauschal davon ausgegangen, dass sich durch die Herausnahme aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wirtschaft um jeweils 10 Stunden pro Anlage und Jahr reduziert (geringerer Umfang der Anlagenüberwachung, ggf. in diesem Fall Verfahrensentlastung, etc.). Zudem wird – auf Basis einer deutschlandweiten Abschätzung – davon ausgegangen, dass pro Jahr für rund 10 Prozent aller Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie und für 5 Prozent der sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen ein Genehmigungsverfahren (Neugenehmigung, Änderungsgenehmigung) durchgeführt wird.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

In Deutschland gibt es rund 100.000 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (Quelle: Länder). Es wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Verordnung zur Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bei der Hälfte dieser Anlagen eine Überprüfung erfolgen muss. Die lediglich redaktionelle Anpassung der Anlagenbeschreibung bzw. der Nummer in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen führt im Regelfall nicht zur Notwendigkeit den Genehmigungsbescheid anzupassen; die redaktionelle Anpassung kann z. B. im Rahmen eines späteren Änderungsgenehmigungsverfahrens erfolgen. Für Anlagen, die einer neu in die 4. BImSchV aufgenommenen Nummer unterliegen, kann – je nach aktueller Genehmigung – eine Anzeige gemäß § 67 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich sein. Pauschal wird daher von einem Zeitaufwand von 4 Stunden je zu prüfender Anlage ausgegangen. Diese umfasst die kursorische Prüfung, die Anpassung, die IT-Erfassung und im Einzelfall die Abstimmung mit der zuständigen Behörde (z.B. soweit im Falle neu aufgenommener Anlagen geänderte materielle Anforderungen zu beachten sind). Insgesamt entsteht hierdurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 12 Mio. Euro (50.000 Anlagen * 4 Stunden * 60,20 €/h). Dieser Erfüllungsaufwand ist den Bürokratiekosten zuzuordnen.

Hinzu kommt für einen Teil der neu unter die Richtlinie 2010/75/EU fallenden Anlagen ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes. Die Ermittlung des damit verbundenen Erfüllungsaufwandes erfolgte auf Grundlage des in der Bundesratsdrucksache 319/12 (S. 113) beschriebenen Ansatzes, wobei eine Kostensteigerung von rund 20 % unterstellt wurde. Demnach ist im Mittel bei 25 % der Anlagen mit der Erstellung eines umfangreichen Ausgangszustandsberichts (inkl. Messungen) zu rechnen. Die Erstellungskosten (Sachkosten) werden unter Berücksichtigung der Kostensteigerung auf 100.000 € pro Bericht veranschlagt. Für die Nummern 3.6.2, 3.11, 3.12 und 10.10 ergibt sich daraus ein zusätzlicher einmaliger, europarechtlich geschuldeter Erfüllungsaufwand von rund 2,5 Mio. Euro (Anlagenanzahl (3.6.2+3.11+3.12+10.10) * 0,25 * 100 000 €).

Straffung und Vereinfachung

Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland pro Jahr etwa 5.000 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Durch die erzielten Vereinfachungen werden Zweifelsfragen reduziert und Rechtsunsicherheiten beseitigt. Es wird angenommen, dass dies den Erfüllungsaufwand pro Verfahren um jeweils etwa 10 Stunden reduziert. Hieraus errechnet sich eine Reduzierung des jährlichen

Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 3 Mio. Euro pro Jahr (5.000 Verfahren/a * 10 Stunden * 60,20 €/h).

Ausweitung des vereinfachten Verfahrens

Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 35) werden in Deutschland pro Jahr rund 1.600 immissionsschutzrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, davon sind ca. 80 Prozent Änderungsgenehmigungsverfahren. Rund 1.200 Verfahren pro Jahr betreffen Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Daraus ergeben sich rund 400 Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung pro Jahr, die aufgrund einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder aufgrund nationalen Rechts durchzuführen sind. Es wird angenommen, dass durch die vorgesehenen Änderungen bei 300 dieser 400 Verfahren pro Jahr in Zukunft die Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen kann. Hinzu kommen Entlastungen durch den Wegfall von Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. -vorprüfungen.

Für die Abschätzung der damit einhergehenden Änderung des verfahrensgeschuldeten Erfüllungsaufwandes wurde auf Daten aus der Bundesrats-Drucksache 319/12 zurückgegriffen, in welcher der durchschnittliche Zeitbedarf für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf 290 Stunden für die Verwaltung und 145 Stunden für die Wirtschaft beziffert wurde.

Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von 2,6 Mio. Euro pro Jahr (300 Verfahren * 145 Stunden * 60,20 €/h). Zudem entstehen durch die Verkürzung der Verfahrensdauer weitere Entlastungen für die Wirtschaft, die jedoch aufgrund der Unterschiedlichen Lagerung der Fälle nicht weiter beziffert werden können.

Es wird angenommen, dass der ermittelte (eingesparte) Zeitbedarf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zuzurechnen ist. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzieren sich daher um 2,6 Mio. Euro pro Jahr.

Zusammenfassung der Einzeländerungen aus der vorstehenden Tabelle:

Gemäß vorstehender Tabelle entsteht durch die Neufassung des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Hinblick auf die Einzelregelungen eine Entlastung von jährlich 6,4 Mio. Euro (Summe: Straffung und Vereinfachung + Änderung der Zuordnung von Verfahren+1.4.1.2+2.10.2+2.14+5.2+7.3+7.6+7.7+7.19+7.31+8.3+8.52+10.15.1+10.16+10.25), welche der „One in, one out-Regel“ unterliegt. Hinzu kommt eine europarechtlich bedingte Zunahme des Erfüllungsaufwandes von 43 Tsd. Euro (Summe: 3.6.2+3.12+10.10). Vereinfachend wird angenommen, dass davon wiederum jeweils die Hälfte auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt.

Zu 1.4.1.2

Es wird deutschlandweit von ca. 300 Anlagen (Quelle: Hochrechnung auf Grundlage von Daten einzelner Länder) ausgegangen; davon dürften etwa 25 Prozent (Abwasserpumpen, Löschanlagen, etc.) unter die neu geschaffene Ausnahme fallen. Somit wird von 75 Anlagen in Deutschland ausgegangen, die nicht mehr unter die Genehmigungspflicht fallen. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 45.000 Euro pro Jahr (75 Anlagen * 10 Stunden/a * 60,20 €/h).

Zu 1.14

Derzeit ist von einer geringen Anzahl an (reinen) Vergasungsanlagen auszugehen; Anlagen zur Pyrolyse unterlagen bisher der bisherigen Nummer 1.11 und waren im förmlichen

Verfahren zuzulassen. In Prognosen wird teilweise von einer erheblichen Zunahme dieser Anlagen ausgegangen. Da es sich hier (mit Ausnahme der Anlagen zur Pyrolyse von naturbelassenem Holz mit einer geringen Brennstoffleistung) noch nicht um einen Bereich handelt, bei dem umfassend auf standardisierte Normen zurückgegriffen werden kann, ist davon auszugehen, dass sich in Summe keine Änderung im verfahrensgeschuldeten Erfüllungsaufwand ergibt.

Zu 2.10.2

Es wird deutschlandweit von ca. 300 Anlagen (Quelle: Hochrechnung auf Grundlage von Daten einzelner Länder) ausgegangen; davon dürften etwa 10 Prozent (kleine, handwerkliche Betriebe) unter die neu geschaffene Ausnahme fallen. Somit wird von 30 Anlagen in Deutschland ausgegangen, die nicht mehr unter die Genehmigungspflicht fallen. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 18.000 Euro pro Jahr (30 Anlagen * 10 Stunden/a * 60,20 €/h).

Zu 2.14

Es wird deutschlandweit von ca. 2 000 Anlagen (Quelle: Hochrechnung auf Grundlage von Daten einzelner Länder) ausgegangen; davon dürften etwa 20 Prozent oder 400 Anlagen durch die Änderung des Bezugsrahmens (Aushärtezeit; Tagesschwelle) nicht mehr unter die Genehmigungspflicht fallen; hierbei handelt es sich um kleinere Anlagen, denen kein wesentliches Beeinträchtigungspotenzial zukommt und die von geringer Komplexität sind. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 240.000 Euro pro Jahr (400 Anlagen * 10 Stunden/a * 60,20 €/h).

Zu Nummer 3.6.2.1

Nach einer Schätzung, die gemeinsam mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellt wurde, ist auf Grundlage des aktuellen Anlagenparks von rund 20 Anlagen auszugehen, die neu unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen und dann zukünftig im förmlichen Verfahren zugelassen werden müssen. Mit der Annahme, dass pro Jahr für 10 Prozent der Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, entspricht dies einer Zunahme von zwei Genehmigungsverfahren pro Jahr, welches neu mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 17.000 Euro pro Jahr (2 Verfahren/a * 145 Stunden * 60,20 €/h).

Zu Nummer 3.11

Eine Erhebung in 5 Ländern (BY, RP, SN, ST, TH) ergab, dass dort rund 15 Anlagen betroffen sind; hochgerechnet auf Deutschland wird daher von einer Betroffenheit von 50 Anlagen ausgegangen. Da die betreffenden Anlagen schon bisher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, die Zulassung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte und die Anpassung im Hinblick auf die Industrieemissionsrichtlinie zunächst keine neuen materiellen Anforderungen an die Anlagen bedingen, ist von keiner verfahrensgeschuldeten Änderung des Erfüllungsaufwandes auszugehen.

Zu Nummer 3.12

Nach einer Schätzung, die gemeinsam mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellt wurde, ist auf Grundlage des aktuellen Anlagenparks von rund 20 Anlagen auszugehen, die neu unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen und dann zukünftig im förmlichen Verfahren zugelassen werden müssen. Mit der

Annahme, dass pro Jahr für 10 Prozent der Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, entspricht dies einer Zunahme von zwei Genehmigungsverfahren pro Jahr, welches neu mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 17.000 Euro pro Jahr ($2 \text{ Verfahren/a} * 145 \text{ Stunden} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Nummer 3.26

Es ist davon auszugehen, dass Anlagen zur Herstellung von Batterien bereits bisher der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen. Insofern ergibt sich auf der formell-rechtlichen Ebene durch die Zuordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 5.2

Es wird deutschlandweit von ca. 170 Anlagen (Quelle: Länder) ausgegangen; der Anteil der Anlagen, die ohne Trocknungsanlagen betrieben werden und zukünftig nicht mehr unter die Genehmigungspflicht fallen wird auf 20 % geschätzt. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 20.000 Euro pro Jahr ($34 \text{ Anlagen} * 10 \text{ h} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Nummer 7.3

Es wird deutschlandweit von ca. 250 Anlagen (Quelle: Länder) ausgegangen; davon dürften etwa 25 Prozent oder 60 Anlagen (kleine, handwerkliche Betriebe) wegen der Änderung auf den Bezug pro Woche und das Schlacht- statt das Lebendgewicht nicht mehr unter die Genehmigungspflicht fallen. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 36.000 Euro pro Jahr ($60 \text{ Anlagen} * 10 \text{ Stunden/a} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Nummer 7.6

Es wird deutschlandweit von ca. 90 Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven (Nummer 7.5) ausgegangen (Quelle: Länder). Durch den eindeutigen Bezug auf die Wärmebehandlung als emissionsbestimmender Schritt in der neuen Nummer 7.6 dürfte sich die Anzahl der Anlagen erhöhen. Es wird von einer Zunahme von ca. 20 Prozent ausgegangen. Somit werden etwa 18 Anlagen zusätzlich genehmigungsbedürftig. Diese Anlagen unterlagen bereits bisher einem bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahren. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 11.000 Euro pro Jahr ($18 \text{ Anlagen} * 10 \text{ Stunden/a} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Nummer 7.7

Es wird deutschlandweit von ca. 500 Räucher-Anlagen unterhalb der Schwellen für die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Quelle: Länder) ausgegangen. Eine im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz erstellte Schätzung auf Grundlage des aktuellen Anlagenparks lässt erwarten, dass 10 bis 20 Prozent der Anlagen durch die Anhebung der Mengenschwelle aus der Genehmigungspflicht entfallen werden. Andererseits werden neu auch Anlagen zum Räuchern von pflanzlichen Produkten aufgenommen, so dass insgesamt von einer Abnahme von rund 10 Prozent oder 50 Anlagen auszugehen ist. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 30.000 Euro pro Jahr ($50 \text{ Anlagen} * 10 \text{ Stunden/a} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Nummer 7.19

Es wird deutschlandweit von ca. 60 Anlagen (Quelle: Länder) ausgegangen; davon dürften etwa 20 Prozent oder 12 Anlagen (kleinere Betriebe) wegen der Einführung der Mengenschwelle nicht mehr unter die Genehmigungspflicht fallen. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 7.000 Euro pro Jahr (12 Anlagen * 10 Stunden/a * 60,20 €/h).

Zu Nummer 7.31

Nach Auskunft der Länder gibt es derartige Anlagen bisher nur sehr vereinzelt. Da insgesamt von einer Zunahme auszugehen ist, wird zunächst davon ausgegangen, dass mittelfristig etwa 30 solcher Anlagen der Genehmigungspflicht unterliegen werden. Diese Anlagen unterlagen bereits bisher einem bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahren. Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 18.000 Euro pro Jahr (30 Anlagen * 10 Stunden * 60,20 €/h).

Zu Nummer 8.3

Ergänzung einer Ausnahme für die Behandlung von Grünabfällen an wenigen Tagen in der Nummer 8.3.2: Es wird von rund 20 (insb. kommunalen) Plätzen zur Sammlung und zum Schreddern von Grünabfall ausgegangen, die durch die Ausnahmeregelung nicht mehr unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 12.000 Euro pro Jahr (20 Anlagen * 10 Stunden/a * 60,20 €/h).

Anhebung der Schwellenwerte für das G/E-Verfahren für weitere biologische Behandlungsverfahren in der Nummer 8.3.3: Es wird deutschlandweit von rund 200 Anlagen ausgegangen, die der bisherigen Nummer 8.6.2.1 (biologische Behandlung von mehr als 50 t nicht gefährlicher Abfall pro Tag) unterliegen; davon dürften rund 10 Prozent wegen der Neuformulierung in Zukunft nicht mehr im förmlichen Verfahren zuzulassen sein. Da mittelfristig mit einer Zunahme dieser Anlagenart gerechnet wird, wird der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes daher eine Anzahl von 30 Anlagen zugrunde gelegt. Es wird weiterhin angenommen, dass für 10 Prozent dieser Anlagen pro Jahr ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Somit entfällt bei 3 Genehmigungsverfahren pro Jahr in Zukunft die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 26.000 Euro pro Jahr (3 Verfahren/a * 145 Stunden * 60,20 €/h).

Zu Nummer 8.5.2 (und Änderung in § 1 Satz 2)

Es wird deutschlandweit von ca. 5.000 Anlagen (Quelle: Hochrechnung auf Grundlage von Daten einzelner Länder) ausgegangen, die der Nummer 8.5.2 unterliegen (hinzu kommen Teil-Anlagen in einer ähnlichen Größenordnung, die für die Abschätzung unberücksichtigt bleiben); es wird ferner davon ausgegangen, dass ca. 20 Prozent dieser Anlagen oder 1000 Anlagen unter die neue Ausnahmeregelung (Zwischenlagerung von Boden und Steine, Baggergut oder Gleisschotter bis 500 Tonnen) bzw. die Ausweitung des 12-Monats-Privilegs fallen; für diese Anlagen entfällt in Zukunft die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 600.000 Euro pro Jahr (1.000 Anlagen * 10 Stunden/a * 60,20 €/h).

Zu Nummer 10.10.1

Nach einer Schätzung, die gemeinsam mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellt wurde, ist auf Grundlage des aktuellen Anlagenparks von rund 10 Anlagen (Zunahme um ca. 30 Prozent) auszugehen, die neu unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen und dann zukünftig im förmlichen Verfahren zugelassen werden müssen. Mit der Annahme, dass pro Jahr für 10 Prozent der IE-Anlagen

ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, entspricht dies einer Zunahme von einem Genehmigungsverfahren pro Jahr, welches neu mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 8.700 Euro pro Jahr ($1 \text{ Verfahren/a} * 145 \text{ Stunden} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Nummer 10.15.1

Es wird deutschlandweit von ca. 300 Anlagen (Quelle: Hochrechnung auf Grundlage von Daten einzelner Länder) ausgegangen, wovon rund 30 Prozent in das Segment einer Feuerungswärmeleistung von 300 kW bis 1 MW fallen dürften, für welches die Genehmigungspflicht in Zukunft entfällt. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 55.000 Euro pro Jahr ($90 \text{ Anlagen} * 10 \text{ Stunden/a} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Nummer 10.16

Es wird deutschlandweit von ca. 100 Anlagen (Quelle: Hochrechnung auf Grundlage von Daten einzelner Länder) ausgegangen, wovon rund 50 Prozent unter die Ausnahme für Windkanäle in Gebäuden fallen dürften, für welche die Genehmigungspflicht in Zukunft entfällt. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 30.000 Euro pro Jahr ($50 \text{ Anlagen} * 10 \text{ Stunden/a} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Nummer 10.25

Es wird deutschlandweit von ca. 1 000 Anlagen (Quelle: Hochrechnung auf Grundlage von Daten einzelner Länder) ausgegangen, die der bisherigen Nummer 10.25 unterliegen. Durch die Änderung dürfte die Anlagenzahl um rund 50 Prozent zunehmen. Mit den angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von rund 300.000 Euro pro Jahr ($500 \text{ Anlagen} * 10 \text{ Stunden/a} * 60,20 \text{ €/h}$).

Zu Artikel 2

Die Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte umfasst ausschließlich redaktionelle Anpassungen an Verweisen, die sich durch die durch Artikel 1 geänderte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 3

Die Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes setzt die Anforderungen zur Einführung des Umweltmanagements und zu Umweltleistungswerten um. Sie betrifft sämtliche Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen, die keine Tierhaltungsanlagen sind. Dies sind nach derzeitigem Stand etwa 10.700 Anlagen in Deutschland (Quelle: Anlagenberichterstattung für das Jahr 2022). Für die Lohnkosten wurde der Gesamtdurchschnitt von 38,60 €/h (Quelle: Anhang 6 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) für die Wirtschaft verwendet.

Erfüllungsaufwandänderung zur Einführung der Fünfundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wirtschaft

Regelung	Wirtschaft	
	einmalig	jährlich

	Gesamtkosten	davon Bürokratiekosten	Gesamtkosten	davon Bürokratiekosten
	in Tsd. Euro			
§ 3	–	–	7.750	3.875
§ 4	–	–	2.077	2.077
§ 5	–	–	–	–
§ 6	–	–	5	5
§ 7	–	–	152	152
§ 8	–	–	–	–
§ 9	–	–	–	–
Insgesamt	–	–	9.983	6.108

Insgesamt entsteht somit für die Wirtschaft aus den Regelungen des Artikels 3

- kein einmaliger Erfüllungsaufwand und
- ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10 Mio. Euro pro Jahr.

Davon entfallen jährlich rund 6 Mio. Euro auf Bürokratiekosten.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand ergibt sich vollständig aus der 1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorschriften und unterliegt daher nicht der „One in, one out-Regel“.

Diese Kosten setzen sich im Einzelnen auf die Regelungen bezogen wie folgt zusammen.

Zu § 3 (Einführung eines Umweltmanagementsystems)

Grundlage für die Berechnungen des Erfüllungsaufwands ist die Auswirkungsanalyse der Kommission zum Vorschlag für eine Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Dokument SWD(2022) 111 vom 5.4.2022, Teile 1 bis 5). Zur Berechnung wird davon ausgegangen, dass sich ein Viertel der Anlagen der EU in Deutschland befindet. Ausweislich der Auswirkungsanalyse der Kommission wird weiter davon ausgegangen, dass für betroffenen Unternehmen (spätestens) seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen ein anlagenbezogenes Umweltmanagementsystem bereits eingeführt wurde.

Die Einführung eines Umweltmanagementsystems (einschließlich der unverbindlichen Umwelleistungswerte) betrachtet die Auswirkungsanalyse der Kommission als Daueraufgaben und versieht die zum Zuge kommenden Politikoptionen mit jährlichen Gesamtkosten. Für PO3-a (Umwelleistungswerte insgesamt): 16 Mio. Euro, und für PO3-b (Erweiterung Umweltmanagementsystem): 46 Mio. Euro. Unter der zusätzlichen Annahme, dass schätzungsweise die Hälfte des Aufwands für PO3-a der Bearbeitung der unverbindlichen Umwelleistungswerte (Orientierungswerte) im Umweltmanagementsystem zuzuordnen sind und dass ebenfalls schätzungsweise die Hälfte des Aufwandes für PO3-b auf die zusätzlichen Vorgaben für das

Chemikalienmanagement entfallen, dessen Umsetzung zunächst zurückgestellt wird, ergibt sich für die deutschen Anlagen für die Industrie anteilig ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 7,75 Mio. Euro für die Erweiterung des Umweltmanagementsystems $((16/2)+(46/2))/4$. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen die Aufgaben in Teilen an Auftragnehmer vergeben wird der Anteil der Bürokratiekosten auf 50 Prozent geschätzt.

Die aus der Umsetzung eines Umweltmanagementsystems entstehenden Einsparungen (z.B. Energieeinsparungen) können derzeit noch nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Zu § 4 (Veröffentlichung)

Der Betreiber wird verpflichtet, relevante Informationen des Umweltmanagementsystems zu veröffentlichen. Es werden für die Wirtschaft jährlich die Standardaktivitäten „Aufbereitung der Daten“ mit 300 Minuten (Schwierigkeit: hoch) und „Datenübermittlung und Veröffentlichung“ mit 2 Minuten (Schwierigkeit: mittel) angesetzt. Bei einer Anlagenzahl von 10.700 und durchschnittlichen Lohnkosten von 38,60,-€ pro Stunde ergibt dies eine Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 2,08 Mio. Euro pro Jahr, die den Bürokratiekosten zuzurechnen sind ($10.700 \text{ Anlagen} * 5,03 \text{ Stunden/a} * 38,60 \text{ €/h}$).

Zu § 5 (Messpflichten und Datenerhebung)

Die Erfassung relevanter Parameter zur Bestimmung der Umweltleistung der Anlage ist bereits Teil des Umweltmanagements bzw. ist von den Kosten zur Einführung eines solchen Systems miterfasst. Es wird daher mit keinem separaten Zusatzaufwand gerechnet. Soweit sich aus Vorgaben nach § 9 und 10 in Zukunft zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt, wird dieser im Rahmen der nationalen Umsetzung ausgewiesen.

Zu § 6 (Konformitätsbewertung und Nachweise)

Der Erfüllungsaufwand für die Erweiterung des Umweltmanagementsystems und eine entsprechende Auditierung ist in den Schätzungen der Europäischen Kommission enthalten und wurde in den Ausführungen zu § 3 dargestellt. Der Aufwand wird daher hier nicht gesondert ausgewiesen. Die Übermittlung an die Behörde wird mit der Standardtätigkeit „Datenübermittlung und Veröffentlichung“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) gemäß Zeitwerttabelle mit 2 Minuten abgebildet. Der Zusatzaufwand verteilt sich auf drei Jahre und beläuft sich somit insgesamt auf rund 4,5 Tsd. Euro pro Jahr ($10.700 \text{ Anlagen} * 0,03 \text{ Stunden/a} * 38,60 \text{ €/h} / 3$). Diese Kosten sind den Bürokratiekosten zuzurechnen.

Zu § 7 (Berichts- und Vorlagepflichten)

Bei der Berichterstattung an die Behörde kann auf die Zusammenstellung der Informationen gemäß § 5 zurückgegriffen werden. Der zusätzliche Aufwand wird mit den Standardtätigkeiten „Aufbereitung der Daten“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“; 20 Min) und „Datenübermittlung und Veröffentlichung“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“; 2 Min) abgebildet. Der Zusatzaufwand fällt jährlich an und beläuft sich auf 151.500 Tsd. Euro. Die Kosten sind den Bürokratiekosten zuzurechnen ($10.700 \text{ Anlagen} * 0,37 \text{ Stunden/a} * 38,60 \text{ €/h}$).

Zu § 8 (Umweltleistungsgrenzwerte)

Mit der Regelung wird lediglich ein allgemeiner rechtlicher Rahmen für die zukünftige Umsetzung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung geschaffen. Erfüllungsaufwand fällt erst bei der Umsetzung von entsprechenden Umweltleistungsgrenzwerten an. Der Erfüllungsaufwand wird bei zukünftigen Anpassungen der Verordnung ausgewiesen.

Zu § 9 (Überwachung der Umweltleistungsgrenzwerte)

Erfüllungsaufwand fällt erst bei der Umsetzung von entsprechenden Umweltleistungsgrenzwerten an. Der Erfüllungsaufwand wird bei zukünftigen Anpassungen der Verordnung ausgewiesen.

Zu Artikel 4

Bei den Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die keinen Erfüllungsaufwand verursachen.

Zu Artikel 5

Artikel 4 sieht die Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Vorschriften vor. Sie betreffen teils sämtliche Anlagen, teils Teilmengen von Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Änderungen in Absatz 1 betreffen die Verordnung über das Genehmigungsverfahren und somit grundsätzlich sämtliche Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen im Falle einer Neugenehmigung bzw. Änderungsgenehmigung. Die Änderung in Absatz 2 betreffen redaktionelle Anpassungen der Verordnung über Emissionserklärungen. Die Änderung in Absatz 3 betrifft lediglich die Erteilung von Ausnahmen nach § 32 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in extrem seltenen Fallkonstellationen.

Für die Lohnkosten wurde der Gesamtdurchschnitt von 38,60 €/h (Quelle: Anhang 6 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) für die Wirtschaft verwendet.

Erfüllungsaufwandänderung zur Änderung weiterer immissionsschutzrechtlicher Vorschriften; nicht aufgeführt sind rein redaktionelle Änderungen

Regelung	Wirtschaft			
	einmalig		jährlich	
	Gesamtkosten	davon Bürokratiekosten	Gesamtkosten	davon Bürokratiekosten
	in Tsd. Euro			
Absatz 1	–	–	- 158	- 58
Absatz 2	–	–	–	–
Absatz 3	–	–	–	–
Absatz 4	–	–	–	–
Absatz 5	–	–	–	–
Absatz 6	–	–	–	–
Absatz 7	–	–	–	–
Insgesamt	–	–	- 158	- 58

Insgesamt entsteht somit für die Wirtschaft aus den Regelungen des Artikel 5

- kein einmaliger Erfüllungsaufwand und

- ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von - 158.000 Euro pro Jahr.

Davon entfallen jährlich rund - 58.000 Euro auf Bürokratiekosten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich weitestgehend aus der 1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorschriften und unterliegt insoweit daher nicht der „One in, one out-Regel“.

Diese Kosten setzen sich im Einzelnen auf die Regelungen bezogen wie folgt zusammen.

Zu Absatz 1 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Durch zusätzliche Vereinfachungen im Verfahren zur Genehmigung modularer Anlagen in Nummer 1 Buchstabe b ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft. Da die Regelung relativ scharf auf bestimmte Anlagen abzielt, insbesondere auf Anlagen der chemischen Industrie, wird nur von rund fünf Fällen pro Jahr ausgegangen. Hieraus ergibt sich insgesamt eine Entlastung der Wirtschaft (300 Arbeitsstunden (Erstellung Antragsunterlagen; Einholung erforderlicher Gutachten, Auswertung Genehmigungsbescheid) * 38,60 €/h + Sachkosten für Gutachten und Gebühren i.H.v. ca. 20.000 €) in Höhe von 158 Tsd. Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten in Höhe von 58 Tsd. Euro, die im Sinne der „One-In-One-Out-Regel“ zu berücksichtigen ist.

Die Änderungen Nummer 1 und Nummer 4 Buchstabe a und b Doppelbuchstaben aa betreffen die Umsetzung materieller Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand wird jeweils bereits bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes der korrespondierenden materiell-rechtlichen Regelung mit abgebildet.

In Bezug auf die Änderung Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird zusätzlicher Aufwand wird durch die geänderte Vorgabe einer Höchstfrist zur Überwachung von Grundwasser und Boden nur ausgelöst, sofern diese geänderten Höchstfristen in der Praxis zu zusätzlichen Überwachungen der Anlagen führen. Angesichts bereits bestehender Pflichten beispielsweise aus § 61 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Abwasserverordnung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Vorgabe zu einem mehr als geringfügigem Erfüllungsaufwand führt.

Darüber hinaus eröffnet § 21 Absatz 2a Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren grundsätzlich die Möglichkeit, von den Fristen abzuweichen, wenn die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt. Mit dieser Möglichkeit kann die derzeit geübte Praxis weitgehend beibehalten werden. Im Ergebnis entsteht kein relevanter Erfüllungsaufwand (vgl. Bundesrats-Drucksache 319/12).

Bei den Änderungen Nummer 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Erstreckung des Tatbestandes des § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Landes- und Bündnisverteidigung hätten. Hier wird von 10 Fällen pro Jahr ausgegangen. In Bezug auf diese Regelung ist daher mit einem nur geringfügigen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Zu Absatz 2 (Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen)

Die Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen umfasst ausschließlich redaktionelle Anpassungen an Verweisen, die sich durch die durch Artikel 1 geänderte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Absatz 3 (Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

Die Änderung des Verweises auf die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in § 32 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen betrifft nur die extrem seltene Fallkonstellation, in der Feuerungsanlagen erstens nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, gleichwohl aber in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen und die vorgesehenen Emissionsgrenzwerte nicht einhalten können. Da es sich zudem um eine Ausnahmeregelung handelt, ist davon auszugehen, dass Betreiber von dieser Ausnahmeregelung ausschließlich Gebrauch machen, wenn Sie dadurch eine Kostenersparnis erzielen können. Es werden daher im Zusammenhang mit der Regelung des Absatzes 4 keine zusätzlichen Erfüllungskosten erwartet.

Zu Absatz 4 (Änderung der Deponieverordnung)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur oder betreffen Vorgaben an die Verwaltung. Die Änderung des Anhang 4 stellt eine Anpassung an den Stand der Technik dar. Für die Wirtschaft fällt kein zusätzlicher Aufwand an.

Zu Absatz 5 (Änderung der Ersatzbaustoffverordnung)

Die Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen umfasst ausschließlich redaktionelle Anpassungen an Verweisen, die sich durch die durch Artikel 1 geänderte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Absatz 6 (Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung)

Die Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung umfasst ausschließlich redaktionelle Anpassungen an Verweisen, die sich durch die durch Artikel 1 geänderte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Absatz 7 (Änderung der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer)

Erfüllungsaufwand entsteht dann, wenn in den neuen BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsgrenzwerte umgesetzt werden müssten. Dieser kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesamterfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich aus dem Erfüllungsaufwand für die Artikel 1 bis 5.

Erfüllungsaufwandänderung für Anlagenbestand sowie bereits genehmigte Neuanlagen für den gesamten Verordnungsentwurf für die Verwaltung

Regelung	Verwaltung	
	einmalig	jährlich
	in Tsd. Euro	
Artikel 1	11.284	- 6.720

Artikel 2	–	–
Artikel 3	–	1.403
Artikel 4	–	–
Artikel 5	–	–
Insgesamt	11.284	- 5.317

Insgesamt ergibt sich für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 11,3 Mio. Euro und eine Abnahme des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 5,3 Mio. Euro. Der wesentliche Erfüllungsaufwand ergibt sich aus der Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Einer Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 6,7 Mio. Euro pro Jahr stehen neue Belastungen in Höhe von 1,4 Mio. Euro gegenüber. Diese Entlastungen ergeben sich insbesondere aus der Vereinfachung der nationalen Regelungen aus Artikel 1 zur Überführung bestimmter Anlagen vom sogenannten „G-Verfahren“ in das „V-Verfahren“.

Die Kosten entstehen größtenteils den Ländern, sofern nicht einzelne Aufgaben den Kommunen überlassen sind. Der dem Bund entstehende zusätzliche Erfüllungsaufwand bleibt aufgrund der geringen Fallzahl der sich im Zuständigkeitsbereich des Bundes befindenden Anlagen unter 100.000 und ist daher nicht gesondert in der Verordnung auszuweisen.

Die Kosten zu den einzelnen Regelungen des Verordnungsentwurfs sind im Folgenden einzeln dargestellt.

Zu Artikel 1

Insgesamt entsteht durch Artikel 1 für die Verwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 11,3 Mio. Euro sowie ein jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt - 6,7 Mio. Euro. Die Einsparungen im jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwand ergeben sich aus der Straffung und Vereinfachung der bestehenden Regelungen sowie der Ausweitung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Erfüllungskosten zu Artikel 1 ergeben sich im Einzelnen aus dem Erfüllungsaufwand zu den nachfolgen aufgeführten Regelungen des Verordnungsentwurfs. Für die Lohnkosten wurde der Mittelwert von 56,25 Euro pro Stunde für den gehobenen und höheren Dienst (Quelle: Anhang 8 „Länder“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) verwendet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

In Deutschland gibt es rund 100.000 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (Quelle: Länder). Es wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Ablöseverordnung bei der Hälfte dieser Anlagen eine Überprüfung erfolgen muss. Die lediglich redaktionelle Anpassung der Anlagenbeschreibung bzw. der Nummer in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen führt im Regelfall nicht zur Notwendigkeit den Genehmigungsbescheid anzupassen; die redaktionelle Anpassung kann z.B. im Rahmen eines späteren Änderungsgenehmigungsverfahrens erfolgen. Pauschal wird daher von einem Zeitaufwand von 4 Stunden je zu prüfender Anlage ausgegangen. Die Arbeiten umfassen die kursorische Prüfung, die Anpassung, die IT-Erfassung und im Einzelfall die Abstimmung mit der zuständigen Behörde (z.B. soweit im

Fälle neu aufgenommener Anlagen geänderte materielle Anforderungen zu beachten sind). Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11 Mio. Euro.

Hinzu kommt für einen Teil der neu unter die Richtlinie 2010/75/EU fallenden Anlagen ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Überprüfung eines Ausgangszustandsberichtes. Die Ermittlung des damit verbundenen Erfüllungsaufwandes erfolgte auf Grundlage des in der Bundesratsdrucksache 319/12 (S. 131) beschriebenen Ansatzes. Demnach ist für die Durchsicht des Berichtes und die Richtigkeitskontrolle im Mittel ein Zeitaufwand von 24 h pro Verfahren anzusetzen. Für die Nummern 3.6.2, 3.11, 3.12 und 10.10 ergibt sich daraus ein zusätzlicher einmaliger, europarechtlich geschuldeter Erfüllungsaufwand von rund 34.000 Euro (Anlagenanzahl (3.6.2+3.11+3.12+10.10) * 0,25 * 24 h * 56,25 €).

Straffung und Vereinfachung

Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland pro Jahr mindestens 5.000 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Durch die erzielten Vereinfachungen werden Zweifelsfragen reduziert und Rechtsunsicherheiten beseitigt. Es wird angenommen, dass dies den Erfüllungsaufwand pro Verfahren um jeweils mindestens 4 Stunden reduziert. Hieraus errechnet sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung in Höhe von 1,1 Mio. Euro pro Jahr (5.000 Verfahren * 4 h * 56,25 €).

Ausweitung des vereinfachten Verfahrens

In Bezug auf die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verwiesen. Mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von mindestens 4,9 Mio. Euro pro Jahr (300 Verfahren * 290 h * 56,25 €).

Weitere Änderung des Anhang 1

Die Neufassung des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen übernimmt in weiten Teilen den Wortlaut der bestehenden Regelung. Nachfolgende Tabelle umfasst ausschließlich Positionen, die zu einer mehr als sehr geringen Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft führen. Im Einzelnen wird auch auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verwiesen.

Erfüllungsaufwandänderung zu Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Verwaltung.

Regelung	Verwaltung	
	einmalig	jährlich
	in Tsd. Euro	
Nummer 1.4.1.2*	–	–42
Nummer 2.10.2*	–	–17
Nummer 2.14*	–	–225
Nummer 3.6.2	7	16
Nummer 3.11	17	

Nummer 3.12	7	16
Nummer 5.2*	–	-19
Nummer 7.3*	–	-34
Nummer 7.6*	–	10
Nummer 7.7*	–	-28
Nummer 7.19*	–	-7
Nummer 7.31*	–	18
Nummer 8.3*	–	-36
Nummer 8.5.2*	–	-563
Nummer 10.10	3	8
Nummer 10.15.1*	–	-51
Nummer 10.16*	–	-28
Nummer 10.25*	–	281
Insgesamt	34	-701

Die Angabe „Regelung“ bezieht sich auf die entsprechende Nummer des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Gemäß vorstehender Tabelle entsteht durch die Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Hinblick auf die Einzelregelungen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund – 701 Tausend Euro pro Jahr. Die jährliche Entlastung setzt sich aus Entlastungen in Höhe von 0,7 Millionen Euro (Summe (1.4.1.2+2.10.2+2.14+5.2+7.3+7.6+7.7+7.19+7.31+8.3+8.52+10.15.1+10.16+10.25) mit „*“ gekennzeichnete Einträge der Tabelle) sowie europarechtlich bedingten zusätzlichen Erfüllungskosten in Höhe von 40 Tausend Euro zusammen (Summe (3.6.2+3.11+3.12+10.10)).

Zu Details zu den einzelnen Regelungen wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verwiesen.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte umfasst ausschließlich redaktionelle Anpassungen an Verweisen, die sich durch die durch Artikel 1 geänderte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 3

Insgesamt entsteht durch Artikel 3 für die Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,4 Mio. Euro pro Jahr. Aufgrund der gewählten Form der Umsetzung der Regelungen als Betreiberpflicht entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Für die Lohnkosten wurde der Mittelwert von 56,25 Euro pro Stunde für den

gehobenen und höheren Dienst (Quelle: Anhang 8 „Länder“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) verwendet.

Der Erfüllungsaufwand zu Artikel 3 ergibt sich im Einzelnen aus dem Erfüllungsaufwand zu den nachfolgenden aufgeführten Regelungen des Verordnungsentwurfs.

Zu § 3 (Einführung eines Umweltmanagementsystems)

Es handelt sich um eine Betreiberpflicht. Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand (vgl. sonst § 6).

Zu § 4 (Veröffentlichung)

Es handelt sich um eine Betreiberpflicht. Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu § 5 (Messverpflichtungen und Datenerhebung)

Es handelt sich um eine Betreiberpflicht. Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu § 6 (Konformitätsbewertung und Nachweise)

Die zuständige Behörde prüft die durch den Betreiber vorgelegten Berichte und Unterlagen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde pauschal mit der Standardtätigkeit „Formelle Prüfung, Daten sichten“ (Schwierigkeitsgrad „hoch“;) gemäß Zeitwerttabelle mit 110 Minuten abgebildet. Der Zusatzaufwand beläuft sich somit auf rund 1,1 Mio. Euro pro Jahr (10.700 Anlagen * 1,83 Stunden/a * 56,25 €/h). Dies beinhaltet auch die Bearbeitung von Einzelfällen, z.B. bei mangelhaften Nachweisen und sonstigen Einzelfallfragen. Im Übrigen beschränkt sich die behördliche Überwachung im Wesentlichen auf die Prüfung des Vorhandenseins der entsprechenden Nachweise.

Zu § 7 (Berichts- und Vorlagepflichten)

Die zuständige Behörde prüft die durch den Betreiber vorgelegten Berichte und Unterlagen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde mit der Standardtätigkeit „Formelle Prüfung, Daten sichten“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) gemäß Zeitwerttabelle mit 30 Minuten abgebildet. Der Zusatzaufwand fällt jährlich an und beläuft sich somit auf rund 0,3 Mio. Euro pro Jahr (10.700 Anlagen * 0,5 Stunden/a * 56,25 €/h).

Zu § 8 (Umweltleistungsgrenzwerte)

Mit der Regelung wird lediglich ein allgemeiner rechtlicher Rahmen für die zukünftige Umsetzung der Umweltleistungsgrenzwerte geschaffen. Erfüllungsaufwand fällt erst bei der Umsetzung von entsprechenden Umweltleistungsgrenzwerten an. Der Erfüllungsaufwand wird bei zukünftigen Anpassungen der Verordnung ausgewiesen.

Zu § 9 (Überwachung der Umweltleistungsgrenzwerte)

Erfüllungsaufwand fällt erst bei der Umsetzung von entsprechenden Umweltleistungsgrenzwerten an. Der Erfüllungsaufwand wird bei zukünftigen Anpassungen der Verordnung ausgewiesen.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Für Ordnungswidrigkeitenverfahren wird eine geringe Fallzahl und Komplexität der Verfahren angenommen, wodurch dieser unter 100.000 Tsd. Euro bleibt und daher nicht gesondert in der Verordnung auszuweisen ist.

Zu Artikel 4

Bei den Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die keinen Erfüllungsaufwand verursachen.

Zu Artikel 5

Der Erfüllungsaufwand zu Artikel 4 für die Verwaltung ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. Für die Verwaltung wird ein mittlerer Stundensatz von 43,80 Euro pro Stunden angenommen.

Regelung	Verwaltung	
	einmalig	jährlich
	in Tsd. Euro	
Absatz 1 (9. BImSchV)	–	–
Absatz 2 (11. BImSchV)	–	–
Absatz 3 (44. BImSchV)	–	–
Absatz 4 (DepV)	–	–
Absatz 5 (ErsatzbaustoffV)	–	–
Absatz 6 (AbfBeauftrV)	–	–
Absatz 7 (AbwV)	–	–
Insgesamt	–	–

Insgesamt entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Zu Absatz 1 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Die Änderungen Nummer 1 und Nummer 4 Buchstabe a und b Doppelbuchstaben aa betreffen die Umsetzung materieller Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand wird jeweils bereits bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes der korrespondierenden materiell-rechtlichen Regelung mit abgebildet.

In Bezug auf die Änderung Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verwiesen.

Zu Absatz 2 (Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen)

Durch die Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zu Absatz 3 (Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

Durch die Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zu Absatz 4 (Änderung der Deponieverordnung)

Der Erfüllungsaufwand der Landesverwaltung ändert sich durch die insgesamt vorgesehenen Änderungen der Deponieverordnung aufgrund der geringen, jährlich betroffenen Fallzahl (§ 21a Absatz 1 und 2 der Deponieverordnung: 50 Bekanntmachungen, siehe OnDEA, id-ip „2012081616470811“; § 22a Absatz 5 der Deponieverordnung: 265 Berichte, siehe OnDEA, id-ip „2012081616471011“) und einer erwarteten geringen Zeitaufwandsänderung nur unwesentlich.

Zu Absatz 5 (Änderung der Ersatzbaustoffverordnung)

Durch die Änderung der Ersatzbaustoffverordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zu Absatz 6 (Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung)

Durch die Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zu Absatz 7 (Änderung der Abwasserverordnung)

Erfüllungsaufwand entsteht dann, wenn in den neuen BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsgrenzwerte umgesetzt werden müssten. Dieser kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

5. Weitere Kosten

Darüber hinaus entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die europäischen Regelungen gelten unbefristet. Eine Befristung der Regelung ist daher nicht vorzusehen. Eine Evaluierung der durch europäisches Recht vorgegebenen Regelungen ist entbehrlich, da diese bereits auf europäischer Ebene unter anderem im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung der europäischen Regelungen erfolgt.

Die vorliegende Verordnung wird in Bezug auf nationale Regelungen bzw. Spielräume fünf Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Die Evaluierung richtet sich auf die Überprüfung der Zielerreichung. Ziel des Vorhabens ist die Reduktion von Emissionen aus Industrieanlagen, die Verbesserung der Anlagenberichterstattung und die Verbesserung der Zugänglichkeit von umweltrelevanten Informationen im Allgemeinen und die Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dazu sind die

entsprechenden Informationen der Vollzugsbehörden der Länder abzufragen und qualitativ auszuwerten:

- Emissionsreduktionen der Anlagen,
- Ausnahmen von den Vorschriften,
- Genehmigungen neuer Anlagen bzw. Änderungsgenehmigungen bestehender Anlagen und der Verfahrensdauern,
- Verfügbarkeit umweltrelevanter Informationen.

Zudem sind bei der Deutsche Akkreditierungsstelle und der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH die Erfahrungen zur Konformitätsbewertung der Umweltmanagementsysteme zu erfragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes)

Zu § 1 (Genehmigungsbedürftige Anlagen)

Zu Absatz 1

Der Absatz wurde in weiten Teilen übernommen. Durch das vom Bundesrat initiierte Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht auch auf Anlagen zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen ausgeweitet, die höchsten während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Dies erfolgte mit dem Ziel der präventiven Durchsetzung der Nachsorgepflichten zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen und zur Abwendung erheblicher Kosten für die Allgemeinheit. Durch die Änderung in Satz 2 wird das 12-Monatsprivileg nunmehr für die Zwischenlagerung von nicht gefährlichem Gleisschotter wieder eingeführt, da durch die eindeutige Zuordnung zu Bahnbaustellen und deren Überwachung die Erfüllung der Nachsorgepflichten in dieser eng umgrenzten Fallgestaltung auch unter Geltung des 12-Monatsprivilegs sichergestellt werden kann. In Satz 3 wurden die Bezüge an den neuen Anhang 1 angepasst. Nummer 7.4 wird Nummer 7,5; Nummer 7.6 wird ergänzt, Nummer 7.5 wird Nummer 7.7, Nummer 7.25 wird Nummer 7.23 und Nummer 7.28 wird Nummer 7.26.

Im Hinblick auf Satz 2 ist darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung einer Behandlung am Entstehungsort einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Anfallstelle (Produktionsanlage, Ersterzeugung von Abfällen) voraussetzt. Dieser räumliche und betriebliche Zusammenhang ist unabhängig von Grundstücksgrenzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde unverändert aus der bestehenden Regelung übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur gemeinsamen Anlage wurden – im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben – unverändert aus der bestehenden Regelung übernommen. Hierzu hat sich in Rechtsprechung und Vollzugspraxis ein gefestigtes Verständnis etabliert, wonach es sich

bei Anlagen, deren Beschaffenheit und Betriebsweise in derselben Nummer des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beschrieben werden, grundsätzlich um Anlagen derselben Art handelt, soweit eine technische Gegenkontrolle diesen Anschein nicht widerlegt („indizielle Bedeutung“; vgl BayVGH 2006; 22 BV 06.2223); eine gemeinsame Anlage liegt dann vor, wenn zudem ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang gegeben ist und diese Anlagen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemeinsam erreichen oder überschreiten. Anlagen, die verschiedenen Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet werden, sind hingegen meist keine Anlagen derselben Art (BVerwGE vom 29.12.2010). Ausnahmen sind möglich, wenn die Anlagen im Hinblick auf die verwandte Technik und die erzeugten Emissionen im Wesentlichen gleichartig sind.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Einzelanlagen einer so festgestellten gemeinsamen Anlage im Sinne von § 1 Absatz 3 die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemeinsam erreichen oder überschreiten, sind diese Einzelanlagen im Regelfall dann anteilig zu ihrer jeweiligen Leistungsgrenze oder Anlagengröße zu betrachten. So können die in Anhang 1 bestimmten Voraussetzungen beispielsweise erfüllt sein, wenn die Summe dieser Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Genehmigungsgrenze der jeweiligen Einzelanlage ausgeschöpft wird, einen Wert von 100 oder mehr erreicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde unverändert aus der bestehenden Regelung übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wurde unverändert aus der bestehenden Regelung übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wurde unverändert aus der bestehenden Regelung übernommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wurde unverändert aus der bestehenden Regelung übernommen.

Zu § 2 (Zuordnung zu den Verfahrensarten)

Der Paragraph wurde mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c unverändert aus der bestehenden Regelung übernommen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe c

Durch die Streichung des Verweises auf die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass für die Genehmigung der in Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nur dann ein förmliches Verfahren durchzuführen ist, wenn im Zulassungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, sind neben den Vorgaben des UVPG somit auch abweichende Sonderregelungen (z.B. § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz) zu berücksichtigen. Durch die neue Formulierung wird die Vorschrift zudem leichter verständlich und der Aktualisierungsbedarf wird reduziert. Es handelt sich insgesamt um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 3 (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)

In § 3 wurden redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgenommen.

Die Zuordnung zu Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU gilt zunächst weiterhin auch für Tierhaltungsanlagen (Nr. 7.1): Die entsprechenden Tätigkeiten sind zwar in der aktuellen Richtlinie in Anhang Ia und nicht (mehr) in Anhang I aufgeführt. Gemäß der Übergangsbestimmungen in Artikel 3 der Änderungsrichtlinie 1785/2024 kommt für diese Anlagen bis zum Ende der Übergangszeit von 4 bis 6 Jahren nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für alle Tätigkeiten gemäß Anhang Ia (UCOL) Industrieemissions-Richtlinie in der am 14.07.2024 geltenden Fassung zur Anwendung. Die Umsetzung der besonderen Bestimmungen gemäß Kapitel VIA der Industrieemissions-Richtlinie für Tierhaltungsanlagen nach Anhang Ia erfolgt im zeitlichen Gleichlauf mit den Übergangsfristen des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785. Bis zum Ablauf der Übergangsvorschriften gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie EU 2024/1785 nach Erlass der UCOL gelten daher die in der 4.BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, genannten Schwellenwerte fort.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht für Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder die Erprobung von neuen Produkten und Verfahren. Diese Ausnahme war bisher national nur für den formal-rechtlichen Aspekt des anzuwendenden Genehmigungsverfahrens (vgl. § 2) umgesetzt. Zur Erhöhung der Flexibilität und zur Förderung von Forschung und Entwicklung wird durch den neuen Satz 2 normiert, dass nach § 2 Absatz 3 befristet genehmigte Versuchsanlagen zukünftig nicht als Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeordnet werden; nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie geltende materiell-rechtliche Anforderungen (z.B. die Erstellung eines AZB) finden daher auf die befristet genehmigten Versuchsanlagen keine Anwendung. Die Voraussetzung der „überwiegenden Zweckbestimmung“ nach § 2 Absatz 3 ist dabei im Vollzug eng auszulegen.

Zu Anhang 1

Vereinfachung der Struktur, Beschleunigung von Verfahren

Gemäß einer Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie zur Umsetzung entsprechender Ziele aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode soll die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 auch genutzt werden, um Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren durch Anpassungen innerhalb der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zu erschließen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ermöglicht über die Konzentrationswirkung eine zentrale, koordinierte und schnelle behördliche Zulassung aus einer Hand („One-Stop-Shop“) mit bundeseinheitlich geregelten Verfahren sowie Fristen (vgl. dazu Beschluss zu TOP 34 der 102. Umweltministerkonferenz). Durch die 2024 abgeschlossene Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden weitere Elemente zur Straffung und Vereinfachung der Verfahren umgesetzt. Im Rahmen der gemeinsam mit den Ländern und im Dialog mit Verbänden im Vorfeld durchgeführten Evaluierung zur Nutzung von Beschleunigungseffekten, stand daher die Straffung der Struktur der 4. BImSchV, die stärkere Nutzung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (vgl. dazu unten) sowie die praxismgerechte und rechtssichere Ausgestaltung im Vordergrund, da diese Elemente für die angestrebte Beschleunigung von Verfahren von zentraler Bedeutung sind (vgl. dazu auch die Ergebnisse der NKR-Studie „Schneller zur Anlagengenehmigung“). Zudem wurde systematisch geprüft, bei welchen typenmäßig abgrenzbaren Anlagengruppen – im

Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und mit den Anforderungen an schnelle und sichere Verfahren – die Vorgaben zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht angepasst werden sollten. Für einfache Anlagen, die im technischen Regelwerk eindeutig und umfassend geregelt sind, kann dies dann auch zu einer Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren führen.

Im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung ist die Sicherstellung einer nachhaltigen und fristgerechten Umsetzung der Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) vereinbart. Als ein Element für diese Sicherstellung wurde die engere Angleichung des historisch gewachsenen Katalogs der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der 4. BImSchV hinsichtlich Aufbau und Begrifflichkeiten an die europäischen Vorgaben identifiziert (vgl. dazu Abschlussbericht der LAI-AG Konzeption für eine fristgerechte Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen). Auch diese möglichst weitgehende Angleichung wird mit dem vorliegenden Entwurf erreicht.

Im Ergebnis wird eine nachhaltig übersichtliche, praxisgerechte Struktur geschaffen, wobei die Anzahl der Anlagentypen von derzeit 330 um rund ein Viertel auf nunmehr etwa 250 reduziert wurde.

Die Umstrukturierung kann dazu führen, dass einer bestehenden Anlage zukünftig eine andere Nummer im Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist. Dies hat auf die Genehmigungssituation keinen Einfluss. Eine Anpassung der Genehmigung wird dadurch nicht erforderlich. Die Eindeutigkeit bleibt gewahrt. Die redaktionelle Zuordnung kann zum Beispiel im Rahmen einer späteren – aus anderen Gründen erfolgenden – Anpassung geändert werden.

Überprüfung und Anpassung der Verfahrensart

Die vollumfängliche Prüfung des Antragsgegenstandes unter Einbeziehung der Öffentlichkeit ist seit dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein zentrales Charakteristikum der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung, wobei die entsprechenden verfahrensrechtlichen Erfordernisse, durch die Eröffnung der Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens, dem Beeinträchtigungspotenzial des betreffenden Anlagentyps bzw. der fallweise zu erwartenden Erkenntnisgewinne aus der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung angepasst sind. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung von umweltbedeutsamen Vorhaben (insbesondere Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen) ergibt sich zwischenzeitlich insbesondere aus der Umsetzung europa- und völkerrechtlicher Vorgaben. In der 4. BImSchV sind daher nur noch einzelne Anlagentypen enthalten, bei denen sich die Notwendigkeit der Durchführung des förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung aus nationalen Erwägungen ergibt und nicht völker- bzw. unionsrechtlich zwingend vorgegeben ist. Entscheidend für die Frage, ob die Anordnung der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens mit den Zwecken des Genehmigungsverfahrens vereinbar ist, ist die Regelung des § 19 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Überprüfung der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (vgl. dazu auch Bundesrats-Drucksache 319/12, S. 97 ff.) hat ergeben, dass die nachfolgend aufgeführten Anlagentypen insbesondere durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall keine hohe Gefahrenneigung haben, sodass unter Berücksichtigung des bestehenden Beeinträchtigungspotenzials auf die Durchführung des förmlichen Verfahrens verzichtet werden kann. Aus dem förmlichen Verfahren sind in diesen Fällen keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des vereinfachten Verfahrens möglich. Infolgedessen wurden die entsprechenden Zulassungsverfahren nun im Regelfall und soweit möglich dem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zugewiesen; dies umfasst deutschlandweit etwa 4.000 Anlagen (ohne Windkraftanlagen). Bei einzelnen der betroffenen Anlagentypen können allerdings standörtliche Besonderheiten dazu führen, dass sie im Einzelfall nicht nur unwesentliche

Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, weshalb die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig in Planungen und Entscheidungen eingebunden werden sollte. Hierzu ist das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet (vgl. § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). In Umsetzung einer Vereinbarung aus dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sollte daher die frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte Kommunikation zwischen Vorhabenträgern und Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltverbänden durch die fallweise Anwendung des Instrumentes der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für die im folgenden genannten Anlagentypen durch entsprechende Vollzugsempfehlungen bzw. landesrechtliche Vorgaben sichergestellt werden:

- Nummer 1.6 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,
- Nummer 2.1.2: Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar bis 25 Hektar,
- Nummer 3.9.1.2 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde, soweit nicht von der Nummer 3.9.1.1 erfasst,
- Nummer 3.16.2 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von weniger als 20 Tonnen je Stunde,
- Nummer 3.18 Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr,
- Nummer 3.19 Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;
- Nummer 3.22 Anlagen zur Behandlung von Schrotten in Schredderanlagen, sofern nicht von Nummer 8.3.1 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
- Nummer 3.24 Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr,
- Nummer 3.25. Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeugen hergestellt werden,
- Nummer 4.10 Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;
- Nummer 5.2. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien (insbesondere Papier) mit Kunstharzen wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, bei denen Trocknungsanlagen eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen für den

Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen sowie Anlagen, die Aufgrund Ihres Lösungsmittelverbrauchs unter die Nummer 5.1 fallen;

- Nummer 7.9 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag,
- Nummer 7.12.1.2 (teilweise) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag,
- Nummer 7.12.2 Anlagen zur Sammlung, Sortierung oder zum Umschlagen von tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist;
- Nummer 7.12.3 (teilweise) Anlagen zur Lagerung von tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, in Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von mehr als 25 Kubikmetern und in ungekühlten Lageranlagen;
- Nummer 7.16 Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;
- Nummer 7.22 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;
- Nummer 8.5.3 (teilweise) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln am Entstehungsort der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.7 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen;
- Nummer 8.7.2.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr für Inertabfälle,
- Nummer 8.7.3.4: Anlagen zum Lagern von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um Inertabfälle handelt;
- Nummer 8.8 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,
- Nummer 9.1.1 (teilweise) Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese

Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 50 Tonnen oder mehr,

- Nummer 9.2.1 (teilweise): Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,
- Nummer 9.3 (teilweise): Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität unter Beachtung der Quotienten-/Additionsregel nach Anhang 2 von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr,
- Nummer 9.37.2: Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen, die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 25 000 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen,
- Nummer 10.7.1 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 25 Tonnen oder mehr Gummi je Stunde,
- Nummer 10.7.2 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden mit einem Einsatz von 25 Tonnen oder mehr Gummi je Stunde,
- Nummer 10.15.2 Prüfstände für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken,
- Nummer 10.17.1 Anlagen für die Nutzung motorbetriebener Fahrzeuge als ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,

Anpassung UVPG / Konsequenzen für das untergesetzliche Regelwerk

Der Katalog im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betreffend Industrieanlagen und die immissionsschutzrechtliche Anlagenliste in der 4. BImSchV sind in Teilen weitgehend parallel aufgebaut, um für den Vollzug eine erleichterte Erkennbarkeit von Genehmigungsbedürftigkeit und UVP-Pflichtigkeit zu gewährleisten. Um diese Parallelität aufrechtzuerhalten, ergeben sich aus der Neufassung und Neustrukturierung des Anhangs 1 Folgeänderungen insb. für die Anlage 1 des UVPG. Diese Anpassungen erfolgen über das parallel betriebene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Ein zeitgleiches Inkrafttreten wird dabei angestrebt.

Durch die Änderung des Anhang 1 ist eine redaktionelle Anpassung des untergesetzlichen Regelwerkes aus rechtsförmlichen Gründen unumgänglich, um z.B. eindeutige und hinreichend bestimmte Bezüge zwischen der neuen Nummerierung in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sicherzustellen. Die vorliegende Mantelverordnung enthält bereits entsprechende Anpassungen für Rechtsverordnungen. Im Hinblick auf die Verwaltungsvorschriften ist vorgesehen, die erforderliche Anpassung mit der Umsetzung der „Kapitellösung“ zu kombinieren. Angestrebt wird dabei eine Aufteilung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in einen allgemeinen Teil (jetzt Nummern 1 bis 5.3, 5.5 und 6) und in spezielle Branchen-Regelungen, die auf den allgemeinen Teil hinweisend und dessen Regelungen übernehmend die sektorspezifischen Regelungen der BVT-

Schlussfolgerungen aufgreifen (vgl. dazu auch Abschlussbericht der LAI-AG Konzeption für eine fristgerechte Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen). Hierzu sind 10 sektorale Verwaltungsvorschriften („Besondere Technische Anleitungen zur Reinhaltung der Luft“) vorgesehen, welche die Kapitel 5.4.1 bis 5.4.10 der TA Luft abschnittsweise aufnehmen und die korrekten Bezüge zur neugefassten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen herstellen werden. Das Verfahren wird parallel geführt, um ein zeitgleiches Inkrafttreten zu gewährleisten.

Organische Lösungsmittel

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen enthält in Artikel 3 Nummer 46 eine, in § 2 Nummer 27 der 31. BImSchV übernommene, Bestimmung des Begriffs „organische Lösungsmittel“, der einheitlich in den Anlagenbeschreibungen der Nummer 5.1, 5.10 und 10.8 Anwendung finden soll. Dieser knüpft wiederum an die Definition der „flüchtigen organischen Verbindung“ in § 2 Nummer 11 der 31. BImSchV und die dort genannten Flüchtigkeiten an. Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit wird daher die entsprechende Definition aus § 2 Nummer 27 in Verbindung mit Nummer 11 der 31. BImSchV vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 7) den Anlagenbeschreibungen vorangestellt. Die Angabe von detaillierten Stoffeigenschaften in den Anlagenbeschreibungen kann dadurch teilweise entfallen.

Mischungsregel

Die Formulierung wird weitgehend unverändert aus der bisherigen Verordnung übernommen; es wird jedoch ein redaktioneller Fehler korrigiert, indem die gewichtsprozentualen Anteile – den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend – auf die Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen bezogen wird. Als Fertigerzeugnis ist die Ware ohne die Verpackung zu verstehen (Nettogewicht).

Zu Nr. 1.2.1:

Die bisherige Formulierung im Hinblick auf den Einsatz von Produktionsrückständen als Brennstoff erwies sich im Vollzug als nicht eindeutig. Daher ist eine klarstellende Konkretisierung erforderlich. Dabei können grundsätzlich folgende Arten von Hölzern als möglicher Brennstoff unterschieden werden:

1. Naturbelassenes Holz,
2. In der eigenen Produktionsanlage anfallendes Holz (einschließlich anfallenden Holzresten), welches keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung enthält,
3. In der eigenen Produktionsanlage anfallendes Holz (einschließlich anfallenden Holzresten), welches infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthält (i. d. R. PVC-beschichtete Hölzer),
4. Holzabfälle, welche keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung enthalten,
5. Holzabfälle, welche infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten.

Die Gruppen 1 und 2 können unter die Nummer 1.2.1 fallen; dies wird durch die Umformulierung klargestellt. Die Verbrennung von Hölzern der Gruppe 4 fällt unter die

Nummer 8.2.2.3. Gruppe 3 und 5 fällt (je nach Feuerungswärmeleistung) unter die Nummer 8.2.2.2 oder Nummer 8.2.2.1. Die Genehmigungsschwelle liegt dann für die Gruppen 1, 2 und 4 bei 1 MW. Für die Gruppen 3 und 5 sind alle Anlagen genehmigungsbedürftig.

Zu Nummer 1.2 und 1.4

Die Begriffe „Heizöl EL“ und „Dieselkraftstoffe“ umfassen – wie bisher – alle normierten Heizöle (EL) beziehungsweise Dieselkraftstoffe, deren Einsatz in den entsprechenden Feuerungsanlagen zugelassen ist. Dies umfasst auch Brennstoffe mit nicht mineralölstämmigen Bestandteilen, die in Synthese- oder Hydrierungsverfahren hergestellt wurden.

Zu Nr. 1.4.1.2:

Motoranlagen z.B. zum direkten Antrieb von Brandlöscheinrichtungen werden wie Notstromaggregate zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sehr selten und nur für einen kurzen Zeitraum betrieben (z.B. monatlich eine halbe Stunde im Testlauf oder zur Wartung). Zur Brandbekämpfung bei großen Hallen sind Dieselmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr erforderlich. Diese Motoranlagen zum Antrieb von Brandlöscheinrichtungen werden in Analogie zu Notstromanlagen in Nummer 1.2 auch in Nummer 1.4.1.2 wegen der geringen Emissionsrelevanz von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Die materiellen Anforderungen an diese Motoranlagen für den Notbetrieb sind in der 44. BImSchV geregelt. Notbetrieb ist dabei der Betrieb im Falle eines ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen des Betreibers unabhängigen und plötzlich eintretenden Ereignisses, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt. Der zur Wartung notwendige Betrieb ist von der Ausnahme mit umfasst.

Zu Nr. 1.6:

Nach der EU-NotfallVO, dem § 6 WindBG sowie der Umsetzung der novellierten Richtlinie (EU) 2018/2001 über das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (BGBl. 2025 I Nummer 189 vom 14. August 2025; § 6b WindBG) kann in Windenergiegebieten bzw. zukünftig den Beschleunigungsgebieten unter bestimmten Voraussetzungen die Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch die durch die Umweltverträglichkeitsprüfung bedingte Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen oder durch planbezogene Verfahren ersetzt werden. Das Beschleunigungspotential dieser Erleichterungen würde nicht ausgeschöpft, wenn in diesen Fällen zwar keine Umweltverträglichkeitsprüfung, aber weiterhin ein förmliches Genehmigungsverfahren aufgrund der bestehenden Regelung der Nummer 1.6.1 erforderlich wäre.

Daher wird im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen und auch einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht die zunächst primär national bedingte G-Schwelle der 4. BImSchV gestrichen. Beim Entfallen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei Windenergieanlagen europarechtlich in Bezug auf das Genehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Öffentlichkeit wird in diesen Fällen weiterhin bei der planerischen Flächenausweisung mit Strategischer Umweltprüfung (SUP) beteiligt. Ob die Zulassung im vereinfachten oder im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, richtet sich daher nach den (modifizierten) Vorgaben für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Nr. 1.8:

In der Praxis bestehen teilweise Unsicherheiten, ob Stromrichteranlagen (Konverteranlagen) und Phasenschieber von der Nummer 1.8 erfasst werden. Ausgehend von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 A 4.23 - Urteil vom 25. Januar 2024), wonach Konverteranlagen auch die Funktion einer Umspannanlage erfüllen, wird daher durch eine textliche Ergänzung klargestellt, dass die 4. BImSchV auch auf Stromrichteranlagen und Phasenschieber ab einer Spannung von 220 kV anwendbar ist, unabhängig davon ob und in welcher Form die Konverteranlage im Zusammenhang mit einer Umspannanlage betrieben wird. Anders als bei Umspannanlagen, werden sowohl eingehauste, wie auch nicht eingehauste Konverteranlagen und Phasenschieber erfasst, da das Beeinträchtigungspotenzial mit demjenigen von nicht eingehausten Umspannanlagen vergleichbar ist. Die Anwendung der Nummer 1.8 auch auf Stromrichter (HGÜ-Konverter) entspricht den Vollzugshinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/auslegungsfragen-4-bimsv-stand-sept22_1667558752.pdf).

Zu Nr. 1.11 und 1.14:

Die Nummern 1.11 und 1.14 wurden vereinfacht und konkretisiert. Ziel ist die Angleichung an die Struktur des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Auf europäischer Ebene wurde hierbei „Pyrolyse“ neu in die Beschreibung der Tätigkeit Nummer 1.4 des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen aufgenommen; ausweislich der Auswirkungenanalyse der Kommission zum Vorschlag für eine Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Teil 3; Dokument SWD(2022) 111 vom 5.4.2022²¹; Seiten 323 ff.) sollte damit auch der zunehmend wichtigeren Rolle Rechnung getragen werden, die der Pyrolyse für die Erzeugung von Ausgangsstoffen für Synthesen zukommt. Da diese Tätigkeit der thermischen (Vor-)Behandlung im Regelfall von der Herstellung chemischer Erzeugnisse nicht mitumfasst ist, sei eine eindeutige Zuordnung im Vollzug der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erforderlich. Die Pyrolyse von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen bleibt eine Tätigkeit der Nummer 5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Der bewährte Ansatz, national alle Arten von thermischen Behandlungen von Abfällen der Hauptgruppe 8 zuzuordnen, soll beibehalten werden. Der Struktur des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen folgend, werden alle anderen Tätigkeiten der Pyrolyse sowie der Vergasung und Verflüssigung – soweit nicht in der Hauptgruppe 8 oder der Nummer 1.11 erfasst – in der Nummer 1.14 zusammengeführt. Die Anlagenbeschreibung umfasst dabei grundsätzlich die Gesamtanlage, bestehend aus Pyrolyseeinheit und im Regelfall auch einer integrierten Verbrennungseinheit. Da die Tätigkeit der Pyrolyse national bereits bisher in der Nummer 1.11 enthalten war, wird die Ergänzung der Nr. 1.4 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um den Begriff „Pyrolyse“ unmittelbar umgesetzt; über die Übergangsregelungen in § 67 BImSchG wird jedoch sichergestellt, dass Pyrolyseanlagen die spezifischen Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie erst nach Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen müssen, spätestens jedoch bis 2034. Einheitliche materielle Anforderungen können so nach der Veröffentlichung entsprechender BVT-Schlussfolgerungen übersichtlich zugeordnet werden.

Die Nummer 1.11 umfasst zukünftig ausschließlich die Erzeugung von Koks (durch die Erhitzung von Stein- und Braunkohle unter Luftabschluss in Kokereien) und setzt die (bestehende und unveränderte) Nr. 1.3 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um.

Anstelle der Bezugsgröße Feuerungswärmeleistung wird in der Nummer 1.14 zur Klarstellung und zur Vereinfachung des Vollzuges in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3461

²¹

https://environment.ec.europa.eu/document/download/8e62f7e2-623c-4ed9-a4dd-28f746fb7066_en?filename=SWD_2022_111_2_EN_impact_assessment_part3_v5.pdf

(Ausgabe 2018) der Begriff Brennstoffleistung (Eingangsmaterial) verwendet. Brennstoffleistung ist dabei der Wert, der sich aus dem, dem Vergasungs-, Verflüssigungs- oder Pyrolysereaktor zugeführten, Brennstoffmassenstrom multipliziert mit dem zugehörigen massebezogenen unteren Heizwert berechnet.

Für Anlagen zur Verflüssigung, Vergasung und Pyrolyse kommt grundsätzlich keine Leistungsschwelle zur Anwendung. Für Pyrolyseanlagen (die bisher ohne Schwellenwert in der Nummer 1.11 erfasst waren) bedeutet dies keine Änderung; für Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung eine Absenkung des Schwellenwertes (von bisher 1 MW). Diese Absenkung der Leistungsschwellen ist auf Grundlage der typisierenden Betrachtung für Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung geboten. Diesen Anlagen kommt unter anderem im Hinblick auf sicherheitstechnische Probleme (z.B. in Form des möglichen Austritts von giftigem CO bei Undichtigkeiten der Anlage) sowie auf die Explosions- und Brandgefahr ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial zu. Für das breite Spektrum an Einsatzstoffen hat sich noch kein gefestigter allgemeiner Stand der Technik entwickelt, weshalb im Regelwerk für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen derzeit keine ausreichenden Vorgaben enthalten sind. Zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzuges sollen für eine Übergangszeit im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz Vollzugshinweise entwickelt werden.

Die Genehmigungsschwelle für die Vergasung, Verflüssigung und Pyrolyse von naturbelassenem Holz wird abweichend davon auf 100 kW festgesetzt. Durch den Schwellenwert von 100 kW wird gewährleistet, dass kleine Anlagen, in denen ausschließlich naturbelassenes Holz zum Einsatz kommt, keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Hinweise zum Stand der Emissionsminderungstechnik, der auch für diese Anlagen anwendbar ist, enthält die VDI-Richtlinie 3461 (Ausgabe 2018). Die ausreichende Betriebssicherheit ist dann über bauordnungsrechtliche Vorgaben sicherzustellen, für welche z.B. die genannte Richtlinie Hinweise und Grundlagen enthält. Die Änderung dient daher der Klarstellung und der Vereinfachung der Vollzugspraxis. Anlagen, die in der Nummer 1.14.3.2 erfasst sind und nicht unter die Ausnahme für kleine Anlagen zur Behandlung von naturbelassenem Holz fallen, können in Zukunft einheitlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden (für Anlagen zur Pyrolyse war bisher ohne Leistungsschwelle die Zulassung im förmlichen Verfahren vorgegeben). Die Anpassung stellt eine Vereinfachung dar und erfolgte auf Grundlage des tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial dieser Anlagen.

Nicht erfasst in der Nummer 1.14 sind Holzvergaserkessel bei denen Holzgas in einem zweistufigen Verbrennungsprozess ohne die Herstellung stofflicher Produkte erzeugt und im Kessel verbrannt wird; diese fallen in den Geltungsbereich der 1. BImSchV bzw. der 44. BImSchV oder der 13. BImSchV. Die Ausnahme für Holzkohlenmeiler, die begrifflich Anlagen zur Trockendestillation bzw. zur Pyrolyse von Holz sind, wird übernommen und in die Nr. 1.14.3.2 überführt.

Die Verflüssigung, Vergasung und Pyrolyse von bituminösem Schiefer wird weiterhin separat gefasst. Die Anlagen müssen ohne Mengenschwelle im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden. Dies ist zur Umsetzung der Aarhus-Konvention erforderlich.

Klarstellender Hinweis: Dient eine Anlage ausschließlich der Änderung des Aggregatzustandes eines (sonst unveränderten) Brennstoffs („Regasifizierung“), so fällt dies nicht unter die Tätigkeit der Vergasung im Sinne der Nummer 1.14.

Zu Nr. 2.1:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Steinbrüche mit einer Abbaufäche bis zu 25 Hektar in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die

Regelungen in Nr. 2.1 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden. Entsprechend wird eine neue Nummer 2.1.2 mit Verfahrensart V eingeführt, die Anlagen zwischen 10 und 25 Hektar umfasst. Die bisherige Nummer 2.1.2 geht in die neuen Nummer 2.1.3 über.

Zu Nr. 2.2:

Die Nummer 2.2 wurde unverändert übernommen. Klarstellend ist anzumerken, dass das Sieben von Erdaushub nicht unter die Nummer 2.2 fällt, da kein Gestein klassiert wird und Klassieranlagen für Sand bzw. Kies von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Erdaushub (einschl. Mutterboden) ist zudem kein Gestein im Sinne der Verordnung.

Brech-, Mahl- und Klassieranlagen, welche Abfälle einsetzen, werden in der Hauptgruppe 8 erfasst. Anlagen zum Brechen, in denen Bauschutt, Schlacke und/oder Abbruchmaterial neben anderem natürlichen oder künstlichen Gestein in derselben Anlage gebrochen wird, sind sowohl nach der Hauptgruppe 8 als auch nach der Nummer 2.2 zu genehmigen.

Zu Nr. 2.3:

Die eigentliche Zementherstellung findet in Zementmühlen statt, in welchen der in Drehrohröfen oder vereinzelt in Schachttöfen gebrannte Zementklinker gemeinsam mit Calciumsulfat als Erstarrungsregler sowie mit weiteren Zumahlstoffen zu unterschiedlichen Zementsorten gemahlen wird. In vielen Zementwerken erfolgt die Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen (Brennprozess) mit der anschließenden Herstellung des Zementes in Mühlen (Mahlprozess). In einer erheblichen Anzahl an Werken wird jedoch für die Zementherstellung nur der Mahlprozess betrieben und der Klinker deshalb aus anderen Werken bezogen.

Durch die Ergänzung der Nummer 2.3.5 wird europarechtskonform erreicht, dass Anlagen, in denen nur der Mahlprozess betrieben wird, lediglich im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, was auch im Hinblick auf die Umweltrelevanz von Zementmahanlagen ausreichend ist. Dies dient der Vereinfachung und Entlastung. Die Ergänzungen in den Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 dienen der Klarstellung und der Angleichung an die Formulierung in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Zu Nr. 2.4:

In Nummer 2.4.2 erfolgt eine Klarstellung, wonach auch das Brennen von Ton zu kalziniertem Ton von der Anlagenbeschreibung umfasst ist. Dabei handelt es sich um eine thermische Behandlung von Ton, bei der keine keramischen Erzeugnisse, sondern ein Schüttgut hergestellt wird. Kalzinierter Ton soll teilweise als Ersatz für Zement Verwendung finden. Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Vereinfachung von Verfahren. Soweit Abfälle behandelt werden, sind die Nummern der Hauptgruppe 8 „Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“ vorrangig heranzuziehen.

Zu Nr. 2.8 und 2.11:

Ziel, im Sinne des KrWG ist es, nicht nur, wie bisher, Recyclingstoffe, wie Altglas und Schlacken, einzusetzen, sondern auch aufbereitete Mineralwolleabfälle aus industrieller Vorfertigung, Rückbau sowie Baustellenabschnitte. Deshalb soll der Begriff Mineralwolle-Recyclingfaser in den Nummern 2.8 und 2.11 ergänzt werden.

Zu Nr. 2.10:

Die Formulierung in Nummer 3.5 in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen bleibt – abgesehen von einer rein redaktionellen Anpassung – unverändert, daher kann die Regelung unter Beibehaltung der bisherigen gemeinschaftsrechtskonformen Ausnahme erhalten bleiben.

In der Nummer 2.10.2 wird zusätzlich eine untere Genehmigungsschwelle von 2 Tonnen je Tag für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse aufgenommen, die sich ausschließlich auf die Produktionskapazität bezieht. Unterhalb dieser 2 Tonnen je Tag findet keine Verknüpfung mit dem Rauminhalt der Brennanlage oder mit der Besatzdichte statt. Die Genehmigungsschwelle für die Verfahrensart V von 2 Tonnen je Tag ist sachgerecht und mit dem Beeinträchtigungspotenzial vereinbar. Damit werden im Ergebnis kleine Betriebe, die nur eine geringe Anzahl von Bränden im Jahr im diskontinuierlichen Verfahren durchführen, oder gasbetriebene Kleinanlagen, denen mittlerweile kein besonderes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Zu Nr. 2.14:

Die bisherige Formulierung führt im Vollzug zu Unklarheiten, da im Chargenbetrieb unklar ist, wie die Aushärtezeiten zu berücksichtigen sind. Daher wird die Leistungsgrenze auf die Tageskapazität von 100 Tonnen pro Tag umgestellt. Diese Änderung des Bezugszeitraums dient der Klarstellung des Gewollten und gleichzeitig der Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

Zu Nr. 3.2:

In der Eisenmetallurgie werden verschiedene Verfahren zur Gewinnung von (Roh-)Eisen und Stahl angewandt. Diese basieren in der Primärstahlerzeugung („Primärschmelzung“) im Wesentlichen auf der Hochofenroute sowie zukünftig vermehrt auf der Direktreduktion von Eisenerz in einem Schachtofen (und einem anschließenden Schmelzprozess); in der Sekundärstahlerzeugung auf der Behandlung von Sekundärrohstoffen (insb. Schrott) in Elektrolichtbogenöfen. Die Nummer 3.2 setzt aufbauend auf historisch gewachsenen Formulierungen die Nummer 2.2 der Anlage I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um und stellt – bezogen auf integrierte Hüttenwerke – die Konsistenz mit der Umsetzung des UVPG sicher. Integrierte Hüttenwerke sind nach den Vorgaben des UVPG (Nr. 3.2 in Anlage 1 zum UVPG) ohne Mengenschwelle unbedingt UVP-pflichtig und müssen daher stets im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden. Integrierte Hüttenwerke beziehen sich dabei auf die Kombination von Vorbehandlung, Hochofen und Oxygenstahlwerk (Konverter). Zur Angleichung an den Wortlaut der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wurde die zusätzliche Nennung von „Erschmelzen“ gestrichen. Dies führt nicht zu einer Änderung des Genehmigungsumfangs, da im Immissionsschutzrecht jede Tätigkeit als Herstellen angesehen wird, die unmittelbar der Gewinnung, Wiedergewinnung oder Erzeugung des entsprechenden Produktes dient, unabhängig von der Art des Prozesses (vgl. Urteil des 7. Senats vom 17. Februar 2021 - BVerwG 7 C 7.19); somit ist auch eine Herstellung durch Erschmelzen (weiterhin) umfasst.

Die Stahlindustrie hat die Transformation eingeleitet, weshalb zeitnah zunehmende Teile der Produktion über Hochofen und Konverter auf klimafreundliche Prozesse umgestellt werden. Um hier frühzeitig Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für Vorhaben der industriellen Transformation zu gewährleisten, wird die Nummer 3.2 unionsrechtskonform weiterentwickelt und um eine neue Nummer 3.2.3 ergänzt. Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zielt in Nummer 2.2 des Anhangs I insgesamt auf die Gesamttätigkeit der Erzeugung von Stahl aus Erz („Primärschmelzung“) bzw. Sekundärrohstoffen („Sekundärschmelzung“) ab, unabhängig von der konkreten Route, der Aufteilung des Gesamtprozesses auf Anlagen(teile) sowie unabhängig vom Aggregatzustand und von der Zusammensetzung der (Zwischen-)Produkte. Direktreduktionsanlagen (DRI-Anlagen)

stellen eine Technologie dar, welche den Hochofen als zentrales Aggregat in der Stahlherstellung zunehmend ablösen wird, da ihr Betrieb erheblich klimafreundlicher ausgestaltet werden kann. Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fällt auch der Einsatz von DRI-Anlagen in die in Anhang I Nr. 2.2 der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten. Die DRI-Technologie ist eine zentrale Technologie für die Dekarbonisierung. Es ist ausdrückliches Ziel der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, dem Bedarf an Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen bewirken, Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 1 zur Änderungsrichtlinie 2024/1785). Angewendet werden sollen die effizientesten Verfahren, um die Auswirkungen für menschliche Gesundheit und Umwelt möglichst gering zu halten (Erwägungsgrund 3). In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen bezieht sich die neue Nummer 3.2.3 auf die Produktionskapazität der Anlage.

Die aktuell gültigen BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung (Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28.02.2012) enthalten noch keine materiellen Anforderungen für den Prozessschritt der Herstellung von direkt reduziertem Eisen. Daher müssen diese im Einzelfall festgelegt werden. Die Kommission hat die zeitnahe Überarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung angekündigt. Die vorgenommene Anpassung ermöglicht es, diese BVT-Schlussfolgerungen dann rasch und eindeutig in das nationale Recht zu übernehmen.

Zu Nr. 3.3:

In der Anlagenbeschreibung wurde die Herstellung von Wälzoxid ergänzt. Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Nichteisenmetallindustrie (Aktenzeichen C(2016) 3563) umfasst die in Nummer 2.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannte Tätigkeit der Verarbeitung von Nichteisenmetallen auch die Erzeugung von Zinkoxid aus Dämpfen, die bei der Erzeugung anderer Metalle entstehen, unabhängig davon, ob diese Erzeugung integraler Bestandteil der Rohmetallgewinnung ist, oder in einer eigenständigen Anlage erfolgt. Die Anlagen zur Herstellung von Wälzoxid waren bisher in der Nummer 8.3.1 erfasst und waren bereits bisher im förmlichen Verfahren zuzulassen. Hierbei handelt es sich um Anlagen, die Teil der Zinkproduktionskette sind, und ausschließlich der thermischen Aufbereitung der Stahlwerksstäube durch das Wälzverfahren im Drehrohrofen bzw. über eine Wirbelschichtfeuerung dienen. Die in der TA Luft in Nummer 5.4.8.3.1 enthaltenen materiellen Anforderungen entstammen dem o.g. Durchführungsbeschluss.

Zu Nr. 3.4:

Für die zukünftige einheitliche Genehmigung von Schmelzanlagen, die in Gießereien für Nichteisenmetalle nach Nummer 3.8 betrieben werden, muss in der 4. BImSchV deutlich werden, dass Gießereien nach Nummer 3.8 auch den kompletten Schmelzbetrieb umfassen (vgl. auch Begründung zu Nr. 3.8). Dies wird durch eine geänderte Formulierung klargestellt.

Zu Nr. 3.6:

Die Ergänzung „(einschließlich Wärmebehandlung)“ dient der Klarstellung, dass Glühen / Wärmebehandlungsanlagen nach der Umformung unter die Nummer 3.6 des Anhangs der 4. BImSchV zu fassen sind und nicht nach Summation der Feuerungswärmeleistung mehrerer Wärmebehandlungsöfen unter die Nummer 1.2.3.1 (Gasfeuerung). Technologisch kann bei diesem Anlagenzweck der Feuerungsraum nicht optimal an Verbrennungsanforderungen mit dem Ziel möglichst niedriger Emissionen und Vermeidung unnötig hoher Temperaturen angepasst werden. Der Feuerungsraum ergibt sich aus der Geometrie der zu glühenden Erzeugnissen, die Temperatur richtet sich nach den gewünschten Gefügeeigenschaften und Anforderungen des Glühgutes. Dementsprechend

können die Emissionen nicht auf so ein niedriges Emissionsniveau wie bei einfachen Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung etc. gesenkt werden. Zudem gibt es zusätzlich bei Chargenbehandlungen unterschiedliche Prozessphasen (Aufheizen, Wärmehalten bei bestimmten Temperaturen, Fahren bestimmter Temperaturprofile, Abkühlen) mit unterschiedlichem Emissionsverhalten. Dies wird in den Spezialregelungen der Nummer 5.4.3.6.1 TA Luft berücksichtigt.

Zu Nr. 3.6.1:

Die Ergänzung des Begriffs Rohgut dient der Klarstellung des Bezugs. Gemeint ist damit das Einsatzgut der Anlage. Bei der Bestimmung der Verarbeitungskapazität ist das der Anlage zugeführte (maximal mögliche) Rohgut in Tonnen je Stunde zu berücksichtigen, nicht aber interne Kreisläufe wie mehrfache Beschichtungen und/oder die nochmalige Verarbeitung fehlerhaft beschichteter Werkstücke.

Zu Nr. 3.6.2:

Die neue Nummer 3.6.2.1 setzt die neue Nummer 2.3 Buchstabe aa) des Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um, wonach die Verarbeitung von Eisenmetallen durch Kaltwalzen mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen Rohstahl je Stunde neu unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fällt. Die Umsetzung erfolgt mit einer zur Nummer 3.6.1 analogen Formulierung. Da das Kaltwalzen (als assoziierte Tätigkeit) bereits im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2110 vom 11. Oktober 2022 über BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie enthalten ist, werden diese Vorgaben im untergesetzlichen Regelwerk entsprechend zuzuordnen sein.

Mit der neuen Nummer 3.6.2.2 wird für Anlagen zum Kaltwalzen von Stahl außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen die bisherige Regelung fortgeführt. Die Neuregelung tritt unmittelbar in Kraft. Die Anlagen, welche neu der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, müssen die daraus resultierenden Anforderungen spätestens bis 2030 erfüllen (vgl. dazu Übergangsregelungen in § 67 BImSchG).

Zu Nr. 3.6.3:

Da Stahl zu den Eisenmetallen gehört wurde die Ergänzung „oder Stahl“ gestrichen.

Zu Nr. 3.8:

Mit Inkrafttreten der neuen TA Luft 2021 wurde klargestellt, dass Gießereien ausschließlich nach den Nummern 3.7 oder 3.8 der 4. BImSchV genehmigt werden können; eine zusätzliche Heranziehung der Nummer 3.4 (Schmelzanlagen) ist im Regelfall nicht erforderlich. Dies wird durch die neue Ergänzung „einschließlich Schmelzanlagen“ ergänzend klargestellt.

Zu Nr. 3.9.1.1, 3.9.1.2 und 3.9.2:

Der bisher verwendete Begriff „Rohstahl“ war missverständlich. Gemäß Nummer 2.3 des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen ihr nur „Verzinkungsanlagen“, die Eisenmetalle (i.d.R. als Stahl vorliegend) verarbeiten. Das Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf ein anderes „Rohgut“-Material, also insbesondere auf Nichteisenmetalle, unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht und entspricht Nummer 3.9.1.2 bzw. 3.9.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Als Rohstahl im eigentlichen Sinne kann allerdings Stahl nur bis zum Abschluss der unmittelbaren Erzeugung im Stahlwerk d.h. bis zum Ende des Strang- bzw. Blockgießens bezeichnet werden. Daher wird Rohstahl nicht mit metallischen Schutzschichten versehen, sondern unterliegt zunächst der weiteren Verarbeitung durch

Umformen z.B. zu Stahlblech durch Warm- oder Kaltwalzen. Der in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen verwendete englische Begriff „crude steel“ ist hier daher mit „unverarbeitetem Stahl“ (statt Rohstahl) zu übersetzen. Dies wird durch die Umformulierung klargestellt.

Zudem wird für Anlagen der Nummer 3.9.1.2 eine Zulassung im vereinfachten Verfahren ermöglicht, da im Vollzug kein besonderes Beeinträchtigungspotenzial dieser Anlagen mehr festgestellt werden kann.

Zu Nr. 3.11.1:

Aufgrund des erweiterten Anwendungsbereichs der Nummer 2.3 Bst. b) des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen war die bisherige Nummer 3.11.1 neuzufassen und die Einschränkung im Hinblick auf die Feuerungswärmeleistung zu streichen. Die Änderungen treten erst nach Veröffentlichung einer entsprechenden BVT-Schlussfolgerung oder sonst spätestens 2034 in Kraft; bis dahin gilt die Nummer 3.11 in ihrer bisherigen Fassung (vgl. Regelung zum Inkrafttreten).

Zu Nr. 3.12:

Die neue (bisher unbesetzte) Nummer 3.12 dient der Umsetzung der neuen Nummer 2.3 Bst. bb) des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Änderung tritt erst nach Veröffentlichung einer entsprechenden BVT-Schlussfolgerung oder sonst spätestens 2034 in Kraft (vgl. Regelung zum Inkrafttreten).

Zu Nr. 3.14:

Die bisherige Nummer 4.7 wird unverändert in die Nummer 3.14 überführt. Mit der Anlagenbeschreibung wird die Nummer 6.8 des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt. Die materiellen Anforderungen werden auf europäischer Ebene über die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie formuliert. Da diese Schlussfolgerungen ansonsten die Hauptgruppe 3 der 4. BImSchV betreffen, wird durch diese neue Zuordnung die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen erleichtert.

Zu Nr. 3.16.2:

Die Herstellung von Rohren durch Strangpressen, Stoßbankbetrieb oder Schweißen und die zusätzlich notwendigen Bearbeitungsverfahren sind grundsätzlich emissionsträchtig (Lärm, Luftverunreinigungen). Eine Analyse im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat ergeben, dass diesen Anlagentyp durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, welches eine Aufrechterhaltung der generellen Vorgabe zur Genehmigung im förmlichen Verfahren rechtfertigt. Allerdings können zum Betrieb eines Rohrwerkes auch Anlagen z.B. zur Metallbearbeitung gehören, die bereits für sich genommen im förmlichen Verfahren zugelassen werden müssen. In diesem Fall gilt § 1 Absatz 4; es ist bereits dann ein förmliches Verfahren durchzuführen, wenn nur ein Teil in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Im Einzelfall sollte zudem das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend genutzt werden.

Zu Nr. 3.18:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Schiffswerften in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren nach Nummer 3.18. zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 3.12 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im

Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 3.19:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 3.13 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 3.20:

Die Nummer wurde unverändert übernommen. Soweit Abfälle behandelt werden, sind die Nummern der Hauptgruppe 8 „Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“ vorrangig heranzuziehen.

Zu Nr. 3.21:

Gegenüber der Nummer 3.21 ist die neue Nummer 3.26 die speziellere Anlagenbeschreibung, soweit die Produktion 15.000 Tonnen oder mehr pro Jahr beträgt. Dies wird als Folgeänderung zur neuen Nummer 3.26 klargestellt.

Zu Nr. 3.22:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zur Behandlung von Schrotten, die kein Abfall sind, in Schreddern in Zukunft im vereinfachten Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 3.24:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen bzw. Kraftfahrzeugmotoren in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nr. 3.14 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 3.25:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zum Bau und zur Instandhaltung von Luftfahrzeugen in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Ein besonderes Beeinträchtigungspotenzial wohnt häufig den zugehörigen Start- und Landebahnen inne, die jedoch ohnehin gesondert zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 3.15 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden. Die Anlagenbeschreibung wurde zudem gestrafft und in einer Ziffer zusammengeführt.

Zu Nr. 3.26:

Die neue Nummer 3.26 dient der Umsetzung der neuen Nummer 2.7 des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Erfasst werden damit sog. *Gigafactories*, in denen die Produktionskapazität 15 000 Tonnen Batteriezellen oder mehr pro Jahr beträgt. Eine Einschränkung auf bestimmte Batteriearten ist in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht enthalten. Auch unterhalb der genannten Schwelle unterliegt die Herstellung von Batterien – wie bisher – im Regelfall je nach Art der Batterien und des Herstellungsprozesses einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis (z.B. Nummer 3.8, Nummer 3.21, Nummer 5.1 oder Nummern der Hauptgruppe 4). Die Nummer 3.26 ist daher nur dann die speziellere Anlagenbeschreibung, soweit es um besonders große Fabriken geht; unterhalb des Schwellenwertes schließt sie bestehende (ggf. auch europarechtliche) Genehmigungserfordernisse nicht aus. Die Änderungen treten erst nach Veröffentlichung einer entsprechenden BVT-Schlussfolgerung oder sonst spätestens 2034 in Kraft.

Die reine Montage von fertigen Batteriezellen zu Batteriemodulen und Batteriesystemen ist nach Nummer 3.26 nicht genehmigungspflichtig.

Vorbemerkung zu Nr. 4:

Wann eine Tätigkeit im Bereich der Hauptgruppe 4 unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fällt richtet sich häufig danach, ob eine Herstellung im industriellen Umfang vorliegt. Da für die Bestimmung des industriellen Umfangs einer Produktion verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sind und hierzu auch stoffabhängige Besonderheiten sowie die Bedingungen des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, ist eine Formulierung über unionsrechtskonforme Mengenschwellen nicht möglich. Wann ein industrieller Umfang vorliegt ist somit im Einzelfall zu entscheiden. Ein wichtiger Ansatz zur erforderlichen Erhöhung der Flexibilität und damit der Beschleunigung im Bereich der Chemieanlagen ist daher die Ausweitung der Möglichkeit von Rahmengenutzungen insbesondere für modulare Anlagen. Entsprechende Anpassungen am rechtlichen Rahmen und die Ausarbeitung dafür erforderlicher Konkretisierungen über Vollzugshinweise erfolgen derzeit (vgl. Mantelgesetz und Änderungen zur 9. BImSchV in dieser Mantelverordnung).

Zu Nr. 4.1:

Zur Vereinfachung des Vollzuges und der zukünftigen Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen im Bereich der Chemiebranche wurde die Nummer 4.1 ohne inhaltliche Änderung neu formuliert. Die Struktur wird dabei an die Struktur der BVT-Schlussfolgerungen angeglichen. Neben der eindeutigen Bestimmung der Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, wird so ergänzend auch eine eindeutige Zuordnung zu den materiellen Anforderungen im untergesetzlichen Regelwerk ermöglicht.

Die neue Nummer 4.1.1 umfasst dabei die Anlagen, für die spezifische Anforderungen in den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien (LVOC; Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 vom 21. November 2017) und somit auch in der Verwaltungsvorschrift zu deren Umsetzung (OGC-VwV vom 15. September 2020; GMBI 2020 Nr. 37, S. 788) tatsächlich formuliert sind. Lediglich diese Tätigkeiten sind aus dem Geltungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 vom 6. Dezember 2022 (WGC, s.u.) ausgenommen. Es wurde die Formulierung aus der OGC-VwV übernommen.

Die neue Nummer 4.1.2 umfasst die Anlagen, für die materielle Anforderungen in den BVT-Schlussfolgerungen für die Chloralkaliindustrie (CAK; Durchführungsbeschluss 2013/732/EU vom 9. Dezember 2013) formuliert sind. Soweit bei diesen Tätigkeiten Wasserstoff als Nebenprodukt entsteht, ist diese Herstellung auch von der Anlagenbeschreibung umfasst.

Die neue Nummer 4.1.3 umfasst die Anlagen, für die materielle Anforderungen in den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von anorganischen Grundchemikalien (LVIC) formuliert sind bzw. aktuell formuliert werden. Diese Tätigkeiten sind aus dem Geltungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 vom 6. Dezember 2022 (WGC, s.u.) ausgenommen. Unter die Nummer 4.1.3 fallen auch Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und Stickstoff („Ammoniak-Cracker“). Der Begriff „phosphor-, stickstoff- und kaliumhaltige Düngemittel (Einnährstoff oder Mehrnährstoff)“ bezieht sich dabei auf alle entsprechenden Düngemittel bzw. Stoffe die primär als solche verwendet werden, die durch den, im BVT-Merkblatt für die Herstellung von anorganischen Grundchemikalien beschriebenen, Prozess unter Einsatz von Säuren synthetisiert werden. Die Aufzählung konkreter Stoffe ist daher beispielhaft und nicht abschließend.

Die neue Nummer 4.1.4 wurde als Auffangtatbestand (vgl. auch die bisherige Nummer 4.1.21) formuliert, indem sie den Geltungsbereich der Nummer 4 der Anlage I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vollständig aufgreift, wobei auf die exemplarischen Benennungen konkreter Stoffe zur Wahrung der Übersichtlichkeit verzichtet wurde. Soweit die Beispiele im Einzelfall für die Auslegung benötigt werden, können sie der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entnommen werden. Umfasst ist jeweils die gesamte Herstellung der genannten Produkte (keine Beschränkung auf Grund- und Ausgangsstoffe), soweit diese durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang erfolgt. Auf der materiell-rechtlichen Ebene werden für diese Anlagen die (luftseitigen) Anforderungen im Wesentlichen in den BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 vom 6. Dezember 2022; WGC) formuliert, da diese BVT-Schlussfolgerungen alle Herstellungsprozesse, die in den in Anhang I Nummern 4.1 bis 4.6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen aufgeführten Kategorien von Tätigkeiten umfassen, sofern sie nicht explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden (vgl. dazu die Nummern 4.1.1 bis 4.1.3). Im Hinblick auf phosphor-, stickstoff- und kaliumhaltige Düngemittel ist zu beachten, dass deren Herstellung unter die Nummer 4.1.3 fällt, soweit sie durch den, im BVT-Merkblatt für die Herstellung von anorganischen Grundchemikalien beschriebenen, Prozess unter Einsatz von Säuren synthetisiert werden.

Die bisherige Nummer 4.1.22 wurde in die Nummer 4.1.5 überführt; die Aufzählung der Tätigkeiten wurde wie in Nummer 4.1.4 formuliert. Sie orientiert sich an der Fassung der Nummer 4.1 in der Anlage 1 zum UVPG (vgl. dazu BR-DS 319/12(B)). Der Begriff der „integrierten chemischen Anlage“ entstammt der UVP-Richtlinie (Nr. 6 in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU). Die Nummer 4.1.5 dient daher in formell-rechtlicher Hinsicht der Sicherstellung eines konsistenten Vollzuges und trägt der formalen Anforderung der UVP-Richtlinie nach einem Trägerverfahren für die Genehmigung integrierter chemischer Anlagen Rechnung. Die Kennzeichnung in Spalte d ist erforderlich, da bereits jede einzelne Anlage nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 für sich genommen vom Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfasst wird. Die materiellen Anforderungen für diese Anlagen entsprechen den jeweils einschlägigen Anforderungen an Anlagen der Nummer 4.1.1 bis 4.1.4.

Sollten sich zukünftig Änderungen an den Geltungsbereichen der BVT-Schlussfolgerungen ergeben, kann eine Anpassung der 4. BImSchV erforderlich werden.

Zu Nr. 4.4.:

Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen benennt in Nr. 1.2 die Tätigkeiten „Raffinieren von Mineralöl und Gas“ ohne Einschränkung der Produkte. Damit sind auch Raffinerien umfasst, in denen nicht alle Destillations- oder Konversionsschritte der Raffinierung von Mineralöl oder Gas durchgeführt werden, wie z.B. in manchen Schmierstoffraffinerien. Daher wird die Nummer 4.4 vereinfacht und unionsrechtskonform neu formuliert. Die Formulierung der neuen Nummer 4.4.1 umfasst dabei die bisherigen

Nummern 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 und ggf. Teile der 4.4.4. Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen legt hierbei ein weiteres Verständnis der Tätigkeit zugrunde, weshalb der Anlagenbegriff die Betriebsstätte der Raffinerie insgesamt umfasst. Mit der Verwendung von „oder“ in der Anlagenbeschreibung „Raffination von Mineralöl oder Gas“ wird, dem Sprachgebrauch der 4. BImSchV folgend, auch die „gemeinsame Raffination von Mineralöl und Gas“ eingeschlossen.

Die bisherige Nummer 4.4.4 wird abgeändert in die neue Nummer 4.4.2 überführt. Hierbei war jedoch klarzustellen, dass nur solche Anlagen erfasst werden, in denen die entsprechenden Verfahren außerhalb von Raffinerien durchgeführt werden und die Nummer 4.1 nicht einschlägig ist. Derartige, europarechtlich nicht geregelte Anlagen, können zukünftig im vereinfachten Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 4.6:

Anlagen zur Herstellung von (Industrie-)Ruß wurden aufgrund des engen Sachzusammenhangs ohne Änderung in die Nr. 4.1.3 verschoben.

Zu Nr. 4.10:

Eine Analyse im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat ergeben, dass diesen Anlagentyp durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, welches eine Aufrechterhaltung der generellen Vorgabe zur Genehmigung im förmlichen Verfahren rechtfertigt. Im Einzelfall sollte das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend genutzt werden.

Zu Nr. 5.1:

Die Nummer 5.1 dient der Umsetzung der Nummer 6.7 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Der Zusatz „ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen“, der bisher der Klarstellung diente, welche organischen Lösungsmittel hier ausgenommen werden (vgl. BR-Drucks. 674/00, S. 125), kann entfallen, da solche (relativ zu den Verwendungsbedingungen) hochsiedenden Öle von der Begriffsbestimmung des organischen Lösungsmittels gemäß 31. BImSchV (vgl. die den Anlagenbeschreibungen vorangestellte Klarstellung) ohnehin nicht erfasst sind. Die Anlagenbeschreibung kann so – ohne Änderung des Geltungsbereichs – getroffen werden.

Die spezifischeren, differenzierteren Anlagenarten nach den Nummern 5.1.2.1, 5.1.2.2 und 5.1.3 sind nach oben begrenzt, d.h. ab einem Verbrauch von 200 Tonnen Lösungsmittel pro Jahr ist auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 2 Absatz 2 die allgemeinere Anlagenbezeichnung der Nummer 5.1.1 anzuwenden.

Zur Klarstellung für den Vollzug wurde der Bezug auf Erfassungsgrenzen in der Nummer 5.1.1.2 gestrichen und gegen eine explizite Abgrenzung gegenüber der Nummer 5.1.1.1 ersetzt; materiell sind damit keine Änderungen verbunden.

Zu Nr. 5.2:

Während die Nummer 5.1 alle Genehmigungserfordernisse, welche aus dem Einsatz von organischen Lösungsmitteln resultieren, erfasst, behandelt die Nummer 5.2 alle Verfahren, deren Genehmigungsbedürftigkeit aus dem Einsatz von Kunststoffen resultiert. Die Nummer 5.1 ist – auch aus europarechtlichen Gründen – im Regelfall gegenüber der Nummer 5.2 die speziellere Anlagenbeschreibung, wenn organische Lösungsmittel bei den Beschichtungsstoffen oberhalb der Schwellen der Nr. 5.1 eingesetzt werden. Hierzu zählen

auch organische Lösungsmittel in eingesetzten Reinigungsmitteln oder im Reaktionsüberschuss. Um dies zu verdeutlichen und fehlerhafte Zuordnungen zu vermeiden, erfolgt die Ergänzung „ausgenommen Anlagen, die aufgrund ihres Lösungsmittelverbrauchs unter die Nummer 5.1 fallen“.

Die Beschreibung wurde vereinfacht und bezieht sich weiterhin auf die Behandlung mit Kunstharzen, die im Regelfall mit einer Aushärtung (Polymerisation) verbunden ist. Da in der Regel die maßgeblichen Emissionen bei den Kunstharzanlagen bei der Trocknung (Härtung, Polymerisationsprozess) entstehen, soll die Genehmigungsbedürftigkeit in Zukunft nur für solche Anlagen gelten, die einen Trockner zur Aushärtung einsetzen. D.h. alle anderen Anlagen, die für den Herstellungsprozess keinen Trockner benötigen, sind somit nicht mehr genehmigungsbedürftig.

Bislang wurde der Begriff „Papier“ namentlich nicht in Nummer 5.2 genannt. Die neue TA Luft enthält eine neue Nummer 5.4.5.2b Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Papieren einschließlich dazugehöriger Trocknungsanlagen. Die eingefügte Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Damit ist sichergestellt, dass Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von mit Phenol-Formaldehydharz imprägnierten Kraftpapieren und mit Melamin-Formaldehydharz imprägnierten Dekor- und Overlappapieren eindeutig genehmigungsrechtlich zugeordnet werden.

Eine Analyse im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat zudem ergeben, dass diesem Anlagentyp durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, welches eine Aufrechterhaltung der generellen Vorgabe zur Genehmigung im förmlichen Verfahren bei einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde rechtfertigt; die Anlagenbeschreibung wurde daher gestrafft und insgesamt die Genehmigung im vereinfachten Verfahren vorgegeben. Im Einzelfall sollte das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend genutzt werden.

Zu Nr. 5.3:

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen enthält im Anhang I unter Nummer 6.10 die Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 75 m³/Tag. Das seit 2020 vorliegende überarbeitete BVT-Dokument zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln (STS BREF; Durchführungsbeschluss EU 2020/2009) stellt klar, dass die Kreosotbehandlung (Kreosote=Teeröle) explizit in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eingeschlossen sind. Namentlich erwähnt werden Teeröle (Kreosote) bereits in Nummer 5.4. Zur Klarstellung des Gewollten wird der Begriff Teeröle nun auch in Nummer 5.3 eingeführt.

Zu Nr. 5.10:

Die Anlagenbeschreibung wird unverändert übernommen. Durch die den Anlagenbeschreibungen vorangestellte Verweisung auf die Begriffsbestimmung des organischen Lösungsmittels aus der 31. BImSchV wird klargestellt, dass sich der Geltungsbereich auf die Verwendung von organischen Lösungsmitteln beschränkt, welche die dort genannten Flüchtigkeiten unter den jeweiligen Anwendungsbedingungen aufweisen.

Zu 6.2:

Die Änderung dient der Klarstellung des unionsrechtlich gewollten. Der Begriff „Pappe“ in der deutschen Übersetzung der Nummer 6.1 b) des Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, der in den Anhang 1 der 4. BImSchV übernommen wurde, ist missverständlich, da unter Pappe auch Wellpappe verstanden werden kann. Im Englischen

wird aber Wellpappe mit „corrugated board“ bezeichnet; der Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen bezieht sich aber eindeutig nur auf Karton („card board“). Bei der Herstellung von Wellpappe handelt es sich im Wesentlichen um das Verkleben von verschiedenen Papierlagen zu einer Wellpappe. Dabei entstehen kein Abwasser und auch keine Emissionen in die Luft, da mit lösungsmittelfreien Klebstoffen gearbeitet wird. Da somit unter die „Herstellung von Pappe“ auch die Herstellung von Wellpappe subsumiert werden kann, dies aber nicht intendiert ist, erfolgt die Klarstellung.

Zu 6.3:

Die Einführung einer neuen Nummer 6.3.2 zur Herstellung von Holzspanklötzen dient der Klarstellung im Hinblick auf im Vollzug aufgetretene Fragen (Vereinfachung).

Hinweis zur Nr. 7.1:

Ausgangspunkt der vorliegenden Ablöseverordnung und der grundlegenden Evaluierung der 4. BImSchV ist die Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die geänderte Richtlinie hat ein eigenes Kapitel VIa für bestimmte größere Tierhaltungsbetriebe. Da wesentliche europarechtliche Anforderungen für diese Tierhaltungsanlagen von den einheitlichen Betriebsvorschriften festgelegt werden, die in einem von der Europäischen Kommission organisierten Informationsaustausch bis 2026 erstellt werden (Artikel 70i), und für diesen Bereich deutlich längere Übergangsfristen gelten (4 bis 6 Jahre nach Veröffentlichung der Betriebsvorschriften) wurde eine Evaluierung der Nummer 7.1 zunächst zurückgestellt. Durch die Übergangsregelung in § 67 Absatz 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird zudem sichergestellt, dass – im Einklang mit den Übergangsregelungen aus Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785 - Anlagen der Nummer 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.11.1 weiter das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vor Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU angewendet wird.

Zu Nr. 7.2:

In der Hauptgruppe 7 wird die Zuordnung von Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen umfassend vereinfacht. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung ist zwischenzeitlich klargestellt, dass der Begriff der "Herstellung" von Nahrungsmitteln bzw. Nahrungsmittelerzeugnissen, die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen sachgerecht umsetzt und damit im Immissionsschutzrecht jede Tätigkeit als Herstellen angesehen wird, die unmittelbar der Gewinnung, Wiedergewinnung oder Erzeugung von Nahrungsmitteln dient (Urteil des 7. Senats vom 17. Februar 2021 - BVerwG 7 C 7.19). Daher wird dieser Begriff zur Umsetzung der Nummer 6.4 Buchstabe b) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen herangezogen. Der Herstellungsprozess kann auch das Räuchern oder das Mahlen umfassen. Das Gewicht der Erzeugnisse umfasst dabei nicht die Verpackung. Mit Ausnahme der in den genannten Nummern 7.3.1, 7.12.1.1, 7.14.1, 7.25.1 und 7.30.1 beschriebenen Anlagentypen fallen in Zukunft alle Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen, in die neue Nummer 7.2. Dies dient der Angleichung an den Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und gleichzeitig der Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren und der nationalen Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben, da Zuordnungsfragen entfallen.

Als Folgeänderung ergibt sich eine neue Nummerierung; zudem werden die Beschreibungen für Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen, in den entsprechenden Nummern im Weiteren gestrichen.

Dies stellt insgesamt eine wesentliche Vereinfachung dar, da die Hauptgruppe 7 stark von Anlagen geprägt ist, die unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen (etwa 700 solcher Anlagen fallen – außerhalb der Tierhaltung – in den Bereich der

Hauptgruppe 7; dem stehen deutschlandweit rund 1.500 Anlagen (wiederum ohne Tierhaltung) gegenüber, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind).

Zu Nr. 7.3:

Die bisherige Nummer 7.2 wurde in die neue Nummer 7.3 überführt. Zudem wurde die Formulierung zur Vereinfachung und zur Angleichung an die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen angepasst. In Nummer 6.4. a) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird eine Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen Schlachtkörper pro Tag ausgewiesen. Wie zwischenzeitlich auch durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 22.02.2024 – C-311/22) klargestellt, ist der Begriff des Schlachtkörpers gemäß der Definition in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auszulegen. Daher wird die Anlagenbeschreibung auf die Produktionskapazität bezogen auf das Gewicht der Schlachtkörper umgestellt. Dies vereinfacht auch die Zuordnung in der Praxis, da die fertig (produzierten) Schlachtkörper am Ende des Prozesses, bevor sie in die Kühlung fahren, durch eine, vom Schlachthofbetreiber unabhängige, Prüffirma exakt verwogen werden. Jedes Tier, das den Schlachthof erreicht, ist durch einen Barcode bis zu diesem Schritt eindeutig zurück zu verfolgen. Die Ausschachtung bzw. Schlachtausbeute (also das Verhältnis von Schlachtkörper zu Lebendgewicht) beträgt je nach Tierart typischerweise zwischen 50 und 75 Prozent, die restlichen Anteile sind Schlachtabfälle (einschließlich Knochen). Daher stellt die Änderung auch eine Anhebung der Schwelle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht dar.

In den Nummern 7.3.2 und 7.3.3 wird zudem eine Umstellung von der täglichen Produktionskapazität auf die wöchentliche Produktionskapazität vorgenommen (unter Annahme von 7 Betriebstagen pro Woche bei der Schlachtung von Geflügel und 5 Betriebstagen pro Woche bei der Schlachtung von sonstigen Tieren). Dies erfolgte auf Grundlage einer Evaluierung durch die Vollzugsbehörden der Länder. Demnach gibt es verschiedentlich kleinere Schlachtereien, die nur an wenigen Tagen im Monat betrieben werden und die nicht geeignet sind, Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 BImSchG im besonderen Maße hervorzurufen. Die maßgebenden Schwellenwerte wurden 1985 eingeführt, da die bis dahin erfolgte Abgrenzung durch den Begriff „handwerklicher Umfang“ in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden daher Leistungsgrenzen festgelegt. Damit sollten kleinere, insbesondere im handwerklichen Umfang betriebene Anlagen vom Genehmigungserfordernis freigestellt werden. Die nun vorgeschlagene Änderung vollzieht die tatsächliche Änderung in der Ausübung dieser handwerklichen Tätigkeit (höhere Mengen, weniger Betriebstage) nach.

Zu Nr. 7.4.1:

Die bisherige Nummer 7.3.1.2 wird in die Nummer 7.4.1 überführt. Zudem wird die bestehende Ausnahme, die sich im Vollzug bewährt hat, auf alle Kleinproduzenten ausgeweitet. Die bisherige Beschränkung der Regelausnahme der Nummer 7.3.1.2 auf Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche wird daher aufgehoben. Damit sind kleine Betriebe, die weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche herstellen, immissionsschutzrechtlich nicht mehr genehmigungsbedürftig. Es ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Umweltbelastung von solchen Anlagen ausgeht, die nicht geeignet ist, Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 BImSchG im besonderen Maße hervorzurufen.

Zu Nr. 7.4.2:

Die bisherige Nummer 7.3.2.2 wird in die Nummer 7.4.2 überführt. Zudem wird die bestehende Ausnahme, die sich im Vollzug bewährt hat, auf alle Kleinproduzenten ausgeweitet. Die bisherige Beschränkung der Regelausnahme der Nummer 7.3.2.2 auf

Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche wird daher aufgehoben. Damit sind kleine Betriebe, die weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche verarbeiten, immissionsschutzrechtlich nicht mehr genehmigungsbedürftig. Es ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Umweltbelastung von solchen Anlagen ausgeht, die nicht geeignet ist, Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 BImSchG im besonderen Maße hervorzurufen.

Zu Nr. 7.5 und 7.6:

Der Tatbestand der bisherigen Nummer 7.4 wurde 2001 grundlegend überarbeitet und in den wesentlichen Punkten in der bis heute gültigen Form erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Genehmigungserfordernis durch das Erwärmen der Rohstoffe und somit einen emissionsrelevanten Verarbeitungsschritt ausgelöst. In der aktuellen Fassung wird die Genehmigungsbedürftigkeit unabhängig vom konkreten Produktionsablauf und den eingesetzten Verfahren an die Herstellung einer Konserve geknüpft. Hintergrund der Änderung von 2001 war ein EU-Vertragsverletzungsverfahren u.a. zur mangelhaften Umsetzung der Regelungen zur fakultativen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der UVP-Richtlinie in nationales Recht (Urteil vom 22.10.1998, Rechtssache C-301/95). Im Urteil des europäischen Gerichtshofs wurde in diesem Zusammenhang gerügt, dass nicht alle der in Anhang II der UVP-Richtlinie aufgeführten Klassen von Projekten im UVPG erfasst sind. Als Folge wurde u.a. die Klasse der „Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie“ nach Nummer 7 b) Anhang II UVP-Richtlinie in das UVPG übernommen. Durch die gleichzeitige Überarbeitung des Tatbestandes Nummer 7.4 in der 4. BImSchV sollten beide Vorschriften harmonisiert werden, um sicherzustellen, dass für Vorhaben mit UVP als Trägerverfahren ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Verfügung steht. Bereits in der Fassung der 4. BImSchV von 1985 war zudem im entsprechenden Tatbestand für die

Lebensmittelherstellung eine Ausnahme für „Anlagen zum Sterilisieren in geschlossenen Behältnissen (Konservendosen/-gläser)“ enthalten. In der Fassung der 4. BImSchV von 1999 wurde eine untere Leistungsgrenze eingeführt und das „Pasteurisieren“ als weitere Ausnahme ergänzt. Seither ist die Ausnahme unverändert geblieben und wurde bei der Überarbeitung der 4. BImSchV 2001 für kleinere Anlagen (Produktionskapazität < 75 t/d) übernommen.

Die Vollzugspraxis zeigt, dass die Wärmebehandlung von Nahrungs- und Futtermitteln unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig davon, ob eine Konserve hergestellt wird oder nicht, emissionsrelevant ist und damit auch geeignet ist, Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 BImSchG im besonderen Maße hervorzurufen. Um sowohl eine unionsrechtskonforme und sachgerechte Umsetzung zu gewährleisten, als auch die Verfahren zu vereinfachen, erfolgt eine Neuformulierung des Tatbestandes:

- die bisherigen Nummern 7.4.1.2 und 7.4.2.2 werden weitgehend unverändert in die Nummer 7.5 übernommen,
- da die Ausnahme für Anlagen, welche Konserven ausschließlich durch Sterilisieren oder Pasteurisieren der Nahrungs- oder Futtermittel in geschlossenen Behältnissen herstellen, nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn diese Herstellung ohne emissionsträchtige vorgelagerte Prozesse erfolgt, welche eine Erwärmung beinhalten, wird diese Klarstellung in den Regelungstext übernommen,
- es wird eine neue Nummer 7.6 eingeführt, welche die Herstellung wärmebehandelter Nahrungs- und Futtermittel, ausgenommen Erzeugnisse zum sofortigen Verzehr, erfasst. Im Hinblick auf die Emissionsrelevanz kommt es primär auf den Prozess und weniger auf die Art der Rohstoffe an, weshalb auf eine Differenzierung zwischen pflanzlichen und tierischen Rohstoffen verzichtet werden kann. Da die Emissionsrelevanz zudem im Wesentlichen vom Eingangsgewicht der

Rohstoffe abhängt und es bei der Wärmebehandlung zu einem erheblichen Gewichtsverlust (insb. bei der Trocknung) kommt, wird zudem abweichend auf die Verarbeitungskapazität abgestellt. Die Schwelle einer Verarbeitungskapazität von 30 Tonnen Rohstoffen oder mehr wurde auf Grundlage der Vollzugserfahrungen der Länderbehörden festgelegt. Die neue Nummer 7.6 ist gegenüber anderen Tatbeständen aus der Hauptgruppe 4 nachrangig heranzuziehen.

Entscheidende Kriterien für das Vorliegen einer Konserve im Sinne der Nummer 7.5 sind die Hitzebehandlung und die geschlossene, im Wesentlichen luftdichte Verpackung (vgl. Ludwig in Feldhaus 4. BImSchV Nummer 7.4). Konserven sind haltbar gemachte Lebensmittel, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen, verpackt sind und ohne Kühlung über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten gelagert werden können. Zur Feststellung der Produktionskapazität wird das Nettogewicht der Konserven herangezogen. Auf die Formstabilität des Behältnisses kommt es dabei nicht an.

Zu Nr. 7.7:

Die Räuchereien sind im Bereich der Hauptgruppe 7 – außerhalb der Tierhaltungsanlagen – der quantitativ bedeutsamste Anlagentyp von Anlagen, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind; etwa 500 der insgesamt rund 1.500 Anlagen fallen in diese Nummer. Die bisherige Nummer 7.5 wird in die Nummer 7.7 überführt. Zudem erfolgen zwei Anpassungen:

Abgrenzung von Anlagen mit geringer Emissionsrelevanz: In der früheren Fassung der 4. BImSchV (Nummer 7.5 Spalte 2) waren Anlagen, bei denen mindestens 90 Prozent der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden, ausgenommen. Dies betraf alle Anlagen im sog. „Umluftbetrieb“. Eine Evaluierung durch die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat ergeben, dass viele Metzgereien Räucheranlagen betreiben, die zum Großteil im Umluftbetrieb arbeiten und Wurstwaren nur kurz „anräuchern“ (z. B. Wiener bzw. Frankfurter Würstchen) und so im Ergebnis eine nur geringe Emissionsrelevanz besitzen. Zudem werden dort nur vergleichsweise geringe Tonnagen hergestellt. Diese Anlagen unterfielen bis 2013 häufig einer Ausnahmeregelung für Anlagen, bei denen mindestens 90 Prozent konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden. Im Ergebnis dieser Auswertung wird daher vorgeschlagen, durch die Anhebung des Schwellenwertes für die Produktionskapazität von 1 Tonne auf 2 Tonnen pro Woche eine Abgrenzung von gering emissionsrelevanten Anlagen vorzunehmen und damit eine Klarstellung des Gewollten zu erreichen. Damit wird eine Vereinfachung erreicht.

Aufhebung der Einschränkung auf bestimmte Räuchergüter: Da das Beeinträchtigungspotenzial aus dem Prozess der Räucherung an sich und nicht durch Besonderheiten des Räuchergutes entsteht, wird die Anlagenbeschreibung allgemein gefasst (Aufhebung der Einschränkung auf Fleisch- und Fischwaren).

Flüssigrauchanlagen werden nicht von Nummer 7.7 erfasst, da die beim klassischen Heißrauchverfahren entstehenden Emissionen vermieden werden; dies wird im Regelungstext klargestellt.

Zu Nr. 7.9:

Durch die Ausgliederung der Anlagen, welche der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen (vgl. Nummer 7.2), ändert sich die Nummerierung in der Nummer 7.9. Die Anpassung der Nummer 7.12 an die Änderungen in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und das Tierische Nebenprodukterecht hat Auswirkungen auf die Ausrichtung der Nummer 7.9. Der Begriff der Schlachtnebenprodukte ist nun auf essbare Schlachtnebenprodukte sowie tierische Nebenprodukte, die ohne Drucksterilisation weiterverwendet werden, eingeschränkt; soweit tierische Nebenprodukte durch Drucksterilisation verarbeitet werden, ist die Nummer 7.12 als speziellere Vorschrift vorrangig heranzuziehen.

Auf den Anteil der genannten Schlachtnebenprodukte in den Fertigerzeugnissen kommt es – sofern es sich nicht um einen völlig vernachlässigbaren Umfang handelt – nicht an (vgl. Ludwig in Feldhaus 4. BlmSchV Nummer 7.9). Die nicht mehr passende Abgrenzung zur Nummer 9.11 wurde gestrichen. Soweit einschlägig, ist die Nummer 7.9 gegenüber der Nummer 7.5 vorrangig.

Eine Analyse im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat zudem ergeben, dass diesen Anlagentyp durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, welches unterhalb der Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag eine Aufrechterhaltung der generellen Vorgabe zur Genehmigung im förmlichen Verfahren rechtfertigt. Im Einzelfall sollte das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend genutzt werden.

Zu Nr. 7.11:

Die Nummer 7.11 wurde – einschließlich der Ausnahmeregelungen – unverändert übernommen. Durch den zweiten Anstrich wird erreicht, dass die Lagerung von unbehandelten Knochen in Schlachtereien (Anlagen der Nr. 7.3) insoweit genehmigungsfrei ist, als die Produktionskapazität der Schlachtereier unter den Bagatellschwellen der Nr. 7.3 liegt.

Zu Nr. 7.12:

7.12.1:

Die vorgenommene Änderung in der Formulierung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 6.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die in Nummer 6.5 im Rahmen der Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfolgte Anpassung geschah zur Angleichung an den Sprachgebrauch des europäischen Rechtes für Tierische Nebenprodukte (vgl. dazu u.a. Teil 3 der Auswirkungsanalyse der Kommission zum Vorschlag für eine Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen; Dokument SWD(2022) 111 vom 5.4.2022²²; Seiten 323 ff.). Der Begriff der Tierischen Nebenprodukte ist in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht definiert; die kürzlich veröffentlichten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte (Durchführungsbeschluss EU 2023/2749) beziehen sich diesbezüglich aber bereits auf die VO (EG) Nr. 1069/2009²³. Eine grundsätzliche Neuausrichtung der Tätigkeitsbeschreibung sollte mit der begrifflichen Änderung in Nummer 6.5 nicht einhergehen, was u.a. auch die Tatsache unterstreicht, dass in Artikel 3 der Änderungsrichtlinie 2024/1785 keine spezifischen Übergangsregelungen für diese Nummer vorgesehen sind.

Daher ist der Begriff der „Anlagen zur Verwertung von tierischen Nebenprodukten“ für die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und im Vollzug der 4. BlmSchV im Lichte der bisherigen Praxis und der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses EU 2023/2749 auszulegen. Gemeint sind somit Anlagen, die im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009 tierische Nebenprodukte durch Drucksterilisation verarbeiten bzw. weiterverwenden. Für Anlagen, die tierische Nebenprodukte, die ohne Drucksterilisation weiterverwendet werden, verarbeiten (z.B. tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 zur

²² https://environment.ec.europa.eu/document/download/8e62f7e2-623c-4ed9-a4dd-28f746fb7066_en?filename=SWD_2022_111_2_EN_impact_assessment_part3_v5.pdf

²³ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S.1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31; L 137 vom 24.5.2017, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist.

Herstellung von Heimtierfutter bzw. Kauartikeln) und die nicht unter die Nummer 7.12 fallen, ist im Regelfall die Nummer 7.9 heranzuziehen.

Umfasst sind grundsätzlich zudem auch Anlagen zur Verbrennung bzw. Einäscherung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten. Dies gilt jedoch nicht, soweit tierische Nebenprodukte als Abfall in zugelassenen Abfallverbrennungs- bzw. -mitverbrennungsanlagen verwertet oder beseitigt werden, da auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben für diese Entsorgungs- bzw. Verwertungswege tierischer Nebenprodukte die Vorschriften des europäischen wie nationalen Abfallrechts anwendbar sind und diese Tätigkeiten daher den entsprechenden Nummern zugeordnet bleiben (vgl. u.a. § 24 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung sowie § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

Die Verwertung von tierischen Nebenprodukten ohne Drucksterilisation (oder Verbrennung) – z.B. die Vergärung von Gülle zur Herstellung von Biogas oder die Verwertung von Wolle sowie die Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere aus Kategorie-3-Material, soweit diese ohne Drucksterilisation erfolgt – fallen nicht unter die Anlagenbeschreibung. Im Hinblick auf die biologische Behandlung von Gülle war es zudem ein erklärtes Ziel der Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die Zuordnung im Tätigkeitskatalog des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen klarzustellen (vgl. dazu den oben zitierten Teil 3 der Auswirkungsanalyse der Kommission). Diese Klarstellung erfolgte durch die explizite Ergänzung der anaeroben Vergärung in der Nummer 8.3. Insofern fallen Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle (unabhängig von der Abfalleigenschaft) weiterhin nicht in die Nummer 7.12, sondern in die Hauptgruppe 8 (mit höheren Schwellenwerten).

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 7.19.2 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass entsprechende Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund standörtlicher Besonderheiten dennoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, im förmlichen Verfahren zugelassen werden. Durch die Änderung kann die Anlagenbeschreibung zusätzlich gestrafft werden.

Die bisherigen Nummern 7.12.1.2 (bisher: G) und 7.12.1.3 (weiterhin: V) können somit zusammengezogen und vereinfacht werden. Die Differenzierung der materiellen Anforderungen in der Nummer 5.4.7.12.1 der TA Luft wird durch eine Anpassung dort aufrechterhalten.

7.12.2 / 7.12.3:

Die Begrifflichkeit und der Geltungsbereich werden an das Tierische Nebenprodukte-Recht angeglichen (s.o.). Zudem wird klargestellt, dass auch die Sortierung und das Umschlagen von der Genehmigungspflicht umfasst sind. Von diesen Tätigkeiten können erhebliche Geruchsbelästigungen ausgehen.

Zudem wird eine eigene Nummer 7.12.3 für die ausschließliche Lagerung eingeführt.

Insgesamt kann für Anlagen zur Lagerung, Sammlung, Sortierung und zum Umschlag von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten die bisherige Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz entfallen. Da die Vollzugserfahrung zeigt, dass mit der gekühlten Lagerung von kleineren Mengen ganzen toten Heimtieren kein besonders Beeinträchtigungspotenzial verbunden ist, wurde die Bagatellschwelle für diese Lagerung in der Nummer 7.12.3 auf 5 m³ angehoben.

Zu Nr. 7.13 und 7.14:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Nummer 7.3.

In Nummer 7.14 wurde zur Klarstellung des Gewollten der Bezug von Verarbeitungskapazität auf Produktionskapazität geändert. Dies dient der Klarstellung des – trotz des abweichenden Wortlauts in der Nummer 6.3 des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU – durch die Verwendung der Bezugsgröße Fertigerzeugnis eindeutig Gewollten. Fertigerzeugnis ist dabei „das nach dem Nachgerben entstehende Produkt oder bei Anlagen, bei denen der Herstellungsprozess nach dem Gerben endet, das nach diesem Arbeitsschritt anfallende Produkt“ (Ludwig in Feldhaus 4. BImSchV Anhang 1 Nummer 7.14).

Zu Nr. 7.16:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 7.21 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 7.17:

Durch die Ausgliederung der Anlagen, welche der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen (vgl. Nummer 7.2), ändert sich die Nummerierung in der Nummer 7.17.

Mit der letzten großen Änderung der 4. BImSchV im Jahr 2013 wurde auch die Nummer 7.17 geändert, indem nicht nur die Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl mit einer Kapazität von 200 Tonnen oder mehr je Tag, sondern jegliche Aufbereitung oder Verarbeitung von Fischmehl ohne unteren Schwellenwert genehmigungsbedürftig ist. Die Vollzugserfahrung zeigte, dass damit auch kleine Betriebe immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig wurden, die z.B. unter Verarbeitung von 50 Kilogramm Fischmehl pro Tag (max. 35% Anteil am Produkt) und Zusatz von Getreidemehl und Aromen Angelköder herstellen. Dies entspricht nicht dem Gewollten, da von derart kleinen Anlagen aufgrund ihrer Größe nur sehr geringe Umwelteinwirkungen ausgehen. Daher wird eine untere Schwelle von 0,5 Tonnen je Tag eingeführt.

Zur bisherigen Nr. 7.18:

Die bisherige Nummer 7.18.2 zu Melassebrennerei (Anlage zur Erzeugung von Alkohol aus dem Rückstand der Zuckergewinnung) soll ersatzlos entfallen, da in Deutschland keine entsprechende Anlage betrieben wird und dies auch nicht zu erwarten ist. Die Herstellung von Spirituosen, in Kapazitätsbereichen, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen, fällt in die neue Nummer 7.2. Werden keine Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnisse hergestellt, sind die Anlagen nach Nummer 4.1 als Anlagen zur Herstellung chemischer Erzeugnisse, hier Alkohole, zu genehmigen (vgl. auch BR-Drucksache 476/16).

Zu Nr. 7.19:

Die bisherige Nummer 7.20 wird in die neue Nummer 7.19 überführt. Durch die Ausgliederung der Anlagen, welche der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen (vgl. Nummer 7.2), ändert sich die Nummerierung in der Nummer 7.19. Zudem erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Begriffe Braumalz und Darrmalz, da jedes Braumalz auch gleichzeitig ein Darrmalz ist. Schließlich wird eine untere

Kapazitätsgrenze eingeführt, da es Brauereien mit relativ geringem Ausstoß gibt, die aus traditionellen Gründen noch selbst Braumalz herstellen; aufgrund der geringen Kapazität sind diese abgrenzbaren Anlagentypen aber nicht geeignet, Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 BImSchG im besonderen Maße hervorzurufen.

Zu Nr. 7.22:

Die bisherige Nummer 7.24 wird in die neue Nummer 7.22 überführt. Durch die Ausgliederung der Anlagen, welche der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen (vgl. Nummer 7.2), ändert sich die Nummerierung in der Nummer 7.22. Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 7.25 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c) weiterhin sichergestellt, dass kleinerer Zuckerraffinerien, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 7.23:

Die bisherige Nummer 7.25 wird in die neue Nummer 7.23 überführt. Durch die Ausgliederung der Anlagen, welche der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen (vgl. Nummer 7.2), ändert sich die Nummerierung in der Nummer 7.23. Zudem sind Niedertemperaturtrockner mit einer geringen Wasserverdampfungsleistung nicht emissionsrelevant. Daher wird zur Klarstellung des Gewollten eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen.

Zu Nr. 7.26:

Die bisherige Nummer 7.28 wird in die neue Nummer 7.26 überführt. Durch die Ausgliederung der Anlagen, welche der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen (vgl. Nummer 7.2), ändert sich die Nummerierung in der Nummer 7.26; zudem wird die Anlagenbeschreibung gestrafft.

Zu Nr. 7.28:

Die bisherige Nummer 7.30 wird in die neue Nummer 7.28 überführt. Durch die Ausgliederung der Anlagen, welche der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen (vgl. Nummer 7.2), ändert sich die Nummerierung in der Nummer 7.28. Die Formulierung bleibt ansonsten unverändert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Nüsse“ hier weiterhin – über den botanischen Wortsinn (z.B. Haselnuss, Edelkastanie) hinaus – wegen der mit dem Röstvorgang verbundenen Emissionen umfassend zu verstehen ist. Dazu gehören auch andere Pflanzenprodukte, die im engeren Sinne nicht zu den Nüssen zu rechnen sind, wohl aber im allgemeinen Sprachgebrauch, z. B. Erdnüsse, Mandeln, Pistazien (vgl. dazu auch Ludwig in Feldhaus 4. BImSchV Anhang 1 Nummer 7.30).

Zu Nr. 7.29:

Die bisherige Nummer 7.31 wird in die neue Nummer 7.29 überführt. Durch die Ausgliederung der Anlagen, welche der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen (vgl. Nummer 7.2), ändert sich die Nummerierung in der Nummer 7.29. Zudem wird die Formulierung gestrafft. Auch für die Herstellung von Lakritz soll zukünftig bei

Verwendung von ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen eine Genehmigungspflicht erst ab einer Produktionskapazität von 50 Kilogramm oder mehr pro Tag bestehen.

Zu Nr. 7.31:

Neuerdings werden von den Vollzugsbehörden der Länder vermehrt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Aufzucht von Insekten als Proteinquelle bzw. darauf ausgerichtete Anfragen festgestellt. Die Aufzucht – insbesondere bei Verwendung von Aufzuchtmaterial tierischen Ursprungs – dieser Insekten sowie deren Devitalisierung durch Wärmebehandlung (Blanchieren) ist mit erheblichen Geruchsbelästigungen verbunden. Als Schwellenwert für ein besonderes Beeinträchtigungspotenzial wird in Anlehnung an die Schwellenwerte der Nummer 7.3 zunächst eine Produktionskapazität von 20 Tonnen pro Woche vorgeschlagen. Die bisherigen Erfahrungen legen nahe, dass dies eine sachgerechte Schwelle darstellt. Sobald umfangreichere Vollzugserfahrungen mit diesem neuen Anlagentyp vorliegen, wird die Eignung der Schwellenwerte evaluiert. Die Weiterverarbeitung der Insekten kann unter weitere Anlagenbeschreibungen (Nummern) fallen.

Vorbemerkung zur Neustrukturierung der Hauptgruppe 8:

Die bisher stark ausdifferenzierte Untergliederung der Nummern der Hauptgruppe 8 beinhaltete bezogen auf Abfallbehandlungstätigkeiten die Auflistung von insgesamt 42 unterschiedlichen Tätigkeiten (davon 17 Tätigkeiten, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen). Ziel des Neuordnungsvorschlags ist die vollzugstaugliche Vereinfachung unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, insbesondere auch der Additionsregel im Vorspann zu Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die dortige Ergänzung zu den Abfallbehandlungsanlagen stellt klar, dass sich die Aggregation auf die Ebene der Tätigkeiten Nummer 5.1, 5.3a und 5.3b und nicht (wie sonst) der darunter aufgeführten **Tätigkeitsbeschreibungen** bezieht. Die Anlagenbeschreibungen in der 4. BImSchV sollten daher weitgehend der Struktur des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechen.

Die Neustrukturierung der Nummer 8 zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgte daher entlang folgender Eckpunkte:

- Weitestgehende Anlehnung an die Systematik der Nummer 5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unter Beibehaltung etablierter und bewährter Standards der nationalen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Diese weitgehende Anlehnung an Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entspricht auch dem Vorschlag Nummer 4.3 Abs. 2 des Abschlussberichts „Konzeption für eine fristgerechte Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 31.05.2021.
- Berücksichtigung der Vorgaben des UVPG.
- Die Abfallbehandlungstätigkeiten werden genehmigungsrechtlich dem Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen entsprechend untergliedert in
 - a) nicht-thermische Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle (neue Nummer 8.1),
 - b) thermische Behandlung sowohl gefährlicher als auch nicht gefährlicher Abfälle (neue Nummer 8.2),

- c) nicht-thermische Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle (neue Nummer 8.3), wobei von der bisherigen Einstufung der Verfahren nur dann abgewichen wurde, soweit die Zuordnung zu einem Verwertungsverfahren im Vollzug eindeutig möglich und sinnvoll ist (insb. biologische Behandlung von Bioabfällen),
- d) Behandlungsanlagen für sonstige Stoffe sowie sonstige Abfallbehandlungsanlagen, wie kleinere Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen oder Schiffsrecyclinganlagen (neue Nummer 8.4) sowie
- e) Anlagen zur Zwischenlagerung und zum Umschlag (Nummern 8.5 bis 8.8).

Mit dieser neuen Systematik reduziert sich die Zahl der Genehmigungstatbestände für Behandlungsanlagen erheblich.

Zu Nr. 8.1:

Die neue Nummer 8.1 fasst alle Anlagenarten zur Behandlung von gefährlichem Abfall zusammen, soweit diese nicht explizit einer anderen Nummer zugeordnet sind.

Die Nummer 8.1.1 umfasst die bisherigen Nummern 8.6.1.1, 8.7.1.1, 8.8.1.1, 8.10.1.1, 8.11.1.1 und 8.11.2.1. Die Nummer 8.1.2 nimmt die bisher unter 8.8.1.2 enthaltene Anlagenbeschreibung auf; wegen der Vorgaben aus Nummer 8.5 der Anlage 1 zum UVPG sind diese Anlagen weiterhin ohne Mengenschwelle im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Die Nummer 8.1.3 umfasst die bisherigen Nummern 8.6.1.2, 8.7.1.2, 8.10.1.2, 8.11.1.2 und 8.11.2.2.

Zu Nr. 8.2:

Die Nummer 8.2 umfasst – wie die bisherige Nummer 8.1.1 – alle Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, Deponiegas und für das Abfackeln von anderen gasförmigen Stoffen. Hierbei ist es unerheblich, ob abschließend eine Verbrennung erfolgt oder nicht. Es werden also weiterhin auch Abfallbehandlungsanlagen erfasst, bei denen der Abfall pyrolysiert, entgast oder vergast, aber nicht im räumlichen Zusammenhang verbrannt wird.

Die Nummer 8.2.1 umfasst die bisherigen Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.2. Wegen der Vorgaben der Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG müssen diese Anlagen stets im förmlichen Verfahren genehmigt werden.

Die Nummer 8.2.2 führt die bisherigen Nummern 8.1.1.3, 8.1.1.4 und 8.1.1.5 fort. In den Nummern 8.1.1.4 und 8.1.1.5 wird das zusätzliche Kriterium der Schwermetallfreiheit im Hinblick auf Altholz der Kategorie A II in europarechtskonformer Weise ergänzt.

Die bisherige Nummer 8.3.2 (Anlagen zur thermischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle zum Zwecke der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen) wurde als Nummer 8.2.3 dem neuen Abschnitt 8.2 angegliedert.

Die bisherige Nummer 8.3.1 wurde der Nummer 3.3 zugeordnet.

Die Nummer 8.2.4 entspricht der bisherigen 8.1.2, allerdings wurde Altöl als zulässiger Brennstoff zur Sicherstellung einer unionsrechtskonformen Umsetzung gestrichen. In Nummer 8.2.5 wurden die Begriffe „die thermische Behandlung“ gestrichen.

Die Nummer 8.2.5 übernimmt die Regelung die bisherigen Nummer 8.1.3 zu Anlagen zur Beseitigung von Deponiegas oder sonstigen gasförmigen Stoffen durch Abfackeln. Gemäß den untergesetzlichen Regelungen (insb. bisherige Nummer 5.4.8.1.3 der TA Luft) soll die Beseitigung durch Abfacklung nur dann zur Anwendung kommen, wenn die stoffliche oder energetische Nutzung (ggf. auch zur Steigerung der Energieeffizienz der Beseitigung) nicht

sachgerecht möglich ist. Bei Deponiegasen erfolgt die energetische Nutzung regelmäßig durch Verbrennungsmotoranlagen (BHKW; vgl. Nummer 8.2.4). Da der Heizwert des Deponiegases über die Zeit abnimmt, verliert die motorische Nutzung von Deponiegas allerdings zunehmend an Bedeutung. Der Stand der Technik für die thermische Beseitigung und Nutzung von Deponiegasen hat sich daher weiterentwickelt und umfasst zwischenzeitlich ein breites Spektrum an etablierten Techniken, welche z. B. auch die flammlose Oxidation oder die reaktive thermische Oxidation umfassen. In der Praxis bestehen teilweise Unsicherheiten im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit dieser Anlagen. Zur Klarstellung des Gewollten wurde daher die Regelung eindeutig auf die thermische Beseitigung und Nutzung von Deponiegas unabhängig von der eingesetzten Technik bezogen. Ausgenommen sind Verbrennungsmotoranlagen, die über die Nummer 8.2.4 erfasst werden. Bei sonstigen gasförmigen Stoffen bleibt der Geltungsbereich – wie bereits durch die Nummer 8.2 geregelt – auf die Abfackelung beschränkt. Nottackeln, zur Abfackelung von Deponiegasen und sonstigen gasförmigen Stoffen, die der Anlagensicherheit dienen und nur bei Störungen zum Einsatz kommen, werden weiterhin nicht erfasst.

Die Ersatzbaustoffverordnung berücksichtigt in § 2 Nummer 29 lit. c bereits die Möglichkeit der thermischen Behandlung von teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen. Dieser neue Anlagentyp ist für die Kreislaufwirtschaft von großer Bedeutung, da durch ihn die Schadstoffe im Straßenaufbruch vollständig zerstört werden und sich die enthaltenen Gesteinskörnungen für die Wiederverwendung im Bauwesen rückgewinnen lassen. In Anlehnung an die Ersatzbaustoffverordnung und zur Klarstellung für den abfall- und immissionsschutzrechtlichen Vollzug wird daher eine neue Nummer 8.2.6 aufgenommen. Wegen der Vorgaben der Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG müssen diese Anlagen stets im förmlichen Verfahren genehmigt werden.

Zu Nr. 8.3:

Die Nummer 8.3 erfasst die Behandlung von nicht gefährlichem Abfall mit Ausnahme der thermischen Behandlung. Die bisherige Untergliederung wurde stark reduziert und die Struktur somit weitgehend der Struktur des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen angeglichen.

Zu Nr. 8.3.1 und 8.3.2:

Die Nummer 8.3.1 umfasst im Wesentlichen die bisherigen Nummern 8.6.2 (teilweise), 8.7.2, 8.8.2, 8.9.1, 8.10.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4 und (in Nummer 8.3.1.2) 8.4. Als physikalisch-chemische Behandlung gelten dabei alle Tätigkeiten, die chemische Verfahren oder eine Kombination chemischer und physikalischer Verfahren einsetzen. Rein mechanische Verfahren sind nicht erfasst. Dies wird in Buchstabe ii) klargestellt. Die bisher in der Nummer 8.4 erfassten Sortieranlagen sowie weitere Anlagen zur rein mechanischen Behandlung nicht-gefährlicher Abfälle (z.B. Mahl- und Klassieranlagen), die bisher z. B. in der Nummer 8.11.2.4 erfasst waren, werden, soweit sie nicht von der Nummer 8.3.1.1 erfasst sind, als „sonstige Behandlung“ zukünftig einheitlich der Nummer 8.3.2 zugeordnet. Mechanische Behandlungen sind bzw. können aber von den in den anderen Buchstaben der Nummer 8.3.1.1 beschriebenen Tätigkeiten umfasst sein.

Der Zusatz „schadstoffentfrachtet“ greift die Vorgabe aus BVT 26 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung auf. Er dient der Klarstellung, dass gefährliche Stoffe oder Gegenstände vor der Behandlung entfernt werden müssen. Altfahrzeuge sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten werden in der Vollzugspraxis vor einer Schadstoffentfrachtung ausschließlich als gefährlicher Abfall im Sinne des AVV eingestuft und dürfen daher vor einer Schadstoffentfrachtung nicht in Anlagen der Nummer 8.3.1 behandelt werden.

Auf Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG nicht vorliegen, sofern in Anlagen keine anderen Abfälle als ausschließlich Grünabfall gehäckselt wird und das Häckseln an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr stattfindet (vgl. die Regelung in Nummer 2.2). Der Genehmigungsvorbehalt ist dann bei dem tatsächlich festgestellten Ausmaß schädlicher Umwelteinwirkungen nicht angemessen und stellt eine unverhältnismäßige Genehmigungsschwelle dar, da er in der aktuellen Fassung den für diese Anlagen üblichen Betrieb an nur wenigen Tagen nicht berücksichtigt. Daher wurde eine entsprechende Ausnahme aufgenommen. Eine Präventivkontrolle bleibt auch für diese ausgenommenen Anlagen nach den baurechtlichen Vorgaben erhalten. Der Begriff Grünabfall umfasst Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle), Landschaftspflegeabfall sowie Abfälle aus der Forstwirtschaft mit insgesamt geringer Geruchsentwicklung.

Zu Nr. 8.3.3:

Die Nummer 8.3.3 führt die bisherige Nummer 8.5 fort. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klima- und Ressourcenschutzes, der derzeitigen Energiesituation und des politischen Willens zum Ausbau der Kaskadennutzung bei der Verwertung von Bioabfällen wurde die Anlagenbeschreibung allerdings europarechtskonform auf Vergärungsanlagen zur Verwertung von Bioabfällen erweitert. Der bisher verwendete Begriff „organische Abfälle“, welcher im Abfallrecht nicht definiert ist, wurde durch den im Kreislaufwirtschaftsgesetz und in der Bioabfallverordnung definierten Begriff „Bioabfälle“ ersetzt. Dies ist lediglich eine Klarstellung ohne materielle Änderung, da die Gleichsetzung im Vollzug so Praxis ist (vgl. z.B. Landmann/Rohmer UmweltR, BImSchV_4 § 3 Anh. Tabelle 8 Rn. 4).

Zu Nr. 8.4:

Die Nummer 8.4 fasst besondere Behandlungsarten unabhängig von der Gefährlichkeit der Abfälle sowie die Behandlung von sonstigen Stoffen zusammen.

Die Nummer 8.4.1 führt die bisherige Nummer 8.6.3 fort. Die Nummer 8.4.2 führt die bisherige Nummer 8.9.2 fort. Erfasst wird von der Nummer 8.4.2 die Behandlung von Altfahrzeugen nach § 2 Altfahrzeuge-Verordnung und anderen Altfahrzeugen. Zudem wird auch die Behandlung von Schienenfahrzeugen, auf Grund der von Bund und Ländern abgestimmten Vollzugshinweise zur 4.BImSchV, erfasst. Erfolgt die Behandlung schadstoffentfrachteter Altfahrzeuge in Schreddern, so fällt dies unter die Nummer 8.3.1. Werden über die mechanische Behandlung hinaus andere Behandlungen durchgeführt, so sind – soweit einschlägig – die Nummern 8.1 oder 8.3 heranzuziehen.

Durch die Nummer 8.4.3 werden Anlagen zur Demontage von Schiffen, die Abfall sind, explizit in den Katalog des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgenommen, u.a. auch um die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG zu unterstützen. Bislang fielen diese Anlagen unter die bisherige Nummer 8.11.2. Mit der Einführung einer speziellen Nummer für die Demontage von Schiffen im Rahmen des Schiffsrecyclings wird auch der unter TOP 20 der 103. Sitzung der Umweltministerkonferenz geäußerten Bitte nachgekommen. Im Vorschlag der Kommission für die Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (Dokument 2022/0105 (COD)) wurde durch die Kommission klargestellt, dass Anlagen ausschließlich zur Demontage von Schiffen nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen. Entsprechend wurde die neue Nummer formuliert; erfasst wird die mechanische Demontage von Schiffen und Booten, zudem auch die von Schwimmkörpern (z.B. Liegern). Der Begriff der Demontage wurde aus Art. 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 übernommen. Die Demontage umfasst auch die mechanische bzw. physikalische Entfernung der Lackierung von Schiffen, die

Abfall sind. Werden über die mechanische Behandlung hinaus andere Behandlungen durchgeführt, so sind – soweit einschlägig – die Nummern 8.1 oder 8.3 heranzuziehen.

Für die Festlegung der Bagatellschwelle wurde die bewährte Bagatellschwelle für eine Behandlung von weniger als einer Tonne gefährlicher Abfall pro Tag auf eine wöchentliche Betrachtung geändert und aufgerundet. Genehmigungsbedürftig im vereinfachten Verfahren ist eine entsprechende Anlage, wenn ihre Behandlungskapazität auf die Demontage von 10 Tonnen oder mehr je Woche der genannten Gegenstände ausgelegt ist.

Aus der Systematik der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ergibt sich, dass die „Zulassung“ der Abwrackeinrichtungen nach Art. 14 Schiffsrecycling-VO kein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Errichtung und Betrieb von Schiffsrecycling-Anlagen darstellt, sondern einen Baustein der Zugangsschranke für bestimmte Schiffe zum europäischen Schiffsrecycling-Markt. Die Zulassung der Abwrackeinrichtungen nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist somit keine Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von Abwrackeinrichtungen. Sie dient vielmehr dazu, sicherzustellen, dass die auf der europäischen Liste der Abwrackeinrichtungen geführten Anlagen die Anforderungen des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 erfüllen. Die europäische Liste der Abwrackeinrichtungen ist wiederum Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung der Schiffseigner nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 sicherzustellen, dass zu recycelnde Schiffe nur in Abwrackeinrichtungen recycelt werden, die in der europäischen Liste aufgeführt sind. Somit wird die Zulassung von Abwrackeinrichtungen nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst.

Zu Nr. 8.5:

Die Nummer 8.5 führt die bisherige Nummer 8.12 fort. Um bisherigen Unsicherheiten in der Praxis entgegen zu wirken, wird klargestellt, dass bei Schienenbauwerken das „Gelände der Entstehung der Abfälle“ den gesamten zu sanierenden Bahnstreckenabschnitt des Bauvorhabens umfasst, selbst wenn dieser mehrere Kilometer (auch bis zu 100 Kilometer) lang ist, auch über Landesgrenzen hinweg.

Bei großen Bauabschnitten könnten so die Abfälle auf dem Schienenweg oder auf der Straße von einem Ende des Bauprojekts bis zum anderen transportiert und dort zwischengelagert werden. Dennoch bleibt der Entstehungsort auf Flächen entlang der Schiene beschränkt, sodass die Gefahr illegaler Abfallablagerungen begrenzt ist. Die Auslegung ist mit dem Europarecht vereinbar. Hierfür spricht insbesondere ein Vergleich mit der Auslegung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) AbfRRL. Hier kann der Ort, an dem nicht kontaminierte Böden ausgehoben wurden auch Straßenbauvorhaben von 100km Länge umfassen. Zudem wird die Ausnahme zur Lagerung von nicht gefährlichem Bodenaushub in Nummer 8.5.2 konkretisiert und auf Baggergut und Gleisschotter ausgeweitet. Bei den genannten Stoffen handelt es sich um mit Bodenmaterial vergleichbare Stoffe, die vor allem bei Infrastrukturbauvorhaben auftreten. Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen der Nummer 8.5.3 zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, die Abfall sind, in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass derartige Lageranlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden. Die Fläche als zusätzliches Kriterium kann daher zur Vereinfachung entfallen.

Hinweis zur Klarstellung und Abgrenzung zur Nummer 8.8: Ob neben einer Lageranlage auch eine Umschlaganlage vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. Ludwig in Feldhaus 4. BImSchV Nummer 8.15). Die Nummer 8.5 regelt allerdings Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen abschließend. Auch wenn die Überführung von Gütern

aus dem Lager in ein Transportmittel und umgekehrt gemäß DIN 30781-1 als Umschlag definiert ist, beinhaltet die Beschreibung der Lageranlage jedenfalls dieses initiale Ab- und finale Aufladen zum Zwecke der Zwischenlagerung. Zwischen diesen beiden Vorgängen liegt im Regelfall eine erhebliche Zeitspanne der Zwischenlagerung. Somit überwiegt die Tätigkeit der Zwischenlagerung. Eine Anlage in diesem Sinne, die nur der Zwischenlagerung unterhalb der Erfassungsgrenzen dient, kann daher allein wegen der erforderlichen initialen Ab- und finalen Aufladevorgänge zur Zwischenlagerung nicht der Genehmigungspflicht nach Nummer 8.8 unterliegen, auch wenn die Auf- und Abladevorgänge für sich genommen ggf. über den Erfassungsgrenzen der Nr. 8.8 liegen sollten. Zu prüfen ist in jedem Einzelfall, ob ggf. insgesamt (auch) eine Umschlaganlage vorliegt (z.B. kurze Dauer der Zwischenlagerung im Vergleich zu den Umschlagvorgängen, Häufigkeit der Umschlagvorgänge, etc.).

Zu Nr. 8.6:

Die Nummer 8.6 führt die bisherige Nummer 8.13 unverändert fort.

Zu Nr. 8.7:

Die Nummer 8.7 führt die bisherige Nummer 8.14 fort. Es handelt sich hierbei um Langzeitlager, die im Sinne der Nummer 5.4 des Anhangs 1 zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom Deponiebegriff des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit umfasst sind. Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen der Nummer 8.7.2.2 zur Lagerung von Inertabfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 8.9 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass derartige Lageranlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden. Die Langzeitlagerung von gefährlichen Abfällen muss nach den Vorgaben des UVPG stets im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden (vgl. auch Anhang 1 Nr. 9 der Richtlinie 2011/92/EU). Die Anlagenbeschreibung kann zudem gestrafft werden.

Zu Nr. 8.8:

Die Nummer 8.8 führt die bisherige Nummer 8.15 fort. Eine Analyse im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat ergeben, dass diesem Anlagentyp durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik im Regelfall kein so hohes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt, welches eine Aufrechterhaltung der generellen Vorgabe zur Genehmigung im förmlichen Verfahren rechtfertigt. Im Einzelfall sollte das Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzend genutzt werden.

Zu Nr. 9.1.1:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase in Zukunft zudem grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nr. 9.1 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass kleinere Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Da bei Anlagen zur Lagerung von 200 000 Tonnen entzündbarer Gase oder mehr (Nr. 9.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG) aufgrund des allgemein erhöhten Beeinträchtigungspotenzial eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, wird für diese Anlagen die generelle Zulassung im förmlichen Verfahren beibehalten.

Zu Nr. 9.1.2:

Da bei Anlagen zur Lagerung von 200 000 Tonnen entzündbarer Gase oder mehr (Nr. 9.1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) aufgrund des allgemein erhöhten Beeinträchtigungspotenzial eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP-Pflicht besteht und diese Anlagen wegen der Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ohnehin im förmlichen Verfahren zuzulassen sind, wird diese Anforderung zur Erhöhung der Konsistenz in der neuen Nummer 9.1.2.1 unmittelbar auch in der 4. BImSchV umgesetzt.

Zu Nr. 9.2.1:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zur Lagerung von 10 000 Tonnen oder mehr von Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nr. 9.2 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass kleinere Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Da bei Anlagen zur Lagerung von 200 000 oder mehr Tonnen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger (Nr. 9.2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG) aufgrund des allgemein erhöhten Beeinträchtigungspotenzial eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, wird für diese Anlagen die Zulassung im förmlichen Verfahren beibehalten.

Zu Nr. 9.3 und Anhang 2:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität unter Beachtung der Quotienten-/Additionsregel nach Anhang 2 von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr insgesamt grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nr. 9.3 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit den Spalten 3 und 4 des Anhangs 2 sowie mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass kleinere Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden. Bei Anlagen zur Lagerung von 200 000 Tonnen und mehr gilt dies wegen der unbedingten UVP-Pflicht stets.

Gemäß § 1 Absatz 3 ist eine Addition der maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erforderlich, soweit die Bedingungen für eine gemeinsame Anlage erfüllt sind. Durch die Nummern 1 bis 28 des Anhangs 2 der 4. BImSchV werden Mengenschwellen für die Lagerung von namentlich genannten Stoffen vorgegeben (speziellere Anlagenbeschreibung). Durch die Nummern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV werden Mengenschwellen für die Lagerung von nicht namentlich genannten Stoffen auf der Grundlage der Gefahrenklasse vorgegeben. Durch diese Auffangregelung sind alle Stoffe oder Gemische, die gelagert werden sollen, berücksichtigt. Die speziellere Anlagenbeschreibung der Nummern 1 bis 28 geht der Anlagenbeschreibung nach den Nummern 29 und 30 vor. Bei der Lagerung von mehreren Stoffen oder Gemischen sind die Anteile der jeweiligen Mengenschwellen der zu lagernden Stoffe zu addieren. Ist das Ergebnis dieser Quotienten-Addition 1 oder größer als 1, so ist der Genehmigungstatbestand erfüllt. Dies wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung am Ende des Anhangs 2 klargestellt.

Da bei Anlagen zur Lagerung von 200 000 Tonnen entsprechender Flüssigkeiten oder mehr (Nr. 9.3.1 der Anlage 1 zum UVPG) aufgrund des allgemein erhöhten Beeinträchtigungspotenzial eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, wird für diese Anlagen die generelle Zulassung im förmlichen Verfahren beibehalten.

Zu Nr. 9.37:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, mit einem Fassungsvermögen von 25 000 Tonnen bis 200.000 Tonnen in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nr. 9.4 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Da bei entsprechenden Anlagen zur Lagerung von 200 000 Tonnen oder mehr (Nr. 9.4.1 der Anlage 1 zum UVPG) aufgrund des allgemein erhöhten Beeinträchtigungspotenzial eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, wird für diese Anlagen die generelle Zulassung im förmlichen Verfahren beibehalten.

Zu Nr. 10.1:

Kleinere Anlagen bis zu einer Jahresleistung von 10 Tonnen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffrechts (z.B. für die Entschärfung von Fahrzeug-Airbags) waren bis 2013 im vereinfachten Verfahren zu genehmigen; 2013 erfolge eine Angleichung an die UVP-rechtlichen Vorgaben. Dem Risikopotenzial entsprechend soll in Zukunft für den gesamten Typ der Anlagen zum Umgang mit explosionsgefährlichen oder -fähigen Stoffen eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erst ab einem Jahresdurchsatz von 10 Tonnen bestehen; unterhalb dieser Aktivitätsschwelle ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Im Einklang mit den UVP-rechtlichen Anforderungen sind daher Anlagen bis zu einer Jahresleistung von 10 Tonnen nunmehr im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. Die Mengenschwelle bezieht sich hierbei auf die im Sprengstoffrecht übliche Nettoexplosivstoffmasse (NEM), gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 2. SprengV (Nettoexplosivstoffmasse ist die Masse der Explosivstoffe (einschließlich der Phlegmatisierungsmittel) ohne deren Umhüllung und Verpackung).

Anlagen, in denen Explosivstoffe durch chemische (sowie biochemische oder biologische) Umwandlung im industriellen Maßstab hergestellt werden, fallen in die Hauptgruppe 4. Soweit diese Herstellung in einer integrierten chemischen Anlage erfolgt, gilt ohne Mengenschwelle eine unbedingte UVP-Pflicht (vgl. Nummer 4.5 sowie Nr. 10.1 und 10.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Zu Nr. 10.3:

Die Nummer 10.3 wurde 2013 neu in die 4. BImSchV aufgenommen. Mit ihr wird sichergestellt, dass auch im Fall der Auslagerung bestimmter Anlagenteile oder Verfahrensschritte, insbesondere in Industrie- oder Gewerbeparks, die Betreiber der ausgelagerten Anlagenteile oder Verfahrensschritte im selben Umfang immissionsschutzrechtlichen Pflichten und Anforderungen unterliegen wie ohne eine solche Auslagerung. Die Regelung stellt zudem sicher, dass die ausgelagerten Anlagenteile oder Verfahrensschritte im selben Verfahren genehmigt werden wie die Anlage, der sie dienen. Die materiellen Anforderungen an den Betrieb der Anlagen müssen daher dem Herkunftsbereich der Abgase entsprechend festgelegt werden. Die Anlagenbeschreibung wurde unverändert übernommen.

Neben anderen CO₂-Minderungsmaßnahmen wird aus heutiger Sicht auch das Abscheiden und Speichern und das Abscheiden und Nutzen von CO₂ einen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität leisten müssen, da die Klimagasemissionen in bestimmten Bereichen bzw. bei bestimmten Prozessen (z.B. Abfallverbrennung, Zementherstellung) nur schwer bzw. anderweitig nicht vermeidbar sind. Gemäß dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum Kohlenstoffspeichergesetz (BT-Drucksache 20/5145, S. 139) sollte gemeinsam mit Ländern und Betreibern evaluiert werden, ob zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren eine Weiterentwicklung der 4. BImSchV erforderlich ist, welche bisher nur Errichtung und den Betrieb von eigenständigen CO₂-Abscheidungsanlagen in Kombination mit Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und nur zur CO₂-Abscheidung für die geologische Speicherung (CCS) in der Nummer 10.4 explizit erfasst (Nummer 6.9 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen). Nach einer ersten Evaluierung scheint eine Weiterentwicklung der 4. BImSchV in diesem Punkt nicht erforderlich zu sein, da CO₂-Abscheideanlage im Regelfall gemeinsam mit der Anlage der Haupttätigkeit genehmigt werden können. Ob mittelfristig eine eigene Anlagenkategorie erforderlich ist, hängt auch von den Entwicklungen auf europäischer Ebene ab. Eigenständig (z.B. von einem anderen Betreiber) betriebene Anlagen zur Abscheidung von CO₂ aus dem Abgas aus genehmigungsbedürftigen Anlagen werden (wenn sie nicht der Nr. 10.4 zuzuordnen sind) im Regelfall auch Anlagen zur Behandlung der Abgase aus diesen Anlagen sein; sie können daher dann ebenfalls unter die Nummer 10.3 subsumiert werden. Das Merkmal der „Eigenständigkeit“ der Anlage bestimmt sich nach der Abgrenzung in § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV („Nebeneinrichtungen“). Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung in der Anlagenbeschreibung klargestellt.

Durch die Beschränkung auf eigenständig betriebene Anlagen in der Nummer 10.4, sind auch Abscheideanlagen, die zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung unmittelbar gemeinsam mit der Anlage betrieben werden, aus der das Abgas stammt, im Regelfall Nebeneinrichtungen zu dieser Anlage.

Zu Nr. 10.7:

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen sowie unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 10.3 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, deren Errichtung und Betrieb dennoch im Einzelfall zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden. Die Anlagenbeschreibung konnte gestrafft werden.

Zu Nr. 10.8:

Die Anlagenbeschreibung wird unverändert übernommen. Durch die den Anlagenbeschreibungen vorangestellte Verweisung auf die Begriffsbestimmung des organischen Lösungsmittels aus der 31. BImSchV wird klargestellt, dass sich der Geltungsbereich auf die Verwendung von organischen Lösungsmitteln beschränkt, welche die dort genannten Flüchtigkeiten unter den jeweiligen Anwendungsbedingungen aufweisen.

Zu Nr. 10.10:

Die Aufnahme der Ausrüstung von Textilfasern in die Nummer 10.10.1 dient der Umsetzung der entsprechend geänderten Nummer 6.2 des Anhangs I zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Abweichend vom Wortlaut der deutschen Sprachfassung der

Richtlinie war dabei nicht auf „Veredelung“, sondern auf „Ausrüstung“ als Entsprechung für den englischen Begriff „finishing“ abzustellen, da sich unter anderem aus der englischen Sprachfassung und der Auswirkungsanalyse der Kommission zum Vorschlag für eine Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Teil 4; Dokument SWD(2022) 111 vom 5.4.2022; Seiten 491 ff.) eindeutig das unionsrechtlich Gewollte ergibt. Als Ausrüstung ist dabei gemäß der BVT-Schlussfolgerungen die „physikalische und/oder chemische Behandlung [zu verstehen], die darauf abzielt, dem Textil Eigenschaften für den Endgebrauch zu verleihen, wie z. B. optische Effekte, Griffeigenschaften, Wasserdichtigkeit oder Nichtentflammbarkeit“.

Das Genehmigungserfordernis gemäß Nummer 10.10.1 erstreckt sich über die genannten (Haupt-)Anlagen sowie auf weitere Teilanlagen bzw. Nebeneinrichtungen (vgl. § 1 Abs. 3), soweit Hauptanlage und Nebeneinrichtung unmittelbar miteinander verbunden und in einen gemeinsamen technischen Ablauf integriert sind, der auf Betriebszwecke der Hauptanlage ausgerichtet ist. Dies kann auch die Veredelung von Textilien betreffen, wie zum Beispiel die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2508 aufgeführten Verfahrensschritte (u. a. Beschichtung, Chemische Reinigung, Laminierung, Bedrucken oder Sengen). In diesem Fall ist die Nummer 10.10.1 im Verhältnis zur Nummer 10.23 die speziellere und damit vorrangig anzuwendende Anlagenbeschreibung.

Die Änderungen treten unmittelbar in Kraft; Artikel 3 der Richtlinie 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen sieht hier Übergangsregelungen für bestehende Anlagen vor. Die Anlagen, welche neu der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, müssen diese Anforderungen spätestens bis 2030 erfüllen (vgl. dazu Übergangsregelungen in § 67 BImSchG). Die neuen Nummern 10.10.2.1 und 10.10.2.2 führen die bisherigen Nr. 10.10.2 und 10.10.3 unverändert fort.

Zu Nr. 10.15:

Eine Evaluierung der Vollzugserfahrungen im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat ergeben, dass Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als einem Megawatt durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik insgesamt kein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mehr zukommt. Trotz der im Vergleich zu immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen abgesenkten Anforderungen bleibt daher durch die Anwendung der TA Lärm auch bei einem Entfall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gewährleistet, dass Prüfstände für und mit Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als einem Megawatt nicht geeignet sind, Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 BImSchG – u.a. durch erheblich belästigende Lärmimmissionen – im besonderen Maße hervorzurufen. Die Genehmigungsschwelle wird daher entsprechend angehoben.

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können Prüfstände für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 10.6.1 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 10.16:

Da bei Windkanälen in Gebäuden, bei denen Messraum, Windkanalröhre und Antrieb schallisoliert ausgeführt sind, relevante Lärmemissionen nach außen nicht zu erwarten sind und diese typenmäßig abgrenzbare Untergruppe von Anlagen daher nicht geeignet ist,

Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 BImSchG im besonderen Maße hervorzurufen, wird eine entsprechende Ausnahme in die Formulierung aufgenommen.

Zu Nr. 10.17:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Laut Begründung zur ursprünglichen Aufnahme der Nummer 10.17 (damals) Spalte 2 in den Anhang zur 4. BImSchV sollten damit „Übungsflächen und Rennstrecken für Motorräder, Kraftwagen, sogenannte „go-carts“ und Motorboote (auch im Zusammenhang mit Wasserski)“ erfasst werden. Die später über das Artikelgesetz hinzugekommene Nummer 10.17 Spalte 1 dient der Umsetzung von Nummer 11 Buchstabe a des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. In Kombination mit dem Eintrag bei Nummer 10.17 wurde die Nummer 10.17.2 teilweise so ausgelegt, dass sich das Genehmigungserfordernis nur auf Motorsportanlagen mit Rennstrecke, nicht jedoch auf die in der ursprünglichen Begründung genannten und in ihren Umweltauswirkungen völlig vergleichbaren Übungsflächen erstreckt. Dies war nicht intendiert.

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und dem tatsächlichen Beeinträchtigungspotenzial können ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in Zukunft grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Durch die Regelungen in Nummer 10.7 der Anlage 1 zum UVPG wird in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c weiterhin sichergestellt, dass Anlagen, deren Errichtung und Betrieb im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände dennoch zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, im förmlichen Verfahren zugelassen werden.

Zu Nr. 10.23:

Folgeänderung durch Anpassung der Nr. 10.10.

Zu Nr. 10.25:

Durch Änderungsverordnung 1993 wurden auf Vorschlag des Bundesrates Kälteanlagen in die Nummer 10.25 neu aufgenommen, da auch bei Kälteanlagen Ammoniak als Kältemittel unter vergleichbaren Bedingungen gehandhabt wird, wie bei der Lagerung (Nummer 9.3 i.V.m. Anhang 2) und von beiden Anlagentypen ein erhebliches Gefahrenpotential für die Umwelt ausgeht. Wärmepumpen haben im Grundsatz dasselbe Wirkprinzip wie Kälteanlagen, weshalb die vorgenannte Argumentation auch für Wärmepumpen einschlägig ist. Trotz entsprechender Darstellung in einschlägigen technischen Regelwerken (z.B. TRAS 110) entstanden im Hinblick auf die Zuordnung Unsicherheiten im Vollzug. Die Änderung dient daher der Klarstellung des Gewollten. Erfasst sind damit jede Art von klimatechnischen Anlagen, in denen Ammoniak als Mittel über dem Schwellenwert genutzt wird.

Zu Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1)

Vgl. Begründung zu Nummer 9.3 Anhang 1.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)

Der Anlagenkatalog des Anhangs I der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte wird redaktionell an die fortentwickelte 4. BImSchV angepasst. Da die Aufnahme der Nr. 1.11 insb. mit Blick auf Kokereien und weniger auf die Pyrolyse insgesamt erfolgte, wird die 1.14.3 weiterhin draußen zu belassen. Neu hinzugefügt wird Nummer 3.26 in Folge der Zuordnung von Anlagen zur Batterieherstellung (Gigafactories) zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geändert wurde. Durch die Vorgaben entsteht insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 3 (Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Der Regelungstext der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen enthält zwei neue Elemente: (i) zum einen wird die Verpflichtung zur Umsetzung der bereits bisher in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem rechtlich weiter konkretisiert, (ii) zum anderen wird die Bestimmung der besten verfügbaren Techniken explizit auf den Aspekt der umfassend verstandenen Umweltleistung der Anlagen ausgeweitet und es soll ein System von zusätzlichen Werten bzw. Bandbreiten etabliert werden, die mit einem unterschiedlichen Grad der Verbindlichkeit auf die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung abzielen. Für die Vorgaben zum Umweltmanagement wird darüber hinaus zur Entlastung eine neue Form der regelmäßigen Konformitätsprüfung durch Konformitätsbewertungsstellen eingeführt; die behördliche Überwachung der Umsetzung des Umweltmanagements kann daher im Regelfall auf die Prüfung des Vorliegens entsprechender gültiger Konformitätsnachweise beschränkt werden.

Die Auswirkungenanalyse der Kommission belegt, dass Umweltmanagementsysteme für Teilbereiche eine sehr effiziente Zielerreichung ermöglichen, die Betreiber und Behörden entlastet. Die Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll im Abschnitt 2 die europarechtlichen Anforderungen an das Umweltmanagement über eine die Betreiber unmittelbar bindende Rechtsverordnung umsetzen und so die Nutzung verfahrensrechtlicher Erleichterungen sicherstellen. Zudem sollen in einem getrennten Abschnitt 3 auch die ergänzenden Vorgaben zur verbindlichen Umweltleistung zentral und übersichtlich umgesetzt werden. Durch den separaten Abschnitt wird eine klare Trennung erreicht zwischen den managementbezogenen Regelungen (einschließlich der Vorgaben zur Berücksichtigung indikativer Orientierungswerte für die Umweltleistung), deren Einhaltung grundsätzlich durch die Konformitätsbewertungsstellen regelmäßig überprüft wird, und den verbindlichen Vorgaben für die Umweltleistung, die zukünftig als Umweltleistungsgrenzwerte umgesetzt werden und deren Einhaltung der regulären behördlichen Überwachung unterliegt.

Indikative Anforderungen an die Umweltleistung sind nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 im Rahmen des jeweiligen Umweltmanagementsystems festzulegen. Soweit künftige BVT-Schlussfolgerungen indikative Umweltleistungsvergleichswerte (Benchmarks) enthalten, werden diese Werte ebenfalls als Orientierungswerte für die Umweltleistung in der Verordnung übernommen.

Mit Blick auf das auf europäischer Ebene geplante Umwelt-Omnibus-Paket wird im vorliegenden Entwurf die Umsetzung der Verpflichtung zur expliziten Aufnahme eines Chemikalienmanagement-Modul (Verzeichnis, Risikobewertung und Substitutionsprüfung im Hinblick auf gefährliche Stoffe) und eines Transformationsplans in das Umweltmanagementsystem bis auf weiteres zurückgestellt. Für diese Umsetzungen bestehen zudem längere Übergangsfristen. Zudem wird die Frist zum Nachweis der Etablierung eines Umweltmanagementsystems zunächst auf das Jahr 2030 festgelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass ausreichend schnell und ohne Zusatzaufwand auf allfällige Änderungen im Unionsrecht reagiert werden kann. Für diese in besonderem Maße für Industrie und Wirtschaft relevanten Bereiche soll zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage des aktualisierten EU-Regelwerkes eine Lösung umgesetzt werden, die die europarechtlichen Vorgaben realisiert. Unabhängig hiervon sieht der vorliegende Entwurf – im Einklang mit der Zielrichtung des Umwelt-Omnibusses – bereits aktuell ein auf nationaler Ebene wesentlich vereinfachtes Umweltmanagementsystem mit Erleichterungen und einer langen Übergangsregelung für die Industrie vor.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschriften beziehen sich ausschließlich auf im Immissionsschutzrecht geregelte Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Tierhaltungsanlagen sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Zudem sind die Vorschriften auch auf Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllen (eigenständig betriebene Industriekläranlagen, die der Nummer 6.11 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen), Deponien im Sinne der Nummer 5.4 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und auf Betriebe zur Gewinnung und Aufbereitung von Erzen im Sinne der neu aufgenommenen Nummer 3.6 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen anzuwenden.

Die Ausnahme für die für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen dient dem übergeordneten Schutz sicherheitsrelevanter Belange, insbesondere der Schutzwürdigkeit bestimmter Daten, die Rückschlüsse auf militärische Aktivitäten zulassen können. Es ist zu verhindern, dass Rückschlüsse auf die Verteidigungsfähigkeit aufgrund von Veröffentlichungspflichten und der Pflicht zur Durchführung eines externen Audits nach dieser Verordnung gezogen werden können.

Im Bereich der Anlagen des Geschäftsbereichs des BMVg wird dem Ziel der Verordnung dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass für diese Anlagen das Umweltmanagement der Bundeswehr adaptiert und weiterentwickelt wird (UMS-BW).

Audits werden im Rahmen des UMS-BW gemäß Artikel 2 Nr. 16 EMAS-VO durchgeführt.

Hinweis zu den Übergangsregelungen:

Für die Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind mit Ausnahme der Schlussvorschriften in § 12 (siehe dort) keine separaten Übergangsregelungen erforderlich. Die Anwendbarkeit des Abschnitts 3 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 wird durch die noch in einem Anhang 3 zukünftig festzulegenden Werte nach Veröffentlichung entsprechender BVT-Schlussfolgerungen sichergestellt; die unmittelbare Anwendung auf Neuanlagen in der Zwischenzeit bis zur Festlegung dieser Werte durch Regelungen in § 12a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Übergangsregelungen im Hinblick auf Abschnitt 2 aus Artikel 14a Absatz 4 der durch die Richtlinie (EU) 2025/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen werden unmittelbar in den §§ 3 und 6 umgesetzt. Die Übergangsregelungen des Artikels 3 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 werden über die Regelungen in § 67 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt; dies bedeutet:

- Anlagen der Nummer 3.6.2.1 (Umformung von Stahl durch Kaltwalzen) und Anlagen zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien der Nummer 10.10.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor dem 1. Juli 2026 in Betrieb genommen wurden, müssen die Anforderungen des Abschnitts 2 dieser Verordnung bis 2030 erfüllen.
- Soweit die Haupttätigkeit in der Pyrolyse besteht, gelten für Anlagen der Nummer 1.14 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Anforderungen des Abschnitts 2 dieser Verordnung ab dem Tag, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welcher die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr, als Haupttätigkeit mit umfasst, im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird, spätestens jedoch ab dem

1. September 2034. Entsprechende Anlagen, die vor dem genannten Zeitpunkt der Veröffentlichung erstmals genehmigt wurden, müssen die Anforderungen des Abschnitts 2 dieser Verordnung spätestens 4 Jahre nach dem genannten Zeitpunkt der Veröffentlichung erfüllen, spätestens jedoch ab dem 1. September 2034.

- Anlagen der Nummer 3.11.1 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen weniger als 20 Megawatt beträgt und die vor der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, müssen die Anforderungen des Abschnitts 2 dieser Verordnung spätestens 4 Jahre nach dem genannten Zeitpunkt der Veröffentlichung erfüllen, spätestens jedoch ab dem 1. September 2034.
- Anlagen der Nummer 3.12 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Presskraft 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, müssen die Anforderungen des Abschnitts 2 dieser Verordnung spätestens 4 Jahre nach dem genannten Zeitpunkt der Veröffentlichung erfüllen, spätestens jedoch ab dem 1. September 2034.
- Anlagen der Nummer 3.26 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, müssen die Anforderungen des Abschnitts 2 dieser Verordnung spätestens 4 Jahre nach dem genannten Zeitpunkt der Veröffentlichung erfüllen, spätestens jedoch ab dem 1. September 2034.

Bis zum jeweils genannten Ende der Frist muss für bestehende Anlagen die erstmalige Prüfung gemäß § 6 Absatz 1 erfolgt sein. Für nach dem jeweils genannten Stichtag (Inbetriebnahme bis 1. Juli 2026 bei Anlagen der Nummer 3.6.2.1 und bei Anlagen zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien der Nummer 10.10.1; erstmalige Genehmigung vor der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen bei allen anderen genannten Anlagen) in Betrieb genommene bzw. erstmals genehmigte Anlagen, gelten die Anforderungen des Abschnitts 2 unmittelbar.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Zentrale Begriffe dieser Verordnung (insb. Umweltleistung, Orientierungswert für die Umweltleistung) sind in § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits bestimmt. Diese Begriffsbestimmungen sind auch für die vorliegende Verordnung maßgeblich. Zudem werden folgende Begriffe definiert:

Zu Absatz 2

Der Anlagenbegriff wird hier im Sinne der Verordnung erweitert definiert, um sicherzustellen, dass hiermit auch „Abwasserbehandlungsanlagen“, „Deponien“ und „bergbauliche Betriebe“ gemäß § 1 Nummer 2 bis 4 abdeckt sind.

Zu Absatz 3

EMAS: ist die Kurzbezeichnung für das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ (Eco-Management and Audit Scheme). Es zielt auf Unternehmen und sonstige Organisationen, die Energie- und Materialeffizienz systematisch verbessern, schädliche Umweltwirkungen und umweltbezogene Risiken reduzieren sowie ihre Rechtssicherheit erhöhen wollen.

Zu Absatz 4

Der zentrale Begriff des Umweltmanagementsystems wird einleitend zur Klarstellung definiert. Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen gibt keine bestimmte Art eines Managementsystems vor, sondern regelt lediglich inhaltliche Anforderungen. Da gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nach DIN EN ISO/IEC 17021-1 im Bereich Umweltmanagement nur die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 oder einem über diese harmonisierte Norm inhaltlich hinausgehendem Konformitätsbewertungsprogramm akkreditiert werden kann, engt sich der Kreis der auf Grundlage europaweit harmonisierter Vorgaben praktisch überprüfbaren Umweltmanagementsysteme grundsätzlich auf solche gemäß DIN EN ISO 14001 und EMAS ein. Die weiteren Vorgaben aus Abschnitt 2 sind als rechtliche Vorgaben bei der Ausgestaltung dieser Systeme umzusetzen.

Zu Abschnitt 2 (Umweltmanagementsysteme)

Zu § 3 (Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die in Artikel 14a Absatz 1 der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und in § 58e Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthaltene Betreiberpflicht. Das Ende der Frist zur Umsetzung ergibt sich aus den Übergangsregelungen des Artikels 14a Absatz 4 der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, welches an die erwarteten Anpassungen durch das EU-Umwelt-Omnibus-Paket angepasst wurde. Für Neuanlagen die nach diesem Zeitpunkt erstmals den Betrieb aufnehmen, enthält die Industrieemission-Richtlinie keine gesonderten Übergangsregelungen, weshalb die Anforderungen mit Aufnahme des Betriebs entsprechend erfüllt werden müssen. Der erstmalige Konformitätsnachweis kann gemäß § 6 Absatz 1 durch ein internes (Vor-)Audit erbracht werden. Der Betreiber hat damit drei Jahre Zeit sein System aufzubauen, bevor es erstmals extern zertifiziert werden muss.

Sofern eine Anlage vom Umweltmanagementsystem des Standortes, eines Teils des Standortes oder des Unternehmens hinreichend umfasst ist, entfällt das Erfordernis eines separaten Systems für die jeweilige Einzelanlage. Damit können mehrere Anlagen von einem Umweltmanagementsystem abgedeckt sein, ohne dass einzelne anlagenbezogene Umweltmanagementsysteme erforderlich sind. Die Sätze 3 und 4 greifen die beiden in Artikel 14a der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen verankerten Grundsätze auf, wonach das Umweltmanagementsystem auf bereits vorhandene Inhalte und Strukturen aufbauen soll. Beispielsweise kann im Rahmen des Umweltmanagementsystems auf bereits vorhandene Energiemanagementsysteme, Arbeitssicherheitsmanagementsysteme, Sicherheitsmanagementsysteme, oder Nachhaltigkeitsmanagementsysteme verwiesen werden. Zudem muss der Detaillierungsgrad des Umweltmanagementsystems Art, Umfang und Komplexität der Anlage sowie dem Spektrum der möglichen Umweltauswirkungen entsprechen.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Nummer 1 setzt die Vorgaben des Artikels 14a Absatz 2 Buchstabe a der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um. Die Verwendung des Begriffes „materielle Ressourcen“ erfolgte dabei mit Blick auf die präzisierte Betreiberpflicht in Artikel 11 Buchstabe fa) der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt die Vorgaben des Artikels 14a Absatz 2 Buchstabe b sowie im Hinblick auf die Umweltleistungsrichtwerte des Artikels 15 Absatz 4 in Verbindung mit Erwägungsgrund 27 der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um. Die aus den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten abgeleiteten Vergleichs- oder Richtwerte werden im deutschen Regelwerk zukünftig als Orientierungswerte für die Umweltleistung definiert.

Die Festsetzung der Werte erfolgt sukzessive über Ergänzungen der Verordnung im Rahmen der nationalen Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen, die entsprechende Vorgaben enthalten. Bei der Festsetzung sind die in den BVT-Merkblättern genannten spezifischen Referenz- und Überwachungsbedingungen, die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes („Sperrklausel“) sowie die Übergangsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 zu beachten. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 7 Absatz 1 Nummer 2a und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Orientierungswerte für die Umweltleistung sollen sodann durch den Betreiber bei der Festlegung der Ziele und Leistungsindikatoren des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden (vgl. dazu u.a. Erwägungsgrund 27 der Industrieemissions-Richtlinie).

Für Zukunftstechniken werden die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2024/1785 im Regelfall bei ausreichend guter Datengrundlage mit Zukunftstechniken assoziierte indikative Umweltleistungswerte enthalten. Der Systematik entsprechend, sollen diese indikativen Umweltleistungswerte grundsätzlich ebenfalls als Orientierungswerte für die Umweltleistung umgesetzt werden. Die genaue Ausgestaltung erfolgt über Vorgaben in der 45. BImSchV, sobald entsprechende BVT-Schlussfolgerungen vorliegen.

Im Zuge der regelmäßigen Prüfung durch die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle bzw. durch einen zugelassenen Umweltgutachter wird sichergestellt, dass diese Werte bzw. ihre sukzessive Einhaltung in den Zielen und Prozessen des Umweltmanagements berücksichtigt sind. Die Vorgabe bezieht sich nicht auf indikative Umweltleistungsniveaus, welche teilweise in BVT-Schlussfolgerungen enthalten sind, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/1785 veröffentlicht wurden.

Zu Nummer 3

Durch die sehr offene und prozessorientierte Formulierung „die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird nach Möglichkeit vorangetrieben“ legt die Industrieemissions-Richtlinie nahe, dass hierbei auf die Implementierung eines entsprechenden Managementprozesses abgezielt wird. Daher ist eine Integration der Erfüllung dieser Betreiberpflicht in das vorliegende Regelwerk möglich und sachgerecht. Hierzu wird durch Nummer 3 über die Nennungen in Art. 14a Abs. 2 Industrieemissions-Richtlinie hinaus ein zusätzlicher Mindestbestandteil des Umweltmanagementsystems ergänzt. Die

unionsrechtskonforme Umsetzung kann so effizient und effektiv sichergestellt werden. Die Erfüllung dieser Betreiberpflicht muss damit nicht separater Prüfungsgegenstand im Genehmigungsverfahren und der behördlichen Überwachung sein, sondern ist Gegenstand der Konformitätsprüfung. Soweit in den BVT-Schlussfolgerungen die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien vorgegeben werden, können diese Vorgaben national gesondert über Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt die Vorgaben des Artikels 14a Absatz 2 Buchstabe c der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um.

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt die Vorgaben des Artikels 14a Absatz 2 Buchstabe e) der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um.

Zu Absatz 4

Die Verwendung der besten verfügbaren Techniken stellt bereits bisher eine zentrale an den Betreiber gerichtete Pflicht der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen dar (Artikel 11 Buchstabe b)). Der Begriff Techniken umfasst dabei gemäß Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a) sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. In der Konsequenz enthalten alle (spätestens) seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen als BVT Nummer 1 die Pflicht für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ein anlagenbezogenes Umweltmanagementsystem einzuführen. Über den branchenübergreifenden Standardtext hinaus enthält die Beschreibung des BVT Nummer 1 zudem im Regelfall einige branchenspezifische Anforderungen. Diese branchenspezifischen Vorgaben sollen die individuelle Ausrichtung des Umweltmanagementsystems leiten und müssen daher durch entsprechende Managementprozesse abgedeckt und in den Zielsetzungen berücksichtigt werden. Insofern dokumentiert das BVT Nummer 1 den – im Rahmen des partizipativen Sevilla-Prozesses festgestellten – europäischen Stand der Technik im Hinblick auf die branchenspezifische Ausrichtung des Umweltmanagements. Es ist wesentliches Charakteristikum der beiden zur Umsetzung vornehmlich geeigneten Systeme – EMAS und DIN EN ISO 14001 –, dass sie die Ausrichtung anhand solcher branchenspezifischer und individueller Zielsetzungen ermöglichen bzw. fordern. National wurde die Umsetzung dieses Aspektes der besten verfügbaren Technik bisher überwiegend der unternehmerischen Eigenverantwortung überlassen; auf eine untergesetzliche Konkretisierung wurde weitgehend verzichtet. Ausweislich der Auswirkungsanalyse der Kommission zum Vorschlag für eine Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Teil 1; Dokument SWD(2022) 111 vom 5.4.2022) soll die nun erfolgte Aufnahme entsprechender expliziter Vorgaben in die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen im Wesentlichen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des umfassend und aktuell beschriebenen Standes der Technik im Hinblick auf das Umweltmanagementsystem zusätzlich unterstützen. Artikel 14a Absatz 1 der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen enthält daher einen unmittelbaren Verweis auf die erforderliche Berücksichtigung der Beschreibung des Standes der Technik für Umweltmanagementsysteme in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen. Eine Einschränkung auf BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/1785 veröffentlicht wurden, besteht nicht. Vielmehr verlangt Artikel 14a Absatz 4, dass das Umweltmanagementsystem bereits bis zum 1. Juli 2027 im „Einklang mit den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen für den Sektor“ umzusetzen ist. Absatz 4 setzt daher diesen unionsrechtlich erforderlichen Bezug auf den in den BVT-Merkblättern dokumentierten Stand der Technik durch einen Verweis auf

Anhang 1 um, der die jeweils einschlägigen Durchführungsbeschlüsse zitiert. Ausdrücklich ausgenommen werden zunächst die im BVT 1 enthaltenen Anforderungen zu Chemikalienmanagementsystemen. Diese Ausnahme betrifft die entsprechenden Anforderungen aus den SA BVT-Schlussfolgerungen gemäß BVT 1 unter xxii) i.V.m. BVT 3, den SF BVT-Schlussfolgerungen gemäß BVT 1 unter xxii) i.V.m. BVT 3, den WGC BVT-Schlussfolgerungen gemäß BVT 1 unter xxv), den TXT BVT-Schlussfolgerungen gemäß BVT 1 unter xxv) i.V.m. BVT 14 und den FMP BVT-Schlussfolgerungen gemäß BVT1 unter xxii) i.V.m. BVT 3. Der entsprechende Verweis auf diese Anforderungen wurde mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen zum EU-Umwelt-Omnibus-Paket zunächst zurückgestellt, da ein Ziel des EU-Umwelt-Omnibus-Paketes die inhaltliche Vereinfachung von Umweltmanagementsystemen, insbesondere durch Streichung der Anforderungen an Chemikalienverzeichnisse, ist.

Zu § 4 (Veröffentlichung)

§ 4 setzt Artikel 14a Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 27d Absatz 4 der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen um. Abhängig von der finalen Fassung des EU-Umwelt-Omnibus-Paketes wird die Detailregelung dazu, welche Informationen zu veröffentlichen sind, über einen Durchführungsrechtsakt der Kommission erfolgen oder sie obliegt allein den Mitgliedsstaaten. Die sich hieraus ergebende Konkretisierung wird sodann in § 4 zu ergänzen sein.

Die Umsetzung der Vorgaben zur Veröffentlichung ist Teil der Überprüfung gemäß § 6. Der Veröffentlichungspflicht kann auch durch eine anderweitig bereits erfolgte Veröffentlichung (z.B. die gemäß EMAS jährlich zu erstellende Umwelterklärung) genüge getan werden, soweit diese Veröffentlichung die Anforderungen des § 4 erfüllt.

Informationen, die im Internet zugänglich gemacht werden, können gemäß Artikel 14a Absatz 4 redigiert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgelassen werden, wenn ihre Bekanntgabe negative Auswirkungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis h der Richtlinie 2003/4/EG hätte. Dies wird durch einen Verweis auf negative Auswirkungen der in den §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes beschriebenen Schutzgüter sowie die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften – insbesondere, was die Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse betrifft – umgesetzt. Dies entspricht weitgehend den Vorgaben, die z.B. auch bei der Veröffentlichung der EMAS-Umwelterklärung zur Anwendung kommen, wenn die Offenlegung der Daten aus Gründen der Vertraulichkeit oder aus wirtschaftlichem Interesse nicht möglich ist. Soweit der oben genannte Durchführungsrechtsakt hierzu ebenfalls Konkretisierungen enthält, werden diese in § 4 ebenfalls zu ergänzen sein.

Zu § 5 (Messverpflichtungen und Datenerhebung)

Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe bb der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fordert die Aufnahme von „angemessene[n] Überwachungsanforderungen für den Verbrauch und die Wiederverwendung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen“ in die Genehmigungsaufgaben. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 muss diese Vorgabe spätestens ab der Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen für die jeweilige Haupttätigkeit angewandt werden. Zur Entlastung und zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs wird national von der Möglichkeit des Artikels 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zur Umsetzung dieser Genehmigungsaufgabe über allgemeine bindende Vorschriften Gebrauch gemacht. Da die systematische Überwachung und Messung der relevanten Umweltleistung und die sachgerechte und nachvollziehbare Festlegung der dafür anzuwendenden Methoden elementarer Bestandteil eines Umweltmanagementsystems ist, basiert die nationale Umsetzung auf zwei Teilen: § 5 formuliert die Pflicht zur Durchführung von Datenerhebungen und Messungen der relevanten Umweltleistung im Rahmen des Umweltmanagements. Die Festlegung von Art

und Umfang der Erhebung erfolgt durch den Betreiber und wird von der gemäß § 6 für die Konformitätsfeststellung zuständigen Stelle insbesondere im Hinblick darauf geprüft, ob sie eine sachgerechte Bewertung der Umweltziele und Leistungsindikatoren des Umweltmanagementsystems ermöglicht. Hierfür ist keine Übergangsregelung erforderlich. Die zuständige Behörde kann sich die Ergebnisse dieser Messungen auf Verlangen vorlegen lassen. Um den Aufwand zu reduzieren, sollen diese Messungen auch die Grundlage für die behördliche Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte für materielle Ressourcen und Wasser gemäß § 8 bilden. Daher ist es notwendig, dass bei der Ausrichtung der Erfassung methodische Vorgaben berücksichtigt werden, die nach der Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen in dieser Verordnung entsprechend festzulegen sind. Dadurch, dass die Messungen von der Konformitätsbewertung mit umfasst sind, darf die Behörde bei einem zertifizierten Umweltmanagementsystem davon ausgehen, dass die Messungen sachgerecht durchgeführt werden. Um in Bezug auf die Umweltleistungsgrenzwerte dem Unterschied zu den Emissionsgrenzwerten im Hinblick auf die Belastbarkeit der Daten bei der Herleitung und Überwachung der Werte Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Vermutungsregelung in § 52a Abs. 7 BImSchG aufgenommen. Die Prüfung, ob die so ermittelte Umweltleistung unterhalb des zulässigen Grenzwerts liegt, ist Aufgabe der Behörde.

Zu § 6 (Konformitätsbewertung und Nachweise)

Die Einhaltung der Betreiberpflicht (Artikel 11 Buchstabe fb)) zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a unterliegt grundsätzlich der behördlichen Überwachung. Die Prüfung der Eignung des Umweltmanagementsystems der Anlage ist zudem Bestandteil der Umweltinspektion (Artikel 3 Nummer 22). Zur Entlastung von Betreibern und Behörden wurde in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für die managementbezogenen Anforderungen des Artikel 14a die Prüfung durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder einen Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vorgesehen. Die Vorschläge der Kommission im Rahmen des EU-Umwelt-Omnibus-Paketes greifen dieses vereinfachende Prüfungsinstrument weiterhin auf, sollen aber voraussichtlich zusätzliche Flexibilität im Hinblick auf die einsetzbaren und damit auch prüffähigen Umweltmanagementsysteme schaffen, wobei die Details noch nicht abschließend klar sind. Die behördliche Überwachung kann sich daher im Hinblick auf diese managementbezogenen Anforderungen im Regelfall auf die Prüfung des Vorhandenseins entsprechender gültiger Konformitätsnachweise beschränken. Eine gesonderte Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dann nicht erforderlich; die Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems entsprechend § 58e BImSchG ist nicht Teil des Prüfprogramms des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (vgl. § 52a Absatz 7 BImSchG). Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen sollte allerdings in der Genehmigung auf die Geltung der Vorgaben aus der 45. BImSchV hingewiesen werden. Die Vorgaben für die Konformitätsprüfung aus Artikel 14a Absatz 4 werden in § 6 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Um sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem gemäß den Anforderungen des Abschnitts 2 eingeführt und betrieben wird, muss es vom Betreiber erstmals bis zum 1. Juli 2030 geprüft werden. Artikel 14a Absatz 4 der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eröffnet die Möglichkeit, diese erstmalige Prüfung des Umweltmanagementsystems nicht von einem zugelassenen Umweltgutachter oder einer akkreditierten Zertifizierungsstelle durchführen zu lassen. Die somit mögliche Prüfung durch ein internes Audit, welches Aufbau und Funktionalität des Umweltmanagementsystems sowie bestehende Verbesserungspotenziale bewertet und im Anschluss in die Managementbewertung einfließt, vollzieht das übliche Vorgehen bei der Einführung eines zertifizierten Umweltmanagementsystems nach (zunächst Planung,

Durchführung und interne Bewertung zur Verbesserung, dann externe Konformitätsprüfung). Als Nachweis gilt eine Bestätigung der erfolgreichen Durchführung des internen Audits durch den Betreiber. An diesen Nachweis sind im Vollzug keine besonderen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn sich hieraus die Einführung des Umweltmanagements im Einklang mit Abschnitt 2 ergibt. Sofern ein Anlagenbetreiber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, da bereits ein entsprechendes Umweltmanagementsystem umgesetzt wird, kann der Nachweis darüber direkt in Form eines Zertifikates bzw. eines Registrierungsbescheides oder einer Registrierungsbestätigung der Registrierungsstelle gemäß der Erläuterungen zu § 6 Absatz 2 erbracht werden.

Die Möglichkeit des internen Erstaudits besteht in gleicher Weise für Neuanlagen (Erstaudit ist bis zur Inbetriebnahme durchzuführen) und bei Anlagen, die später neu unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen (Erstaudit ist bis zum Ende der Umsetzungsfrist durchzuführen).

Zu Absatz 2

Die sich an die erstmalige Prüfung (Absatz 1) anschließende regelmäßige Überprüfung muss durch eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (14) nach DIN EN ISO 17021 akkreditiert ist, oder eine natürliche oder juristische Person, die über eine Zulassung als Umweltgutachter gemäß Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates verfügt, durchgeführt werden. Der Nachweis für ein vollständig eingerichtetes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates. Der Nachweis für ein vollständig eingerichtetes Umweltmanagementsystem nach EMAS erfolgt durch Vorlage eines gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung des Unternehmens in das EMAS-Register oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist. Der Betreiber muss der Behörde mitteilen, welche Anlagen von welchem Umweltmanagementsystem erfasst sind. Zur Vereinfachung der Kommunikation mit der Behörde sollten die Nachweise alle für die Behörde erforderlichen Informationen enthalten. Mit dem DIN EN ISO 14001-Zertifikat bzw. EMAS-Registrierungsbescheid oder der Registrierungsbestätigung der Registrierungsstelle ist die Konformität gemäß § 6 dieser Verordnung bestätigt.

Zu Absatz 3

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Nachweise spätestens im Jahresbericht nach § 31 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder mit der Vorlage der Daten nach § 6 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vorgelegt werden. Es besteht gleichzeitig jedoch jeweils die Möglichkeit, dieser Pflicht aus der 45. BImSchV in Absprache mit der Behörde zu einem anderen, früheren Zeitpunkt nachzukommen.

Zu § 7 (Berichts- und Vorlagepflichten)

Zu Absatz 1

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii muss durch eine Genehmigungsaufgabe sichergestellt werden, dass der Betreiber der zuständigen Behörde regelmäßig – mindestens einmal jährlich – Informationen zu den Fortschritten bei der Umsetzung der in Artikel 14a genannten umweltpolitischen Ziele vorzulegen hat. Zur Entlastung und zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs wird national von der Möglichkeit des Artikels 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zur Umsetzung dieser Genehmigungsaufgabe über allgemeine bindende Vorschriften Gebrauch gemacht. Da der Betreiber hierzu im Regelfall auf vorhandene Berichte sowie die ohnehin zu erstellende Information für die Öffentlichkeit zurückgreifen kann, wird auf die Umsetzung der

Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Vereinfachung verzichtet. Die Berichterstattung kann auch im Rahmen des Berichts gemäß § 31 BImSchG oder mit der Vorlage der Daten nach § 7 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung erfolgen.

Das Datenformat festlegen kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landes- oder Bundesrecht zu bestimmende Behörde. Abgedeckt ist damit auch der Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes.

Zu Absatz 2

Die Regelungen sind erforderlich, um im Einzelfall eine behördliche Kontrolle zu ermöglichen.

Zu Abschnitt 3 (Umweltleistungsgrenzwerte)

Zu § 8 (Umweltleistungsgrenzwerte)

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ist die zuständige Behörde verpflichtet, für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung festzulegen, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen. Eine Festlegung ist nur möglich und erforderlich, wenn und soweit diese in BVT-Schlussfolgerungen explizit enthalten sind; sie hat auf Grundlage dieser Vorgaben zu erfolgen, es sei denn, es wird eine Ausnahme beantragt und bewilligt. Die Übergangsbestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 sehen daher eine Anwendung erst dann vor, wenn entsprechende BVT-Schlussfolgerungen für die jeweilige Haupttätigkeit veröffentlicht werden.

Systematisch sind die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung Genehmigungsaufgaben im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, da es sich hierbei auf Grundlage von Artikel 15 Absatz 4 um eine notwendige Konkretisierung der in Artikel 11 Buchstabe f und fa genannten Genehmigungsvoraussetzungen handelt. Die verbindlichen Spannen dürfen daher bei normalen Betriebsbedingungen nicht überschritten werden; die Einhaltung ist auch Gegenstand der behördlichen Überwachung. Zur Entlastung und zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs wird national von der Möglichkeit des Artikel 6 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen zur Umsetzung dieser Genehmigungsaufgabe über allgemeine bindende Vorschriften Gebrauch gemacht. § 9 setzt hierfür den Rahmen und formuliert die entsprechende Vorgabe für den Betreiber. In der nationalen Umsetzung sollen in Analogie zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten aus mit den besten Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte festgesetzt werden, d.h. Maximalwerte der Umweltleistung, die nicht überschritten werden dürfen.

Die eigentliche Festsetzung der Umweltleistungsgrenzwerte erfolgt zukünftig sukzessive über Festlegungen auf Grundlage der nationalen Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in der vorliegenden Verordnung. Hierzu soll eine zusätzliche Anlage hinzugefügt werden. Die entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen enthalten die noch umzusetzenden Vorgaben zu den Umweltleistungsgrenzwerten. Bei der Festsetzung sind die in den BVT-Merkblättern genannten spezifischen Referenz- und Überwachungsbedingungen, die Vorgaben des § 5 Absatz 2 BImSchG („Sperrklausel“) sowie die Übergangsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 zu beachten. Auch wenn die Umweltleistungsgrenzwerte erst zukünftig auf Grundlage der Umsetzungen der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden, ermöglicht Abschnitt 3 eine Planbarkeit für die betroffenen Anlagenbetreiber durch die Klarstellung des hierfür entwickelten Umsetzungskonzeptes.

Zu § 9 (Überwachung)

Die Regelung setzt gemeinsam mit den Regelungen des § 5 die Vorgaben des Artikels 14 Buchstabe bb) (vgl. auch §§ 5 und 7) im Hinblick auf die Umweltleistungen um, für die verbindliche Spannen festgelegt werden, und die national als Umweltleistungsgrenzwerte umgesetzt werden, und schafft damit die nötige Voraussetzung für die behördliche Überwachung. Um in Bezug auf die Umweltleistungsgrenzwerte dem Unterschied zu den Emissionsgrenzwerten im Hinblick auf die Belastbarkeit der Daten bei der Herleitung und Überwachung der Werte Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Vermutungsregelung in § 52a Abs. 7 BImSchG aufgenommen. Die Prüfung, ob die so ermittelte Umweltleistung unterhalb des zulässigen Grenzwerts liegt, ist Aufgabe der Behörde.

Zu Abschnitt 4 (Gemeinsame Vorschriften und Schlussvorschriften)**Zu § 10 (Zugänglichkeit der Normen)**

Es ist anzugeben, wo die zitierten DIN EN ISO-Normen zu beziehen sind und wo diese archivmäßig niedergelegt sind (Randnummer 242 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit).

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 79 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unter Berücksichtigung der Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1785, wonach wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen innerstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der o.g. Richtlinie vorzusehen sind.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1 und 2**

Die Nummern 1 und 2 dienen der Durchsetzung von Anforderungen gemäß Artikel 14a Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unter Berücksichtigung der Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1785, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und aufgeführten einschlägigen Informationen im Internet kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Durchsetzung von Anforderungen gemäß Artikel 14a Absatz 4 Satz 7 oder Satz 8 sowie Artikel 27d Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unter Berücksichtigung der Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1785, wonach Nachweise fristgerecht vorzulegen sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Durchsetzung von Anforderungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unter Berücksichtigung der Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1785, wonach der zuständigen Behörde mindestens jährlich Informationen zu den Fortschritten bei der Umsetzung der umweltpolitischen Ziele zu berichten sind.

Zu Nummer 5

Nummer 5 dient zur Durchsetzung der Anforderung zur Vorlage von Informationen auf Verlangen der Behörde zur Kontrolle im Einzelfall.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert, dass im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 1 durch den Betreiber einer Anlage nach IED eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift konkretisiert, dass im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 1 durch den Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegt.

Zu § 12 (Schlussvorschriften)

§ 12 dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785. Demnach sind die sich aus Artikel 14 Unterabsatz 2 Buchstabe ba in Verbindung mit Artikel 14a Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ergebenden zusätzlichen Anforderungen an das Umweltmanagementsystem von bestehenden Anlagen erst ab dem Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung (Fälle des Artikel 20 Absatz 2 IED) oder einer nachträglichen Anordnung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. zur Gewährleistung sicherheitstechnischer Anpassungen (Fälle des Artikels 21 Absatz 5) einzuhalten. Damit werden die europarechtlich bestehenden Spielräume genutzt, um den Betreibern mehr Zeit einzuräumen, sich auf die Anforderungen sukzessive einzustellen. Als bestehende Anlagen gelten dabei bereits in Betrieb befindliche Anlagen und Anlagen, für die bis zum 1. Juli 2026 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde und die spätestens bis zum 1. Juli 2027 in Betrieb gehen. Die genannten bestehenden Anlagen müssen zudem die Anforderungen unabhängig von einer Änderung oder Anordnung spätestens bis zum 1. September 2036 oder innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung neuer bzw. novellierter BVT-Schlussfolgerungen für die jeweilige Haupttätigkeit einhalten. Dies führt dazu, dass die sich aus § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ergebenden Anforderungen grundsätzlich (mit Ausnahme der vorstehend genannten Umsetzungserfordernisse) sukzessive jeweils vier Jahre nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen von den betroffenen Anlagenbetreibern einzuhalten sind.

Zu Anlage 1 (Anforderungen an das Umweltmanagementsystem aus den BVT-Schlussfolgerungen zur jeweiligen Tätigkeit)

Die BVT-Merkblätter unter der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), sowie die BVT-Schlussfolgerungen unter der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (seit 2010) enthalten bereits BVT zu Umweltmanagementsystemen. Umweltmanagementsysteme waren daher auch bisher schon Stand der Technik. Das Erfordernis für Anlage 1 ergibt sich daraus, dass Artikel 14a der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen Bezug auf Anforderungen an Umweltmanagementsysteme in den BVT-Schlussfolgerungen für die Branche nimmt und zur nationalen Umsetzung ein hinreichend bestimmter Verweis zur Sicherstellung der Normenklarheit erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 5 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Anzeige und Erlaubnisverordnung)

Die Änderungen nehmen Folgeänderungen aufgrund des Batterierecht-EU-Anpassungsgesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. Nr. 233) in der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vor. Die Verweise auf das mittlerweile aufgehobene Batteriegesetz sind durch Verweise auf das nunmehr in Kraft getretene Batterierecht-Durchführungsgesetz

zu ersetzen. Die notwendigen Änderungen sind beim Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz leider unter-blieben und sollen mit Blick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung schnellstmöglich nachgeholt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung weiterer Vorschriften und Folgeanpassungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Umsetzung des durch Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Zu Buchstabe b

Bei Mehrzweck-, Vielstoffanlagen und modularen Anlagen ist angesichts der Vielzahl von möglichen Betriebsweisen, Einsatz- und Hilfsstoffen, Zwischen-, Neben- und Endprodukten, modularen Prozesseinheiten sowie deren verfahrenstechnischen Verschaltungen eine abschließende Beschreibung der Anlage und des Betriebs nicht möglich. Der neue Absatz 1a eröffnet die Möglichkeit, die Anlage mittels abdeckender Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb zu beschreiben. Diese abdeckenden Angaben bilden den Rahmen für eine spätere Genehmigungsentscheidung. Regelmäßig sind für eine abdeckende Beschreibung Worst-Case-Szenarien bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen heranzuziehen, die die maximalen Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter des BImSchG beschreiben.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 5

Die Einfügung des Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Der Betreiber hat die genannten zusätzlichen Unterlagen vorzulegen, wenn BVT-Schlussfolgerungen im ersten Jahr nach ihrer Veröffentlichung unmittelbar angewendet werden, weil noch keine Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk erfolgt ist oder wenn der Betreiber eine Ausnahme nach § 12 Absatz 1d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten beantragt. Sofern eine Anlage die Werte am strengsten Ende der Emissionsbandbreite erreicht, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dem Vorlageerfordernis abgesehen werden.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird sichergestellt, dass die Festlegung von Emissionsbegrenzungen mit von in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweichenden Werten, Zeiträumen oder Referenzbedingungen nicht zu einer Absenkung des Umweltschutz-niveaus führt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Erstreckung des Tatbestandes des § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Landes- und Bündnisverteidigung hätte. Die Regelung des Satz 5 gilt nicht für die Bekanntmachung des UVP-Berichtes sowie der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, die nach Satz 11 und 12 gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 über das jeweils zentrale Internetportal bekannt zu machen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Erstreckung des Tatbestandes des § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Landes- und Bündnisverteidigung hätte.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Erstreckung des Tatbestandes des § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Landes- und Bündnisverteidigung hätte.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Vorgabe des durch Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Artikels 24 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt. Einer Aufnahme der Umweltleistungsgrenzwerte bedarf es nicht, da diese sich bereits aus der Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben. Sofern hiervon abweichend weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte festgelegt werden, sind diese in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen und zu begründen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an den neu geschaffenen § 12a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen dienen der Umsetzung des durch Artikel 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderten Artikels 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Artikel 1), durch die die Bezeichnungen der zitierten Einträge geändert werden. Zudem werden nicht emissionsrelevante Anlagen, die neu in die 4. BImSchV aufgenommen wurden, vom Anwendungsbereich ausgenommen (Schmiedepressen nach Nummer 3.12, Anlagen zur Aufzucht von Insekten nach Nummer 7.31, sowie Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser nach Nummer 10.26).

Zudem wird im neuen Absatz 4 geregelt, dass für das Kalenderjahr 2024 keine Emissionserklärung abzugeben ist. Diese gesetzliche Anordnung dient der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an die durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Regelung betrifft daher ausschließlich Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält eine redaktionelle Anpassung des Bezuges auf die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 21a dienen der Umsetzung des geänderten Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Hierdurch soll die Öffentlichkeit generell und dauerhaft leichten Zugang zu den für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden Vorgaben haben. Die Regelung wurde insofern unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Deponien so weit wie möglich an die Regelung in § 10 Absatz 8a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angelehnt, um einheitlich eine klare und vollzugssichere Regelung zu schaffen. Andererseits wurden die bisherigen Regelungen in § 42 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 21a Deponieverordnung zusammengefasst, um Doppelungen zu vermeiden.

Dadurch, dass die Verpflichtung des Satz 1 Nummer 3 nur gilt, sofern die Veröffentlichung zur Information der Öffentlichkeit im Einzelfall erforderlich ist, wird eine unverhältnismäßige Belastung der Vollzugsbehörden vermieden. Die Erstellung und Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen kann unterbleiben, sofern sich die Öffentlichkeit bereits aus dem veröffentlichten Inhalt der Entscheidung einschließlich der veröffentlichten Kopie der Plangenehmigung oder des Planfeststellungsbeschlusses sowie späterer Aktualisierungen ohne erheblichen Aufwand einen Überblick über die geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verschaffen kann. Die Erstellung und Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen kann hingegen in komplexeren oder unübersichtlichen Fällen erforderlich sein. Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen können bei Behörden aus der Überwachung nach §§47 und 47a Kreislaufwirtschaftsgesetz bekannt sein, aber auch aufgrund von Auflagen in der Zulassungsentscheidung, einer Emissionserklärung nach § 41 Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Mitteilung durch den Deponiebetreiber gemäß § 12 Absatz 5 Deponieverordnung und von Berichten des Deponiebetreibers gemäß § 13 Absatz 4 und 5 Deponieverordnung. Für den Inhalt der Emissionserklärung regelt § 41 Absatz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz allerdings einen eigenständigen Zugangsanspruch, der § 21a verdrängt.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geändert worden ist. Die Internetbekanntmachung wird als Regelfall angeordnet. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Überwachungsergebnisse nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bleibt hiervon unberührt. Für die Internetbekanntmachung gelten die in § 21a Satz 2 und 3 geregelten Grundpflichten.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der Umsetzung des ATA-Beschlusses zu TOP 3.3 der 105. ATA Sitzung vom 04. und 05.06.25 zur Umsetzung der Anwendung einer Alternativmethode zum pH-stat-Verfahren aus der LAGA-Mitteilung 33. Das pH-stat-Verfahren stellt eine veraltete Methode dar, die bei der Routineanalytik nicht mehr in dieser Form durchgeführt wird. Daher soll die pH-stat-Elution nach EW 98 p grundsätzlich durch die pH-stat-Elution nach DIN EN 14997:2015-05 ersetzt werden.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zu Artikel 1.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zu Artikel 1.

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

Der Titel wird zur Klarstellung dahingehend geändert, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nicht nur für die Einleitung in Gewässer gelten. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits die geltende Abwasserverordnung auch Anforderungen an Indirekteinleitungen in Abwasseranlagen stellt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Industrieemissionsrichtlinie gelten in der Regel die Emissionsgrenzwerte an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Das entspricht auch der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 1 der Abwasser-verordnung zum „Bezugspunkt der Anforderungen“.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie zur Qualitätskontrolle von Laboren, die die Überwachung von IE-Anlagen durchführen und der redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 6 (Außerkrafttreten)

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), tritt am ersten Tag des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Quartals außer Kraft. An ihre Stelle treten zeitgleich die neuen Regelungen entsprechend Artikel 1.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 6 tritt die Artikelverordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Dies ist zur Sicherstellung einer fristgerechten Umsetzung der geänderten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 erforderlich. Gemäß § 66 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien kann die Rechtsverordnung allerdings erst dann ausgefertigt werden, wenn die

ermächtigende Gesetzesbestimmung aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorliegen.

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (NKR-Nr. 7709, BMUKN)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Bürokratiekosten:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	 rund 3,4 Mio. Euro <i>rund 1,5 Mio. Euro</i> rund 14,5 Mio. Euro <i>rund 14,5 Mio. Euro</i>
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 geringfügige Auswirkungen rund -5,3 Mio. Euro rund 11,5 Mio. Euro

„One in, one out“-Regel	Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 6,4 Mio. Euro dar.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Neuregelung wird zusammen mit dem zugrunde liegenden Mantelgesetz (NKR-Nr. 7708) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. • Reduktion von Emissionen aus Industrieanlagen • Verbesserung der Anlagenberichterstattung und der Zugänglichkeit von umweltrelevanten Informationen • Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren • Emissionsreduktionen der Anlagen • Zahl der (Änderungs-)Genehmigungen • Verfahrensdauern • Erhebung von Informationen bei den Vollzugsbehörden der Länder • Befragung der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH
Umsetzung von EU-Recht	Der Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der novellierten IED-Richtlinie. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dabei über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird. Neben der Umsetzung von EU-Recht sieht der Entwurf nationale Maßnahmen zur Beschleunigung vor.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich vermeiden oder verringern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schadstoffen zu schützen.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Der NKR begrüßt, dass mit dem Vorhaben neben der Umsetzung von EU-Recht auch Vereinfachungsvorschläge aus dem NKR-Projekt „Schneller zur Anlagengenehmigung“ aufgegriffen werden. Gleichwohl sieht der NKR im Immissionsschutzrecht weiterhin großes nicht gehobenes Beschleunigungspotenzial und macht hierzu in dieser Stellungnahme detaillierte Vorschläge.

Der NKR begrüßt die visuelle Darstellung zur Überwachung der Umweltleistungen.

II Regelungsvorhaben

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (kurz IED) aus dem Jahr 2010¹ ist das zentrale europäische Regelwerk zur Begrenzung und Verminderung von Emissionen. Sie reguliert die Emissionsbedingungen von insgesamt 55 000 Anlagen in Europa, davon 13 000 in Deutschland. Die IED wurde 2024 durch EU-Richtlinie 2024/1785² weitreichend novelliert. Gemeinsam mit einem Mantelgesetz (NKR-Nr. 7708) dient der vorliegende Verordnungsentwurf der Umsetzung der novellierten IED. Wesentliche Änderungen der Verordnung sind u. a.:

- Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) an die erneuerten Anforderungen der IED
- Einführung der 45. BImSchV zur Umsetzung von Umweltmanagementsystemen
- Anpassung der 9. BImSchV, um die Genehmigung modularer Anlagen für die chemische Industrie zu ermöglichen

Neben der Umsetzung von EU-Recht wird die Verordnung auch genutzt, um Beschleunigungspotenziale zu heben. So sieht der Entwurf vor, dass bestimmte Anlagentypen künftig im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) genehmigt werden können, womit eine Empfehlung des NKR aufgegriffen wird.

III Bewertung**III.1 Erfüllungsaufwand****Bürgerinnen und Bürger**

Keine Auswirkungen.

¹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

² Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien.

Wirtschaft

Für die **Wirtschaft** beläuft sich der zusätzliche **jährliche Erfüllungsaufwand** auf insgesamt rund **3,4 Mio. Euro** (davon **1,5 Mio. Euro Bürokratiekosten**). Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten von rund **14,5 Mio. Euro**. Die Aufwandsänderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Prüfung der Anlagebeschreibung bzw. Nummer der genehmigungsbedürftigen Anlagen
Durch die Anpassung der Regelungen wird eine einmalige Überprüfung von 50 000 immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen erforderlich. Diese besteht im Wesentlichen aus einer redaktionellen Anpassung und der IT-Erfassung. Im Einzelfall kann eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich sein. Ausgehend von einem Prüfaufwand von 4 Stunden je Anlage nimmt das Ressort nachvollziehbar einen **einmaligen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **12 Mio. Euro** an.

- Einführung eines Umweltmanagementsystems

Die Einführung und der Betrieb eines Umweltmanagementsystems (UMS) verursacht einen **jährlichen Erfüllungsaufwand** von rund **7,8 Mio. Euro** (davon **3,9 Mio. Euro Bürokratiekosten**). Für die Berechnung greift das Ressort auf die Auswirkungsanalyse der Europäischen Kommission zurück und nimmt an, dass ein Viertel der EU-weiten Kosten in Deutschland entstehen werden.

- Ausweitung des vereinfachten Verfahrens

Durch die Anpassung der 4. BImSchV werden die Genehmigungsanforderungen für bestimmte Anlagentypen vereinfacht, in dem künftig keine Öffentlichkeitsbeteiligung mehr erforderlich ist. Dadurch entfällt bei 300 der jährlich insgesamt 400 Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Die redaktionelle Anpassung zur UVP-Pflicht erfolgt im Katalog im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Mantelgesetzes zur IED (NKR-Nr. 7708). Bei einem Zeitaufwand von 145 Stunden je Verfahren ergibt sich eine **jährliche Entlastung** in Höhe von **2,6 Mio. Euro (Bürokratiekosten)**.

- Weitere Vorgaben

Durch weitere Vorgaben wird die Wirtschaft von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund **1,7 Mio. Euro entlastet**. Gleichzeitig entsteht **Umstellungsaufwand** in Höhe von rund **2,5 Mio. Euro**.

Verwaltung

Für die Länder beläuft sich der zusätzliche **jährliche Erfüllungsaufwand** auf insgesamt rund **5,3 Mio. Euro** und es entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **11,5 Mio. Euro**. Die Belastungen setzen sich wie folgt zusammen:

Länder

- Ausweitung des vereinfachten Verfahrens

Analog zu der Wirtschaft entsteht durch die Verlagerung von förmlichen Verfahren in vereinfachte Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (300 betroffene Verfahren pro Jahr) eine **jährliche Entlastung**, die das Ressort nachvollziehbar mit **4,9 Mio. Euro** beziffert.

- Durchführung der Konformitätsbewertung und Ausstellung der Nachweise

Für die Vollzugsbehörden entsteht ein Prüferfordernis der vorgelegten Berichte der Betreiber der UMS. Bei rund 10 700 Anlagen (Stand 2022) und einer angenommenen Zeiterfordernis von rund 110 Minuten entsteht nachvollziehbar **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **1,1 Mio. Euro**.

- Prüfung der Anlagebeschreibung bzw. Nummer der genehmigungsbedürftigen Anlagen

Wie bereits für die Wirtschaft dargestellt, erfordert das Vorhaben auch auf Seiten der Verwaltung eine Überprüfung der Anlagebeschreibung bzw. der Nummer. Bei einer Prüfung von 50 000 Anlagen entsteht den Ländern ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **11,3 Mio. Euro**.

- Weitere Vorgaben

Durch weitere Vorgaben werden die Verwaltungen der Länder von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund **1,5 Mio. Euro entlastet**. Gleichzeitig entsteht **Umstellungsaufwand** in Höhe von rund **250 000 Euro**.

III.2 „One in, one out“

Rund 10 Mio. Euro an zusätzlichen jährlichen Belastungen entstehen durch die 1:1-Umsetzung von EU-Recht und fallen damit nicht unter die „One in, one out“-Regel“. Über die Umsetzung von EU-Recht hinaus enthält der Entwurf rein nationale Maßnahmen zur Vereinfachung, die die Wirtschaft von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6,4 Mio. Euro entlasten.

Dadurch ergibt sich ein „Out“ von 6,4 Mio. Euro.

III.3 Bürokratieabbau

Um Beschleunigungspotenziale im Immissionsschutzrecht zu heben, hat der NKR gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt das Projekt „Schneller zur Anlagengenehmigung“ durchgeführt. Der NKR begrüßt, dass das Ressort Vorschläge hieraus aufgreift.

Darüber hinaus sieht der NKR weiterhin erhebliches Beschleunigungspotenzial im Immissionsschutzrecht. Er empfiehlt der Bundesregierung deshalb folgende Maßnahmen noch in der ersten Hälfte der Legislatur umzusetzen:

- Weitere Anhebung der Schwellenwerte für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), um unnötige Doppelprüfungen im BImSchG-Verfahren zu vermeiden
- Verzicht auf UVP bzw. UVP-Vorprüfung bei Änderungsgenehmigungen
- Abschaffung der „Jedermann-Einwendungen“
- Standardisierung des Natur- und Artenschutzes
- Digitalisierung und Automatisierung der Verfahren durch Vorantreiben des Projektes AGuZ+
- Standardisierung des Vollzugs im Rahmen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) u. a. durch die Vereinheitlichung der Antragsunterlagen und Bereitstellung von Musterdokumenten für den Genehmigungsbescheid

Für Näheres zu den Vorschlägen sowie für Beschleunigungsmaßnahmen, die im Verantwortungsbereich der Länder liegen, verweist der NKR auf den Projektbericht.³

16. Januar 2026

Lutz Goebel
Vorsitzender

Kerstin Müller
*Berichterstatterin für das
Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit*

³ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-07-bim-sch-projektbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.